18. Jahrgang (Neue Folge XII. Bd.) Januar/Februar 1922 Heft 1

DIE ALKOHOLFRAGE

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

Sechs Hefte im Jahr

HERAUSGEGEBEN
im Auftrage der
Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der
Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung
namhafter Fachleute aller Länder

von

Prof. I. Gonser, Berlin
Direktor der Deutschen Reichshauptstelle g. d. Alkoholismus

In der Schriftleitung
Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig, Berlin

Bezugspreis **30** M. jährlich * Einzelheft **6.—** Mark

XXIII 287.

BERLIN - DAHLEM
Verlag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus
1922

Die Alkoholfrage erscheint unter Mitwirkung von:
Abel, Jena; **Amaldi,** Florenz; **Bérenger,** Paris; **Bumm,** Berlin; **H. Carton de Wiart,** Brüssel; **Cuza,** Jassy; **Dalhoff,** Kopenhagen; **Danell,** Skara; **Delbrück,** Bremen; **van Deventer,** Amsterdam; **Donath,** Budapest; **Endemann,** Heidelberg; **Friedrich,** Budapest; **Fuster,** Paris; **Gaule,** Zürich; **Gelli,** Viborg; **Giesswein,** Budapest; **von Gruber,** München; **Hansson,** Kristiania; **Haw,** Leutesdorf; **Henderson,** Chicago; **Holmquist,** Lund; **Kabrhel,** Prag; **Kaufmann,** Berlin; **Kelynack,** London; **Kerschensteiner,** München; **Klaer,** Kristiania; **Kögler,** Wien; **Latour,** Madrid; **von Lewinsky,** Moskau; **von Liebermann,** Budapest; **Earl of Lytton,** Herts; **Masaryk,** Prag; **Meyer,** Columbia; **Minovici,** Bukarest; **Nolens,** Haag; **Oseroff,** Moskau; **Peabody,** Cambridge (U. S. A.); **Pilcz,** Wien; **Reinach,** Paris; **Reinitzer,** Graz; **Ribakoff,** Moskau; **Saleeby,** London; **Sangro,** Madrid; **Schellmann,** Düsseldorf; **Schiavi,** Mailand; **Sherwell,** London; **Spiecker,** Berlin; **von Strümpell,** Leipzig; **Stubbe,** Kiel; **Szterenyi,** Budapest; **Tahssin Bey,** Konstantinopel; **Tezuka,** Nagoya; **Tremp,** Benken (Schweiz); **de Vaucleroy,** Brüssel; **Vlavianos,** Athen; **F. Voisin,** Paris; **Paul Weber,** Jena; **Westergaard,** Kopenhagen; **Woodhead,** Cambridge; **Zacher,** Berlin; **Ziehen,** Halle a. S.

Schriftleitung:
Verantwortl. Schriftleiter: Prof. I. Gonser, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:
Deutscher Verein gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Anzeigen:
Der Anzeigenpreis beträgt für die ganze Seite 300 M., für die halbe 180 und für die Viertelseite 100 M. Bei Wiederholungen Ermäßigung nach Abrede.

Inhalt des 1. Heftes

18. Jahrgang 1922.

DIE ALKOHOLFRAGE

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Sechs Hefte im Jahr

HERAUSGEGEBEN
im Auftrage der
Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der
Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung
namhafter Fachleute aller Länder

von

Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser, Berlin
Direktor der Deutschen Reichshauptstelle g. d. Alkoholismus

In der Schriftleitung
Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig, Berlin

BERLIN-DAHLEM
Verlag „Auf der Wacht“
1922



Inhalt.

I. Uebersicht.

1. Abhandlungen.



II. Sachverzeichnis.

Das Gemeindebestimmungsrecht.

Von Dr. med. A. Holitscher,
Abgeordneter der tschechosl. Nationalversammlung.

Die Alkoholgegner aller europäischen Staaten stehen vor der Lösung der Aufgabe, das in den letzten Jahren in beängstigendem Maße zunehmende Wiederanschwellen des Alkoholverbrauchs mitsamt seinen verheerenden Wirkungen durch gesetzgeberische Maßnahmen zu bekämpfen, die einerseits dem sittlichen und rechtlichen Empfinden des Volkes angepaßt, andererseits wirksam genug sind, um dem Uebel zu steuern, und den Weg zum Endziele, dem Staatsverbote, freizumachen. Es steht heute schon fest, daß die Aufklärungsarbeit, so wichtig und notwendig sie auch ist, nur begrenzte Wirksamkeit hat. So lange Ausschank und Verkauf der alkoholischen Getränke frei und unbeschränkt sind, wird man niemals alle Menschen zur freiwilligen Enthaltsamkeit, ja nicht einmal zur wahren „Mäßigkeit" bringen. Nicht alle Mitglieder des Washingtoner Kongresses und der Parlamente in den Staaten der nordamerikanischen Union, die für deren Trockenlegung stimmten, waren selbst Teetotalers; sie tranken, so lange es etwas zu trinken gab, aber sie gaben ihr Votum für das Verbot ab, weil sie es als unentbehrlich für Amerikas Zukunft ansahen.

Gewiß können wir durch Aufklärung noch viel weiter kommen, als wir heute sind; aber gesichert wird der Bau doch nur durch das Gesetz, in dem sich ja die Sittlichkeit der Zeit spiegelt.

An das Verbot können wir noch nicht denken; unser Volk würde es nicht begreifen und nicht ertragen. Das Verbot muß vorbereitet werden; und es besteht heute Einstimmigkeit unter allen sachkundigen Mitarbeitern darüber, daß das beste, erfolgversprechendste und einwandfreieste Mittel dazu das Gemeindebestimmungsrecht ist.

Es ist seit 15 Jahren so viel über das Gemeindebestimmungsrecht geschrieben und gesprochen worden, daß es mir vollständig überflüssig und unangebracht erscheint, den Lesern dieser Zeitschrift, die ja die Fachliteratur genau kennen, Wesen, Vor- und Nachteile des Systems auseinanderzusetzen. Ich möchte mich darauf beschränken aufzuzeigen, warum gerade jetzt die Aussichten für das Gemeindebestimmungsrecht günstig sind und welche Erfolge wir uns von ihm versprechen können.

Das Gemeindebestimmungsrecht entzieht die Entscheidung über eine für die Gesamtheit so wichtige Frage, wie es der Fortbestand der Alkoholwirtschaften, ihre Ausbreitung und Einschränkung ist, der Obrigkeit und legt sie in die Hände des Volkes. Das entspricht nicht nur der Zeitströmung, sondern gibt jedem, der das politische Getriebe unvoreingenommen beobachtet, die Gewähr dafür, daß Volkswohl und Gesamtvorteil dabei viel

XXIII 207.

besser werden gewahrt werden. Das Volk soll und wird entscheiden, d. h. nicht etwa eine blinde Masse, sondern das politisch und wirtschaftlich organisierte und geschulte Volk, das auf seine Führer hört und sich auf die Dauer niemals irrt oder hintergehen läßt. Wer zweifelt daran, daß die 500 Likörstuben, die nach Zeitungsberichten in den letzten Monaten in Berlin allein eröffnet worden sind, nie bewilligt worden wären, wenn die Zustimmung nicht von irgend welchem Amte, sondern vom Volke einzuholen gewesen wäre? Ich verkenne die Gefahren der Volksabstimmung gewiß nicht, wenn es sich um große, die Zukunft entscheidende Fragen handelt, die die Leidenschaft, das Gefühl aufpeitschen. Aber hier handelt es sich ja nicht darum, die Entscheidung aus der Volksvertretung auf die Urabstimmung zu übertragen, sondern um Verdrängung des Bürokratismus und des Fiskalismus.

Das Gemeindebestimmungsrecht gibt uns auch die Sicherheit, daß nichts überstürzt werden wird. Ich verspreche mir nichts von Gesetzen, die dem sittlichem Bewußtsein zu weit vorauseilen; und gewisse Erfahrungen, die man in Ländern mit strengen Verboten in den letzten Jahren gesammelt hat, beweisen die Berechtigung solcher Vorsicht. Natürlich kann und soll man nicht warten, bis der letzte Kneipenbesucher davon überzeugt worden ist, daß man ihm seine Schenke vor der Nase zusperren soll; da könnte man lange warten. Nein, aber die Vernünftigen, die Führer, die Träger der Verantwortung, die Wahrheitsucher und Neuschaffenden, sie müssen gewonnen sein.

Die Anwendung des Gemeindebestimmungsrechts in Schottland hat beim ersten Versuche mit einem ziemlich unverhüllten Mißerfolge geendet. Nur sehr wenige Bezirke haben sich für Schließung der Wirtschaften entschieden, in den meisten hat sich fast nichts geändert. Wird aber dadurch vielleicht bewiesen, daß das Gemeindebestimmungsrecht für Schottland nicht taugt, daß es wirkungslos ist und dort alles so bleiben wird wie es war? Keineswegs. Niemand zweifelt daran, daß das Ergebnis schon bei der nächsten Abstimmung ein ganz anderes sein und zur Trockenlegung einer ganzen Reihe von Städten und Bezirken führen wird. Die erzieherische Wirkung des Gemeindebestimmungsrechts ist einer seiner wichtigsten und unschätzbarsten Vorzüge. Daß die Bevölkerung veranlaßt, ja gezwungen wird, sich in bestimmten Zeiträumen mit der Frage der Schankberechtigungen zu befassen, das Für und Wider zu überlegen, sich Aufklärung zu holen, den Gegensatz zwischen Gemeinwohl und Einzelnutzen abzuwägen, wird es mit unfehlbarer Sicherheit dahin bringen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit die Einstellung auf die Mehrheit dieser Fragen eine ganz andere geworden sein wird.

Ein weiterer großer Vorteil des Gemeindebestimmungsrechts ist seine Anpassungsfähigkeit. Es liegt ihm ja das amerikanische Local Veto zugrunde, das keine andere Frage zur Beantwortung

stellte als die: feucht oder trocken. Es ist klar, daß wir damit bei uns nicht weit kämen; für die nächste Zeit wird sich kaum eine Gemeinde oder ein Bezirk finden, der mit einem Schlag alle Schankbewilligungen auszumerzen den Mut fände. Ja, ein so kräftiger Ruck würde sogar unliebsame Verwicklungen nach sich ziehen, so lange nicht die Entschädigungsfrage in einer befriedigenden Weise gelöst ist; und davon sind wir noch recht weit entfernt. Unsere rechtlichen und sozialen Anschauungen sind nun einmal andere als die der Amerikaner. Die haben hunderttausende von Wirtschaften ohne viel Federlesens geschlossen und nicht danach gefragt, was aus den Barkeepern und all den anderen brotlos gewordenen Besitzern und Angestellten geworden ist. Drüben galt das Wirtsgewerbe als sittlich unterwertig, wer in einem Saloon berauschende Getränke feilbot, gehörte nicht zu den ehrenwerten Menschen, um den brauchte man sich auch nicht zu kümmern. Das ist bei uns anders, es würde den Rechtsbegriffen der großen Mehrheit widersprechen, wenn man Wirte und Gehilfen ohne weiteres um ihre Daseinsmöglichkeit brächte.

Müßten die Schankberechtigungen aber abgelöst werden, so würde dazu gewaltig viel Geld gehören; die Sorge, wie es aufzubringen sein wird, wie sehr dadurch Stadt und Bezirk belastet würden, müßte starken Einfluß auf das Ergebnis der Abstimmung üben. Erst wenn die Entschädigungsfrage befriedigend gelöst sein wird — es ist hier nicht der Ort, dieses Problem zu erörtern — kann erwartet werden, daß durch das Gemeindebestimmungsrecht ein Erlöschen aller Schankberechtigungen im Abstimmungsgebiet herbeigeführt werden wird.

Wohl aber kann und wird schon jetzt die Erteilung neuer Bewilligungen verhütet werden, was besonders beim Entstehen neuer Stadtteile, bei der Errichtung von Gartenstädten, Arbeiterkolonien u. dgl. von unschätzbarem Werte sein wird; ihre Bewohner werden mit Freude den Alkohol von ihrem Wohnsitze fernhalten. Aber auch eine Verminderung der Zahl der Berechtigungen wird gewiß in vielen Orten zu erzielen sein, denn sie steht wahrhaftig oft genug in einem geradezu lächerlichen Mißverhältnisse zum „Bedürfnis". Hier würde auch die Entschädigungsfrage keine Schwierigkeiten bereiten; denn erstens würden natürlich vorerst die kleinen, unbedeutenden Schänken geschlossen werden, die wenig tragen und daher auch keine großen Beträge erfordern würden, zweitens aber könnten mit Fug und Recht die Besitzer der übrig bleibenden Wirtschaften verhalten werden, die Entschädigung zu leisten; gewinnen ihre Berechtigungen ja durch Ausschließung eines Teils der Wettbewerber ganz beträchtlich an Wert.

Diese rühmenswerte Eigenschaft des Gemeindebestimmungsrechts, den Verhältnissen entsprechend abgestuft und ausgebaut werden zu können, wird seine Einführung sehr erleichtern und die

Ueberwindung der Widerstände ermöglichen. Es läßt sich aber überdies auch mit anderen zur Beschränkung der Schankberechtigungen vorgeschlagenen und da oder dort eingeführten Maßregeln ganz gut verknüpfen, so z. B. mit der Bedürfnisfrage oder mit der Einführung eines Verhältnisschlüssels zwischen Bevölkerung und Berechtigungen. Ob das Bedürfnis vorhanden ist, entscheidet eben die Einwohnerschaft durch freie Abstimmung; so lange die Zahl der Schankstellen größer ist als dem gesetzlichen Schlüssel entsprechen würde — und das wird ja fast überall der Fall sein, wenn das Verhältnis auch nur annähernd neuzeitlichen Anschauungen entspricht — so kann im Wege des Gemeindebestimmungsrechts entschieden werden, in welchem Zeitmaße das Mehr an Schankberechtigungen verschwinden muß: sofort, in schneller oder langsamer Gangart. Eine Gemeinde wird sich dahin entscheiden, daß das vorgeschriebene Verhältnis umgehend hergestellt werden soll, eine andere wird warten, bis durch das Erlöschen der Berechtigungen von selbst und ohne Zwangsmaßregeln dieselbe Wirkung eintritt. Ist der Schlüssel erreicht, der ja nur ein Höchstmaß darstellt, so bleibt der Bewohnerschaft selbstverständlich doch das Recht gewahrt, auch darunter zu gehen und weitere Verminderung zu beschließen.

Daß vor und bei allen Abstimmungen von Seite aller dazu berufenen Stellen, darunter in erster Reihe durch die alkoholgegnerischen Vereine, durch Schule und Amt ausgiebige und sachgemäße Aufklärung ins Volk getragen werden wird, versteht sich ebenso von selbst wie daß alle Interessenten der Alkoholerzeugung und des Schankgewerbes mit Aufbietung ihrer Kräfte im entgegengesetzten Sinne arbeiten werden. Aber gerade dieser Kampf ist es, was beabsichtigt wird und der Entwicklung, dem Fortschritte, zugute kommt. Heute ist die Entscheidung aller in Betracht kommenden Fragen einigen Beamten vorbehalten, das Volk weiß und erfährt nichts davon als die fertigen Tatsachen, hat also gar keine Veranlassung sich damit zu befassen; begreiflich, daß es gleichgiltig ist, nicht darüber nachdenkt, höchstens schimpft, dabei aber doch an die höhere Weisheit der Behörden glaubt. Wie anders wird das werden, wenn der Ruf erschallt, nun selbst die Entscheidung zu treffen, wenn es gelten wird, durch den Stimmzettel den eigenen Willen zum Ausdrucke zu bringen. Da heißt es überlegen, was Not tut, da muß man sich unterrichten, Aufschluß suchen, die Wahrheit finden. Das ist es, was wir wollen, darin liegt die Zukunft, die Gewähr des Sieges. Ein denkendes, wissendes, wollendes Volk wird mit Hilfe des Gemeindebestimmungsrechtes sehr bald den Kampf mit dem Alkoholschankwesen aufnehmen; es wird sich dessen gewiß nicht mit einem Schlage entledigen, aber es wird seine Bahn vielleicht langsam, aber sicher und unaufhaltsam fortschreiten bis zum Ziele, der Verbannung der Rauschgetränke aus seinen Marken

Das Selbstbestimmungsrecht der dänischen Gemeinden in der Alkoholfrage*)

Von Adolph Hansen, Aalborg (Dänemark).

Die Gewerbeordnung vom 29. Dezember 1857 gab den dänischen Städten freies Schankrecht (d. h.: jeder, der die rechtlichen Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbescheines erfüllte, konnte eine Schankbewilligung erhalten, ohne daß das Gesetz die Zahl der Wirtschaften beschränkte). — Auf dem Lande erhielten die Gemeindebehörden durch das Landgemeindegesetz vom 6. Juli 1867 Einfluß auf die Regelung der Schankfrage; nach diesem Gesetze hat auch der Gemeinderat zusammen mit dem Polizeimeister die Pflicht, darauf zu achten, daß ungesetzlicher Ausschank gebrannter Getränke und der Kleinhandel mit ihnen in der Gemeinde nicht stattfinden.

Infolge des freien Schankrechts erhielten die Städte eine unerhörte Menge von Wirtshäusern, und die Trunkfälligkeit nahm in unheimlichem Maße zu. Die Anzahl der Wirtschaften betrug in den dänischen Landstädten im Jahre 1840: 585 (eine Wirtschaft auf 238 Einwohner), im Jahre 1850: 795, im Jahre 1860 aber: 1490 und im Jahre 1871 sogar 1944 (eine Wirtschaft auf 122 Einwohner). Die Klagen über die Gewerbeordnung bewirkten, daß die Regierung am 12. Juli 1870 die sogenannte Stadt-Kommission einsetzte, die in ihrem Gutachten vom 6. Sept. 1871 einstimmig sich dahin äußerte, daß das starke Ansteigen der Wirtschaftenzahl und die daraus sich ergebenden Folgen, nämlich „die unheimlich zunehmende Trunksucht und Unsittlichkeit", lediglich durch das freie Schankrecht zu erklären seien. Die Kommission schlug deshalb vor, den Stadtverwaltungen das Recht zu erteilen, durch kommunale Maßnahmen die Zahl der Wirtschaften zu beschränken. Das geschah dann durch einen Zusatz zur Gewerbeordnung vom 23. Mai 1873. In der Begründung zu dem von der 1. Dänischen Nüchternheitskommission beantragten „Vorschlag zu einem Gesetz betreffend den Handel mit starken Getränken und das Ausschank- und Herbergswesen" (1907) heißt es, daß „fast alle Städte von der Erlaubnis des Gesetzes vom 23. Mai 1873, § 9 Gebrauch gemacht haben, indem sie ganz oder zu einem Teil neue Schankbewilligungen verhinderten."

Es ist sehr wichtig, zu bemerken, daß das Gesetz vom 23. Mai 1873 zustande kam, bevor die Enthaltsamkeitsbewegung in Dänemark ins Leben gerufen war.

Nachdem die „Dänische Enthaltsamkeitsvereinigung" im Jahre 1879 und damit die Enthaltsamkeitsbewegung in Dänemark begründet worden war, erhob man sogleich die Forderung, das Selbstbestimmungs-

---

*) Ueber dieses Thema hat der Verfasser, der rührige Sekretär der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung" auf dem internationalen Kongreß in Lausanne im vorigen Jahre gesprochen, und zwar in deutscher Sprache. Der hier vorliegende Text geht indessen auf eine dänische Formulierung des Vortrags zurück und ist eine Uebersetzung von Dr. R. Kraut.
Die Schriftleitung.

recht der Gemeinden auf den Ausschank berauschender Getränke und den Handel mit ihnen auszudehnen.

Am 20. Januar 1882 wurde im Landsting vom Bürgermeister Oxenböll (Stubbekjöbing) ein Zusatz zur Gewerbeordnung des Jahres 1857 beantragt, der darauf hinauslief, daß man in die Hand der Gemeindebehörden das Recht legen solle, die Bewilligung von Schank- und Gastwirtschaften (ja, „von allen Gewerben, die sich mit Bewirtung befassen") selbst zu erteilen.

Der Antrag wurde an einen Fünferausschuß verwiesen, der am 24. Februar desselben Jahres Bericht erstattete. Eine Minderheit des Ausschusses, Claus Johannsen aus Waarst (der Vorsitzende der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung") knüpfte an den erstatteten Bericht eine Bemerkung darüber, „nach welcher Richtung hin sich die gesetzgebende Macht vor allem wenden müßte, sobald ihr die Augen darüber aufgehen werden, welche traurigen Folgen der Genuß berauschender Getränke in jeder Beziehung nach sich zieht und welche Hindernisse diese der Entwicklung eines geistig und körperlich kräftigen Volkes in den Weg legen."

Als Punkt 1 nennt Herr Johannsen:

> „Nach näheren, gesetzlich geregelten Bestimmungen muß den Gemeinden gestattet werden, darüber zu beschließen, in welchem Umfange sie den Ausschank berauschender Getränke haben wollen. Und falls sie den Alkoholausschank nicht dulden wollen, müssen sie ebenfalls nach festliegenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht haben, die auf Grund der gegenwärtigen Gesetze bestehenden Betriebe zu enteignen."

Der Gesetzentwurf wurde im Landsting in verbesserter Form angenommen, erlebte aber im Folketing nur die erste Lesung.

Im Jahre 1887 war einer der Verhandlungsgegenstände auf der Jahresversammlung der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung": „Welche Forderungen stellt die „Dänische Enthaltsamkeitsvereinigung" an die Gesetzgebung?" Die Aussprache endete mit der Annahme einer Entschließung, deren erster Punkt folgendes hervorhebt: „Das Ziel der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung" sind Gesetze, die das Recht erteilen, gemeindeweise oder auch über das ganze Land durch Abstimmung die Herstellung von berauschenden Getränken als Genußmittel oder den Handel mit ihnen aufzuheben. Diese Gesetze müssen eingeführt werden durch eine zu diesem Zwecke abgehaltene energische Volksabstimmung, die unter verständiger und umsichtiger Zusammenarbeit mit allen gemeinnützigen, wenn auch n i c h t abstinenten Kräften in unserem Volke zuwege zu bringen ist."

Ein vom statistischen Büro im Jahre 1882 an den Finanzminister erstattetes Gutachten über „die Trunkfälligkeitsverhältnisse in Dänemark" (auf dessen Inhalt ich hier nicht näher eingehen kann, das aber nach einem Werke, welches der frühere Sekretär der Dänischen Brauervereinigung, Lektor Svend Rögind, herausgegeben, „ein wesentliches Schuldkonto des Alkohols in bezug auf Armut, Krankheit, Sterblichkeit, Kriminalität usw. hervorhebt") bewirkte, daß von verschiedenen gemeinnützigen, aber nicht abstinenten Kräften unseres Volkes darauf hingearbeitet wurde, die Zahl der Verkaufs- und Ausschankstellen für starke Getränke zu beschränken oder in jedem Falle den kommunalen Behörden das Recht zu erteilen, eine solche Beschränkung vorzunehmen. So ist aus dem Jahre 1888 ein von privater Seite eingebrachter Gesetzentwurf bekannt betreffend Aenderung des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1870, der unter anderem die Errichtung oder Fortsetzung eines Kleinhandels mit Branntwein auf dem Lande von dem Gutachten des in Frage kommenden Gemeinderates abhängig gemacht wissen will.

In dem Jahresbericht der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung" der Jahre 1888 und 89 fordert die Leitung der Vereinigung energisch

dazu auf, daß „dort, wo ein Gasthof oder eine Schankwirtschaft errichtet werden soll, sei es auf neuen Eisenbahn-Stationen oder anderswo, die Enthaltsamkeitsvereinigungen beizeiten versuchen sollten, die Gemeinderäte und Amtsräte dahin zu bringen, die Erlaubnis zur Errichtung von Gasthöfen oder Wirtschaften nur dann zu empfehlen, wenn ein Recht zum Branntweinausschank damit nicht verbunden ist.“

Am 22. Oktober 1889 richtete der Vorstand der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung“ eine Eingabe an das Ministerium des Innern, in der verschiedene Aenderungen der Gewerbeordnung gewünscht werden. Es wird unter anderem in Punkt 6 dieser Eingabe gefordert, „daß die Gemeinden in betreff der Gasthöfe und Hotels das gleiche Bestimmungsrecht erhalten, das sie schon in bezug auf die Anzahl der Wirtshäuser besitzen.“ Das Gesetz vom 23. Mai 1873 entsprach nämlich insofern nicht vollständig den Erwartungen, als es nicht die Gasthofsbewilligungen umfaßte. Den Gasthöfen und Hotels stand nach einem Urteil des „Höchsten Gerichts“ vom 25. Januar 1881 das Recht zu, an jeden Beliebigen geistige Getränke zu verabreichen. Neue Wirte nannten sich daher Gasthofbesitzer und richteten ein paar Fremdenzimmer ein, um den Bedingungen für Haltung eines Gasthofes zu entsprechen. Nachdem daher durch eine königliche Verordnung vom 21. Mai 1890 eine Kommission zur Vorberatung der Revision der Gewerbegesetzgebung eingesetzt war, richtete die „Dänische Enthaltsamkeitsvereinigung“ am 6. Oktober 1891 an diese Kommission ein Gesuch, die Kommission wolle in ihrem Gutachten den Wunsch der Abstinenten berücksichtigen, daß durch die Gesetzgebung den Gemeinden das Recht erteilt werde, den Ausschank von Branntwein zu verbieten.

Grade zu dieser Zeit wurde von der Regierung der Entwurf eines „Gesetzes betreffend Ausschank von Branntwein und steuerpflichtigem Bier sowie den Handel mit diesen Getränken“ ausgearbeitet. Der Entwurf schlägt u. a. vor, das Recht zum Ausschank von Branntwein („nicht allein von gewöhnlichem Branntwein, sondern auch von allen destillierten Getränken sowie von jedem anderen starken Getränk, das aus diesen zubereitet wird“) und steuerpflichtigem Bier („jedem Bier, von dem für die Herstellung an die Staatskasse Steuer gezahlt wird auf Grund der geltenden Gesetzgebung . . . . sowie jedem Auslandsbier“) „als ein besonderes Recht auszuscheiden. Dieses Recht ist durch besondere Erlaubnis zu erwerben und kann an strengere Bedingungen geknüpft werden als an die für die Erlaubnis zur Ausübung des Wirtsgewerbes sonst geltenden und nicht mit solcher Konzession verbundenen Bestimmungen“. Das Recht zum Ausschank von Branntwein wird von der Erwerbung einer königlichen Erlaubnis abhängig gemacht. Eine solche Erlaubnis wird von dem Ministerium des Innern ausgefertigt, und zwar nicht nur wie bisher, wo es sich um das platte Land handelt, sondern auch für die Verhältnisse Kopenhagens und der übrigen Städte. Und der Gesetzentwurf enthält — abgesehen davon, daß er an den bisher geltenden Bestimmungen bezüglich der kommunalen Maßnahmen festhält — den Vorschlag, daß „bevor die Erlaubnis dem Nachsuchenden erteilt wird, sowohl dem betreffenden Gemeindevorstand (in Kopenhagen dem Magistrat) sowie der höheren und niederen Behörde Gelegenheit geboten wird, sich darüber zu erklären, ob an dem in Frage stehenden Orte ein Bedürfnis für das nachgesuchte Gewerbe bestehe und ob der Nachsuchende für die Bewilligung sich eigne“.

Diese Vorlage wurde am 30. Okt. 1891 vom damaligen Minister des Innern, Ingerslev, der Kommission zur Revision der Gewerbeordnung zur Begutachtung überwiesen. Die Kommission gab ihr Gutachten am 5. Okt. 1892 ab und sandte dem Minister einen abgeänderten Entwurf ein.

Unter Bezugnahme auf einen Beschluß der Jahresversammlung der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung“ vom Jahre 1894 wurde 1895 eine Eingabe an Regierung und Reichstag gerichtet betreffend Einführung eines Gesetzes über kommunale Selbstbestimmung in bezug auf Ausdehnung und Umfang des Verkaufs und Ausschanks von berauschenden Getränken. Diese Eingabe trug 150 460 Unterschriften und gelangte im Folketing am 23. März 1896 zur Verhandlung, wo der Antrag sehr wohlwollend behandelt wurde; wie denn auch das Ministerium während der Verhandlungen, welche der Vorstand der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung“ mit ihm führte, sich den Forderungen der Abstinenten ungemein freundlich gegenüberstellte. Ueber die endgültige Fassung des Gesetzes konnten sich indessen die beiden Kammern des Reichstages nicht einigen; und in den Reichstagsverhandlungen der Jahre 1896 bis 1900 legte die Regierung Jahr für Jahr einen Entwurf vor, bald in dem einen Ting, bald in dem anderen; änderte hier etwas und da etwas, je nach dem Forderungen der Gesetzgeber — aber eine Einigkeit wurde trotzdem nicht erzielt.

Nachdem anfangs von der „Dänischen Enthaltsamkeitvereinigung“ und später von den jetzt bestehenden Abstinentenorganisationen gemeinsam bei Regierung und Reichstag die Einsetzung eines Ausschusses beantragt worden war, der Material über die Alkoholfrage sammeln und einen Gesetzentwurf zur Förderung der Nüchternheit ausarbeiten sollte, wurde ein solcher Ausschuß, die Nüchternheitskommission, endlich im Jahre 1903 eingesetzt. Der Ausschuß gab am 20. 7. 1907 ein einstimmiges Gutachten ab und legte einen „Entwurf zu einem Gesetz über Ausschank- und Herbergswesen, sowie Handel mit starken Getränken“ vor.

Der Ausschuß wollte das Gemeindebestimmungsrecht einführen, d. h. die Gemeindeabstimmungen über Alkoholbewilligungen, ja er war sogar so sehr davon erfüllt, daß „diese sehr wertvolle Neubildung wirklich zustande komme“, daß man es unterließ, an verschiedenen anderen Forderungen festzuhalten, um durch ein einstimmig erstattetes Gutachten und einen einstimmig beschlossenen Gesetzentwurf die bestmögliche Grundlage für die Anfänge einer Nüchternheitsgesetzgebung zu schaffen.

Die von dem Ausschuß beantragte kommunale Selbstbestimmung war freilich nur beschränkt, insofern als bei der Abstimmung über einen Antrag auf Schankerlaubnis zur Ablehnung des Antrages die Stimmen von 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich waren.

Inzwischen geschah das Merkwürdige, daß die freiwillige Gemeindeabstimmungsbewegung in aller Stille ihren Anfang nahm, bevor noch der Entwurf der Nüchternheitskommission veröffentlicht, geschweige denn im Reichstag behandelt worden war. Es war ein Nicht-Abstinent, der Hofbesitzer C. F. Nielsen in Overvad, der die erste freiwillige Gemeindeabstimmung in Dänemark herbeiführte. Herr Nielsen war damals Vorsteher im Gemeinderat von Brorstrup-Haverslev im nördlichen Jütland. Dieser Gemeinderat war wiederholt gezwungen, sich mit dem Schankerlaubnisantrag eines Mannes zu befassen, der bis dahin nur die Bewilligung für einen alkoholfreien Ausschank besaß. Schließlich kam dieser Bewerber darauf, seinem an das Ministerium gerichteten Gesuch eine von 30—40 Gemeindemitgliedern unterzeichnete Eingabe beizufügen. Als der Gemeinderat sein Gutachten abgeben sollte und der Vorsteher diese Eingabe zu Gesicht bekam, durchzuckte ihn der Gedanke: Ja, es wäre doch sehr praktisch, die Wähler zu fragen — und zwar nicht nur einige, sondern alle. Der Gemeindevorsteher schlug sodann dem Gemeinderat vor, die Stellungnahme zu dem Schankerlaubnisgesuch von einer Gemeindeabstimmung abhängig zu machen. Das wurde einstimmig angenommen, ebenso auch, daß das Stimmrecht nur den Gemeindewählern zu erteilen (d. h. den Männern; die Frauen besaßen damals noch nicht das Wahlrecht) und die Teilnahme

an der Abstimmung auf die Wähler des Bezirks Haverslev, den einen der beiden Gemeindebezirke, in dem die Wirtschaft sich befand, zu beschränken sei. Im übrigen sollte die Abstimmung nach den allgemein üblichen Abstimmungsregeln vor sich gehen.

Leider erlaubt es mir die Zeit nicht, über den gewaltigen Kampf — in Versammlungen wie in der Presse —, der dieser Gemeindeabstimmung voraufging, näheres zu berichten. Das würde auch mein hervorragender Landsmann, Redakteur Larsen-Ledet, der hier anwesend ist, besser können. Er benutzte den Weihnachtsabend 1906, um einen kraftvollen Aufruf an die Bewohner von Haverslev zu verfassen und sie zur Ablehnung der Ausschankbewilligung zu veranlassen. An dem Kampfe selbst beteiligte er sich dann mit ganz hervorragendem Geschick.*)

Der Tag der Abstimmung kam, und die Spannung war auf beiden Seiten gewaltig: Wie würde das Ergebnis sein? Es war ganz eindeutig und zwar gut: 27 Stimmen für und 96 gegen die Schankerlaubnis! Gemeinderat und Amtsrat verzichteten dann darauf, die Erteilung der Erlaubnis zu befürworten, und das Ministerium lehnte infolgedessen die Erlaubnis ab.

Die erste freiwillige Gemeindeabstimmung in Dänemark fand am 16. Januar 1907 statt, und damit wurde einer der interessantesten Abschnitte in der Geschichte der dänischen Nüchternheitsbewegung eingeleitet. Während über den „Schankgesetz"-Entwurf jahrelang im Reichstag verhandelt wurde, beseitigte die Bevölkerung auf dem Wege freiwilliger Abstimmungen den Alkohol aus einer Wirtschaft nach der anderen; und wieder muß ich in diesem Zusammenhange Herrn Larsen-Ledet nennen, als denjenigen, der stets in dem von ihm geleiteten Abstinenztageblatte und im Briefwechsel Ratschläge und Anleitungen gab und außerdem bereit war, in den vielen großen Werbeversammlungen, zu denen die Gemeindeabstimmungen Anlaß gaben, entscheidend einzugreifen.

Die Entscheidung, ob Schankerlaubnis erteilt werden solle oder nicht, lag ja nach wie vor beim Minister des Innern. Die Praxis war zu Anfang so, daß das Ministerium sich einmal nach dem Ergebnis der Gemeindeabstimmungen richtete, ein anderesmal aber nicht. Selbst der unermüdliche Befürworter des Gemeindeabstimmungsgedankens, der Folketing-Abgeordnete Laurs Kvist, konnte an diesen Verhältnissen nichts ändern.

Als im Jahre 1909 Dr. P. Munch Minister des Innern geworden war, erließ er (am 5. I. 1910) ein Rundschreiben, in dem mitgeteilt wurde, daß der Minister beabsichtige, seine Entscheidungen über Ausschankerlaubnisse von Gemeindeabstimmungen abhängig zu machen, sofern solche nach den Bestimmungen vorgenommen würden, welche die Nüchternheitskommission in dem früher erwähnten Entwurf eines „Schankgesetzes" in Vorschlag gebracht hatte. Das bedeutete also, daß 2/3 der stimmberechtigten Wähler gegen die Schankerlaubnis stimmen mußten, um eine Ablehnung herbeizuführen.

Schon im Mai des Jahres 1908 beschloß die „Dänische Enthaltsamkeitsvereinigung", eine Eingabe an Regierung und Reichstag zu richten, um u. a. eine Aenderung der vorgeschlagenen Abstimmungsregeln zu erwirken. Die Eingabe wurde unterstützt vom Landesverband der dänischen Abstinenzorganisationen, der in demselben Winter der Regierung und dem Reichstag eine Petition mit etwa 450 000 Unterschriften überreichte.

*) Ueber die von Larsen-Ledet ins Leben gerufene Gemeindeabstimmungsbewegung werden wir in den nächsten Nummern von ihm selbst eine längere Abhandlung bringen. Die Schriftleitung.

Da sich schon nach ganz kurzer Zeit herausstellte, daß die Abstimmungsregeln der Nüchternheitskommission in der Praxis geradezu hemmend auf alle gegen die Schankbewilligungen gerichteten Bestrebungen wirkten, beschloß das Folketing eine neue Abstimmungsordnung, nach der die bisher erforderliche Zweidrittelmehrheit in eine Mehrheit umgewandellt wurde, „die aus mindestens 25% der Gemeindewähler besteht". Der Minister der Innern, Munch, erließ sofort ein Rundschreiben (am 15. 3. 1910), in dem er die neuen Abstimmungsregeln in Kraft setzte.

Die Zeit verging, und das Schankgesetz wurde endlich Wirklichkeit (10. V. 1912), indessen ohne daß die Gemeindeabstimmungsforderung in das Gesetz aufgenommen war. Darauf hatte sich nämlich der Gesamtausschuß des Reichstages nicht einigen können. Nun wurde — am 16. 7. 1914 — eine neue Nüchternheitskommission eingesetzt, die u. a. die Aufgabe erhielt, „Vorschläge für Aenderungen und neue Bestimmungen zu äußern, die bei Revision des Schankgesetzes wünschenswert sein dürften." Diese Kommission hat ein Gutachten erstattet — aber nicht einstimmig, u. a. weil eine Minderheit in der Kommission „überhaupt nicht die Einführung der Gemeindeabstimmungen in dieses Gesetz befürworten zu können glaubte", und die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder für die Ablehnung einer Schankerlaubnis an einer Mehrheit von „mindestens 30% der Wahlberechtigten" festhält.

Das Zusammentreffen vieler mehr oder minder merkwürdiger Verhältnisse hat die Einführung des revidierten Schankgesetzes verhindert (das am 1. Januar 1918 hätte in Kraft treten sollen); aber die freiwilligen Gemeindeabstimmungen werden — und zwar ohne die bedenkliche Zweidrittelmehrheitsordnung — nach wie vor angewendet, wenn auch jetzt nicht mehr in so großer Zahl, u. a. weil das Schankgesetz von 1912 die wertvolle Bestimmung enthält, daß eine Schankbewilligung auf dem Lande nicht ohne Zustimmung des Gemeinderats erteilt werden kann. In sehr vielen Fällen werden jetzt Schankerlaubnisgesuche von den Gemeinderäten — ohne Veranstaltung von Abstimmungen — abgelehnt. Das Jahr 1920 brachte 8 Gemeindeabstimmungen (6 Siege der Nüchternheitsfreunde, 2 Niederlagen) und der bis jetzt verflossene Teil des Jahres 1921 hat auch 8 Abstimmungen gebracht (5 Siege der Nüchternheitsfreunde, 3 Niederlagen).

Im ganzen haben wir jetzt — in reichlich 14 Jahren — 291 Gemeindeabstimmungen gehabt: 240 Siege und 51 Niederlagen der Nüchternheitsfreunde. Es sind alles in allem 65 058 Stimmen gegen und 24 077 Stimmen für Erteilung der Schankbewilligung abgegeben worden.

Die Literatur über die Gemeindeabstimmungen in Dänemark ist nicht sehr groß: Redakteur Larsen-Ledet hat eine Schrift „Die Gemeindeabstimmungen in Dänemark" herausgegeben, die in 5 Auflagen erschienen ist*); die Hauptorganisation der Wirtevereine (oder deren Redakteur) hat ebenfalls eine Schrift herausgegeben; desgleichen vor kurzem Herr H. P. Ludvigsen, der Direktor eines Büros „gegen Zwangsherrschaft, für persönliche Freiheit"; die Schrift ist „in eigenem Verlag" erschienen und betitelt: „Begrenzte Mehrheit bei Gemeindeabstimmungen."

In die schöne Literatur drang der Gemeindeabstimmungsgedanke schon im Jahre 1909 mit einer Erzählung von M. Leth „Der Fjordbyer Pfarrhof", und im vorigen Jahre schrieb der berühmte Schriftsteller Harald Bergstedt ein Schauspiel „Aabys Rose", in dem sich eine

*) Die erste Auflage wurde auch in deutscher Uebersetzung (von Dr. R. Kraut) herausgegeben, Berlin, Alkoholgegnerbund 1911; sie ist jetzt vergriffen. Eine wesentlich erweiterte Neuauflage der Larsen-Ledetschen Schrift erscheint demnächst; es ist die in der Fußnote auf S. 9 erwähnte Abhandlung. Die Schriftleitung.

Gemeindeabstimmung in höchst dramatischer Weise abspielt. Die Hauptperson dieses Stückes, die Lehrerin Fräulein Antonsen, antwortet einer Dame auf die Frage nach den Ursachen des hitzigen Kampfes, der um die Zulassung einer Wirtschaft entfacht ist, mit den Worten: „Das ist Haß, das ist Rache für langjährige Schmach und Schande". Es ist im Grunde dasselbe, was ein anderer berühmter dänischer Dichter Jeppe Aakjär kürzlich in einem sehr interessanten Aufsatz geschrieben hat:

„Wenn der Zorn der Bauern sich jetzt unmittelbar gegen die Dorfwirtschaften richtet und eine nach der anderen in Grund und Boden stimmt — so können sich die Herren Wirte selbst dafür bedanken. Sie haben durchweg (gewiß, es gibt rühmliche Ausnahmen) eine so gewissenlose Taktik befolgt, haben Not und Schande über tausende von Familien gebracht, die sonst in Glück und Frieden gelebt hätten. Nun steht die Rache vor der Tür. Das sind die Gemeindeabstimmungen; eine Frucht der Tränen und Entbehrungen gemarterter Frauen und mißhandelter Kinder."

Und so werden die Verhältnisse ja bleiben, solange der Alkoholausschank gesetzlich zugelassen ist. Darum bekämpfen wir dänischen Abstinenten den Alkoholausschank und tun es u. a. mit dem sehr demokratischen Mittel, den Gemeindeabstimmungen. Wieder und immer wieder hat die dänische Abstinenzbewegung die Forderung der kommunalen Selbstbestimmung inbezug auf die Schankbewilligungen erhoben, und im Jahre 1915 gab der 8. dänische Abstinententag dieser Forderung, als dem ersten Punkt des abstinenzpolitischen Programms der Bewegung, die folgende Form:

„Die kommunale Selbstbestimmung wird dahin erweitert, daß die Wähler in Stadt und Land das Recht erhalten, durch Gemeindeabstimmung zu entscheiden, ob die Möglichkeit gegeben sein soll, die Erlaubnis zum Ausschank und zur Verbreitung geistiger Getränke und zum Handel mit ihnen zu erteilen, und wie die Zahl der Schank- und Verkaufsstellen beschränkt werden soll."

In der abstinenzpolitischen Entschließung, die von dem 10. dänischen Abstinententage am 9. Juli d. J. angenommen wurde, wird u. a. die Forderung wiederholt, daß die Revision des Schankgesetzes „in der kommenden Reichstagssession in der Weise zu erfolgen habe, daß nach den zu erlassenden Bestimmungen über die Gemeindeabstimmungen die Gemeindewähler gemäß der jetzt geltenden Praxis alle Entscheidungen auf diesem Gebiete mit einfacher Stimmenmehrheit treffen dürfen."

Wenn wir daran denken, daß die Landeseingabe der dänischen Abstinenzbewegung vom 22. März 1917 (die u. a. Regierung und Reichstag aufforderte, sobald die Verhältnisse es ermöglichen, die ganze Verbotsfrage zum Gegenstande einer Volksabstimmung zu machen) nicht weniger als 722 820 Unterschriften aufwies — darunter 621 101 von Personen über 25 Jahren, d. s. 68,84% der kommunalen Wählerschaft des ganzen Landes, mit Ausnahme Kopenhagens, während die dänische Abstinenzbewegung kaum 200 000 Mitglieder stark war —, fürwahr, dann setzen wir unsere Arbeit und unseren Kampf froh und mutig fort.

Säubern wir heute die eine Gemeinde vom Alkohol und morgen die andere, so werden wir, wie Claus Johannsen, seit 40 Jahren unser Führer, prophezeit hat, im Jahre 1930 das Landesverbot erreicht haben, und zwar auf dem sichersten Wege und der festesten Grundlage.

Was lehren uns die neueren Experimente über die Wirkung des elterlichen Alkoholismus auf die Nachkommenschaft?

Von Dr. med. Agnes Bluhm, Berlin-Lichterfelde.

Die Schädigungen, welche wir an den Nachkommen der Trinker beobachten, können biologisch und sozial bedingt sein. Es kann sich z. T. um eine durch den elterlichen Alkoholismus hervorgerufene Keimverderbnis handeln, welche ihren Ausdruck in einer minderwertigen Konstitution der Kinder findet, z. T. um Einflüsse des häuslichen Milieus, das im Zusammenhang mit der elterlichen Trunksucht sich äußerst ungünstig zu gestalten pflegt, so daß Armut, mangelnde Körperpflege, Vernachlässigung der Erziehung, schlechtes Beispiel an den Kindern sich auswirken. Beide, biologische und soziale Momente greifen ineinander. Sie können sich in ihrer Wirkung gegenseitig steigern oder überdecken, so daß man ohne eingehende biologische Familienanalyse nicht erkennen kann, was auf das biologische und was auf das soziale Schuldkonto zu setzen ist. Aus diesem Grunde ist es unmöglich, die Wirkung der elterlichen Trunksucht auf die Nachkommenschaft — was ja das naheliegendste wäre — am Menschen selbst durch statistische Erfassung einer großen Zahl von Beobachtungen zu studieren. Wir bedürfen daneben, um zu fruchtbarer Erkenntnis zu gelangen, des biologischen Experimentes, und da wir mit Menschen nicht experimentieren können, so sind wir auf das Tierexperiment angewiesen.

Vielleicht möchte der eine oder andere einwenden, die erwähnte ursächlich-unterschiedliche Erkenntnis sei gar nicht von nöten: es genüge zu wissen, daß die Nachkommenschaft der Alkoholiker überhaupt minderwertig sei. Dieser Einwand träfe zu, wenn wir heute noch zu entscheiden hätten, ob der Kampf gegen den Alkoholismus mit Rücksicht auf die Nachkommen überhaupt berechtigt sei. Diese Frage ist aber längst entschieden und wird (leider!) durch die Beobachtung des täglichen Lebens immer von neuem bejaht. Für eine erfolgreiche Trinkerfamilienfürsorge, die eine sehr wichtige Rolle bei der Trunksuchtsbekämpfung spielt, ist es aber von sehr großem Wert zu wissen, ob die Minderwertigkeiten der Trinkerkinder biologisch oder sozial bedingt sind.

Ein zweiter Einwand könnte geltend machen, daß man die Ergebnisse des Tierexperiments nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragen darf. Darauf ist zu erwidern, daß eine kritiklose, buchstäbliche Uebertragung selbstredend nicht angängig ist, daß es aber eine Reihe von biologischen Erscheinungen von grundlegender Bedeutung gibt, die nicht nur dem Menschen und den höheren Tieren, sondern sogar auch den höheren Pflanzen gemeinsam sind. So gelten die Mendelschen Vererbungsgesetze, welche die ziffernmäßigen Gesetzmäßigkeiten der Uebertragung körperlicher und geistiger Eigenschaften von den Eltern auf Kinder, Enkel, Urenkel usw. dartun, für alle zweigeschlechtigen Lebewesen, gleichviel ob sie dem Tier- oder Pflanzenreich angehören. Danach hat die Vorstellung, daß die gesamte lebende Substanz in ähnlicher Weise auf bestimmte Eingriffe, z. B. bestimmte Vergiftungen, reagiert, nichts Befremdliches. Was den Alkohol angeht, so trifft dies insofern zu, als derselbe in starker Konzentration oder bei längerer Einwirkung die lebende Zelle tötet. Im übrigen ist die Empfindlichkeit der einzelnen Körpergewebe dem Alkohol gegenüber eine verschiedengradige, am empfindlichsten ist die Nervensubstanz. Auf ihrer Schädigung beruhen die Rauscherscheinungen (taumelnder Gang, Schlafsucht usw.). Sie bieten bei allen Tieren, gleichviel welcher Klasse, Gattung oder Art sie angehören, sofern sie Nerven und willkürliche Muskeln besitzen, das gleiche Bild. Deshalb dürfen wir annehmen, daß die sich in ihrem geweblichen Aufbau nahestehenden Tierspezies, wenn auch nicht in gleichem Grade, so doch in der gleichen oder in ähnlicher Weise auf Alkohol reagieren; und da homo sapiens eine besonders alkoholempfindliche Spezies ist, so dürfen wir ferner schließen, daß die Schädigungen der Nachkommenschaft durch elterliche Alkoholvergiftung, welche wir bei den Menschen nahestehenden weniger alkoholempfindlichen Tierarten beobachten, auch seine Kinder bedrohen.

Ehe ich über die Ergebnisse der in Rede stehenden Versuche berichte, möchte ich bemerken, daß diese Versuche weder von Alkoholgegnern noch von Alkoholfreunden, überhaupt nicht im Interesse der sozialen oder physiologischen Alkoholfrage, sondern von Biologen zwecks Lösung bestimmter theoretischer biologischer Probleme unternommen wurden, daß also bei ihnen von Voreingenommenheit nach dieser oder jener Richtung hin keine Rede ist.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen möchte ich nicht die einzelnen Arbeiten besprechen, sondern an der Hand derselben bestimmte Fragen zu beantworten versuchen.

Da handelt es sich zunächst um die noch ungelöste Frage der Fruchtbarkeit der Alkoholiker, die nach einer weitverbreiteten Anschauung stark erhöht sein soll. Nach der umfangreichen Laitinenschen Statistik sind die Alkoholikerfamilien kinderreicher als die Abstinentenfamilien, aber etwas weniger kinderreich als die mäßig trinkenden

Nun spielen bei der menschlichen Fortpflanzung Willensmomente eine so große Rolle, daß es unstatthaft ist, aus dem größeren Kinderreichtum der Alkoholgenießer zu schließen, daß der Alkohol als solcher die Fruchtbarkeit erhöht. Unter seinem Einfluß wird nur manches ungewollte Kind gezeugt; denn er lähmt das Verantwortungsgefühl und die Besonnenheit. Ueber einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Alkohol und Fruchtbarkeit kann nur das Tierexperiment entscheiden und hat neuerdings in dem Sinne entschieden, daß schwache Alkoholvergiftung die Fruchtbarkeit vermehrt, starke sie dagegen vermindert, womit Laitinens statistische Ergebnisse in gutem Einklang stehen. Nices nur leicht alkoholisierte weiße Mäuse zeigten eine etwas vermehrte Nachkommenzahl gegenüber den Kontrolltieren, bei meinen schwer alkoholisierten — ich alkoholisierte zunächst nur die Männchen — war die Wurfgröße zwar nicht geringer als bei den normalen Tieren, wenn man nur die vollständigen Würfe[1]) in Rechnung stellt; aber deutlich geringer, wenn man vollständige und unvollständige und Alkoholiker- und Abstinentenwürfe, d. h. von ehemaligen Alkoholikern einer Enthaltsamkeitsperiode gezeugte, zusammenfaßt. Vor allen Dingen aber war in meinen Versuchen der Prozentsatz der unfruchtbaren Paarungen auf seiten der Alkoholiker erschreckend hoch, nämlich rund 62 % gegenüber 16 % bei den normalen Tieren.

Bei einer Reihe früher fruchtbarer Männchen setzte mit der Alkoholisierung Unfruchtbarkeit ein, die auch während der recht langen Enthaltsamkeitsperiode andauerte. Hier hat der Alkohol offenbar eine schwere Schädigung der Samenzellenbildung verursacht. Geradezu vernichtend war die Wirkung des Alkohols auf die Fruchtbarkeit der Weibchen, die in der gleichen Weise wie die Männchen durch Einspritzung alkoholisiert, aber mit nicht alkoholisierten Männchen gepaart wurden. 35 Weibchen brachten in 7 Monaten zusammen nur 14 Würfe mit 54 sehr elenden Jungen hervor.

Im Gegensatz hierzu beobachtete Stockard bei alleiniger Alkoholisierung des Weibchens eine geringere Schädigung der Nachkommenschaft als bei derjenigen des Männchens, im übrigen aber in Uebereinstimmung mit mir eine deutliche Herabsetzung der Fruchtbarkeit sowohl beim alkoholischen Männchen als auch beim Weibchen, aber auch, und das ist sehr beachtenswert, bei den nicht alkoholisierten Nachkommen seiner alkoholisierten Tiere. Er vergiftete Meerschweinchen durch Alkoholdämpfe in besonderen Käfigen (Tanks) bis Rauscherscheinungen auftraten, welche nach Verlassen des Tanks bald verschwanden, während bei meinen Tieren der Rausch so schwer war, daß mehr als ein Dutzend berauschte Männchen von ihren

---

[1]) Mäuse pflegen häufig einige Neugeborene aufzufressen. Die Vollständigkeit der Würfe wurde nach besonderer Methode festgestellt.

nüchternen Gattinnen bei lebendigem Leibe auf- bzw. angefressen wurden. Dementsprechend war der Unterschied im Prozentsatz unfruchtbarer Paarungen zwischen behandelten und normalen Tieren bei Stockard nicht so groß wie bei mir, aber immer noch 13,04% : 4,54 %; erst bei den Ururenkeln ging die Ziffer, wenn die drei vorangehenden Generationen nicht alkoholisiert wurden, auf 7,11 % herab. Auch die durchschnittliche Wurfgröße zeigte einen deutlichen Unterschied zu ungunsten der Alkoholiker, der sich erst im Laufe mehrerer Generationen besserte.

Pearl alkoholisierte Hühner in mäßigem Grade gleichfalls durch Alkoholdämpfe. Bei alleiniger Alkoholisierung des Hahnes war der Prozentsatz der unfruchtbaren Eier d. h. derjenigen, in denen sich überhaupt keine Frucht entwickelte, der gleiche wie bei den normalen Tieren: 25,3 %: bei Alkoholisierung beider Eltern 59,2 %! Auch schlüpften erheblich mehr Junge aud den Eiern unbehandelter Eltern als aus denjenigen beiderseits behandelter (42,2 % : 26,9 %); bei Alkoholisierung lediglich des Hahnes aber 63 %. Hier hat der Alkohol also die Fruchtbarkeit stark erhöht.

Bilski alkoholisierte Frösche in verschiedenem Grade, indem er sie in verschieden starke Alkohollösungen setzte, mit dem Ergebnis, daß bei leichter oder mäßiger Vergiftung des Vaters oder der Mutter von den vergifteten Eltern anfangs mehr Junge zu gewinnen waren als von den unvergifteten. „Ist die Vergiftung jedoch sehr stark, so ist die Zahl der sich entwickelten Eier von Anfang an herabgesetzt.“ Dabei scheint es, „daß der Alkohol auf das Ei einen verderblicheren Einfluß ausübt als auf die Spermien.“ Die Bilskischen Versuche liefern den Schlüssel zu den widersprechenden Ergebnissen von Stockard und mir einerseits und Nice und Pearl andererseits. Nach Verfasser, der noch weitere Beweise dafür erbringt, wirkt Alkohol in kleinen Dosen entwicklungsfördernd, in größeren entwicklungshemmend. Dabei ist sehr beachtenswert, daß dort, wo die schwache oder mäßige Alkoholisierung vermehrend auf die Zahl der sich entwickelnden Embryonen wirkte, das Endergebnis doch zu ungunsten des Alkohols ausfiel, insofern in diesen Zuchten eine erhöhte Sterblichkeit auftrat, so daß die Zahl der Nachkommen schließlich unter diejenige der Kontolltiere sank. Bilski baut auf diese Erfahrung, die freilich u. E. einer Bestätigung durch umfangreichere Untersuchungen bedarf, eine Hypothese über den Zusammenhang zwischen erhöhter Fruchtbarkeit und vermehrter Kindersterblichkeit in den menschlichen Trinkerfamilien auf. Der Alkohol verhilft einer Reihe minderwertiger Keimzellen, die normalerweise befruchtungsunfähig gewesen wären, zur Befruchtung; die sich aus ihnen entwickelten Früchte sind aber minderwertig und gehen deshalb frühzeitig zugrunde.

Soweit die quantitative Beeinflussung der Nachkommenschaft durch den elterlichen Alkoholismus. Wie wirkt derselbe nun in qualitativer Hinsicht auf die Kinder ein? Zum Teil haben wir diese Frage schon im vorhergehenden beantwortet; denn die erörterte verminderte Fruchtbarkeit beruht ja vielfach auf einer vermehrten vorgeburtlichen Sterblichkeit, also auf einer qualitativen Schädigung der Nachkommenschaft. Stockard unterscheidet zwischen früh- und spätvorgeburtlicher Sterblichkeit. Erstere läßt sich nicht feststellen, letztere dagegen ist beim Meerschweinchen, bei dem sich größere Embryonen im Mutterleibe abtasten und zählen lassen, feststellbar. Sie betrug bei der gesamten Nachkommenschaft (4 kindliche Generationen) bei den normalen Tieren 3,09 %, bei den Alkoholikern 7,8 %. Entgegengesetzt lauten die Ergebnisse Pearls: Es starben in der Schale bei nicht behandelten Eltern 42,2 % der Jungen; bei behandeltem Hahn 36,6 % und bei Behandlung beider Eltern 26,9 %. Doch dürfen wir aus diesen Zahlen nicht etwa auf eine förderliche Wirkung des Alkohols schließen; nachdem, was wir über den Ansatz von Embryonen in den verschiedenen Eikategorien hörten, erklärt sich das Resultat dadurch, daß der Alkohol bereits unter den Keimzellen aufgeräumt und die schwächlichen zum größeren Teil ausgemerzt hat.

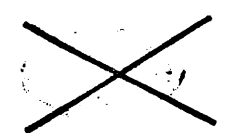
Auf einer solchen vorzeitigen Ausmerzung schwächlicher Keimzellen beruht auch, mindestens z. T. das günstige Resultat, was Pearl bei seinen alkoholisierten Hühnern und Harrison bei seinen Schmetterlingen bezüglich der Jugendsterblichkeit beobachtete, während dieselbe in Stockards und meinen Versuchen auf seiten der Alkoholikernachkommen beträchtlich erhöht war. Allmählich von Generation zu Generation abnehmend, sank sie bei Stockard erst in der vierten kindlichen Generation zur Norm herab, bzw. unter dieselbe, welche letztere Erscheinung Zufall der kleinen Zahl sein dürfte. Auch das Geburtsgewicht der Nachkommenschaft der Alkoholiker fand Stockard im Vergleich zu demjenigen der Abkömmlinge nicht behandelter Tiere wesentlich vermindert und noch zu Ende des dritten Lebensmonates bestand ein deutlicher Gewichtsunterschied zu ungunsten der ersteren. Schließlich äußerte sich in seinen Versuchen die schädliche Wirkung des elterlichen Alkoholismus auch noch in Mißbildungen und Defekten der Nachkommenschaft, die bei $2\frac{1}{2}$ % (bzw. $3\frac{1}{3}$ % bei Inzucht) der Tiere auftraten, während die Nachkommen nicht alkoholisierter Eltern keinen einzigen Defekt aufwiesen. Die Defekte waren sehr schwere und betrafen wesentlich das Nervensystem. So fehlte gelegentlich das Großhirn oder ein oder beide Augapfel. (Die Sinnesorgane sind als Nervenendapparate zu betrachten). Es bestanden Mißbildungen oder Lähmungen der Gliedmaßen. Wiederholt trat angeborner Star auf oder es entwickelte sich im Laufe der ersten eineinhalb Lebensjahre eine Hornhauttrübung, was bei Nichtalkoholikerkindern niemals beobachtet wurde.

Wie erwähnt, konnte Stockard, wenn die Nachkommenschaft der Alkoholiker selbst nicht alkoholisiert wurde, im Verlaufe der Generationen eine Abschwächung der geschilderten mannigfachen Schädigungen beobachten. Diese Abschwächung beruhte aber nicht auf einer Spontanregeneration, d. h. sie vollzog sich nicht ohne jedes Zutun von selbst, sondern nur dann, wenn die betroffenen Individuen mit Nachkommen normaler Tiere gepaart wurden. Es fand also eine zunehmende Verdünnung der Keimzellenschädigung durch Hinzutritt gesunden Keimplasmas statt, keine eigentliche Heilung. Das ist praktisch von eminenter Wichtigkeit.

Ueber sehr interessante Versuche betreffend die Wirkung des elterlichen Alkoholismus auf die Psyche der Nachkommenschaft berichten Mac Dowell u. Vicaré. Sie alkoholisierten durch Dämpfe mehrere Geschwisterpaare weißer Ratten und züchteten dieselben in strenger Inzucht ohne Alkoholisierung die folgenden Generationen weiter. Geschwister der ersteren wurden zur Gewinnung von normalen Kontrolltieren gleichfalls in strenger Inzucht fortgepflanzt. An den Enkeln der Alkoholiker und Nichtalkoholiker wurden dann vergleichende Intelligenzprüfungen vorgenommen. Die Tiere wurden geübt, im Zentrum des Watsonschen Irrgartens das Futter zu finden. Dann kamen sie in den sog. Apparat der vielfachen Wahl und schließlich in den Irrgarten zurück. Dabei zeigte sich, daß die Enkel der Alkoholiker den Kontrolltieren, was Orientierungs- und Erinnerungsvermögen anbetrifft, erheblich unterlegen waren. Die Versuchsreihen sind so groß, daß, wie mathematisch bewiesen werden konnte, der Zufall der kleinen Zahl bei diesem Ergebnis keine Rolle gespielt hat.

Was lernen wir nun aus dem Mitgeteilten?

Es unterliegt, namentlich nach den Stockardschen Versuchen keinem Zweifel, daß die Keimzellen alkoholisierter Tiere schweren Schaden erleiden können, und daß die Schädigung die in diesen Zellen gelegene Erbmasse betrifft, so daß der Schaden von Generation zu Generation weiter gegeben wird. Für die Praxis ist es ein müßiger Streit, ob es sich dabei um Veränderung einzelner Erbeinheiten im Mendelschen Sinne oder um eine erbliche Uebertragung allgemeiner krankhafter Zustände handelt. Daß Pearl an seinen Hühnern und Harrison an seinen Raupen und Schmetterlingen nichts dergleichen beobachtete, macht die Stockardsche Beobachtung nicht weniger bedeutungsvoll für den Menschen. Denn dieser gehört, biologisch betrachtet, zu den Säugetieren, und deshalb haben Versuche an Meerschweinchen für ihn einen viel höheren Vergleichswert als solche an anderen Klassen angehörenden Tieren. Auch ist zu bedenken, daß die verhältnismäßig günstige Wirkung in den Pearl- und Harrisonschen Experimenten mindestens zum Teil auf einer vorzeitigen Ausmerzung schwächlicher Individuen durch den elterlichen Alkoholismus beruhte. Konnte doch auch ich bei meinen (zu anderen Zwecken) vorgenommenen Alkohol-



vergiftungen gelegentlich, wie auch Stockard, eine günstige Auslesewirkung beobachten. Wer am grünen Tisch sitzt und nicht über diesen hinweg zu schauen vermag, könnte meinen, daß eine solche durch die Trunksucht bewirkte Auslese der menschlichen Rasse nur förderlich sein würde, indem die schwächlichen Individuen vorzeitig wegsterben und nur die besonders kräftigen, die dem alkoholischen Gift Widerstand zu leisten vermögen, zur vollen Entwicklung gelangen. Darauf ist zu erwidern, daß, ganz abgesehen davon, daß eine solche Auslese der Tüchtigen viel zu teuer erkauft wäre, wir ihre Regulierung ja garnicht in der Hand haben. Wann wirkt die Vergiftung im Einzelfall auslesend unter den Keimzellen und Früchten und wann läßt sie eben noch lebensfähige, aber schwer geschädigte Kinder zur Welt kommen? Gewiß arbeitet die Rassenhygiene mit Auslese, aber nicht mit der brutalen Lebens- sondern mit der milden Fruchtbarkeitsauslese. Begünstigung der Fruchtbarkeit der körperlich und geistig Tüchtigen, aber nicht Verschärfung des Daseinskampfes zur Förderung des Unterganges der Untüchtigen ist ihre Losung. Mancher Leser könnte ferner geneigt sein, einzuwenden, die Stockardschen Ergebnisse seien für die Bewertung der Folgen des elterlichen Alkoholismus beim Menschen nicht maßgebend, da sie durch ungewöhnliche schwere Vergiftung (sechs mal wöchentlicher Rausch) hervorgerufen seien. Zweifellos besteht ein Zusammenhang zwischen Schwere der Vergiftung und Schwere der Schädigung der Nachkommenschaft. Es ist aber unmöglich, mit Sicherheit die Toleranzgrenze festzustellen, zumal diese individuell sehr verschieden ist und noch dazu durch eine scheinbare Gewöhnung an das Gift verdeckt wird, so daß schon die nachgewiesene Möglichkeit der Schädigung deren Vermeidung fordert. Es kommt hinzu daß, wie wir sehen, die schädliche Wirkung sich namentlich am Nervensystem äußert und daß ein Gewebe um so empfindlicher zu sein pflegt, je differenzierter es ist. Das menschliche Nervensystem ist aber zweifellos das differenzierteste der ganzen Tierreihe und darf deshalb besonderen Schutz beanspruchen.

Auch die Möglichkeit eines Ausgleiches der Alkoholschäden im Verlaufe von Generationen hellt das trübe Bild, das uns aus den Versuchen entgegenblickt, nicht auf. Denn es ist vom rassenhygienischen Standpunkt zum mindesten ein höchst unrationelles Verfahren, gute Erbmasse zur Aufbesserung einer vermeidbar schlechten zu verbrauchen.

So lernen wir aus den besprochenen Experimenten, daß auch vom biologischen Standpunkt aus der Kampf gegen den Alkoholismus eine unabweisbare Forderung ist, falls wir ernstlich gewillt sind, einer Entartung unseres Volkes vorzubeugen.

* * *

Literatur: Bilski, Friedrich. Ueber Blastophthorie durch Alkohol mit Versuchen am Frosch. Arch. f. Entw. Mech. XLVII. 4. 1921.

Bluhm, Agnes. Alkohol und Nachkommenschaft. Sammelreferat. Zeitschr. f. induktive Abstammungslehre. Bd. XXVIII. Im Erscheinen.

Harrison J. W. H. A preliminary study of the effects of administring ethyl alcohol to the lepidopterous insect Selenia bilunaria with particular reference to the offspring. Journ. of Genetics. IX. 1. 1919.

Mac Dowell and Vicari. Alcoholism and the behaviour of white rats. The influence of alcoholic grandparents upon maze-behaviour. Journ. of Ekper. Zoölogy XXXIII. 1. 1920.

Pearl R. The experimental modification of germ-cells. I. II. III. Journ. of Exper. Zoölogy. XXII. 1917.

Stockard Ch. u. Papanicolaou G. Further studies on the modification of the germ-cells in mannuals. The effect of alcohol on treated guinea-pigs and their descendents. Journ. of Exper. Zoölogy XXVI. 1918.

.... Wir sehen sowohl als Folge des einmaligen Rausches, wie des chronischen Alkoholismus eine Fülle von Idioten, Epileptischen, Verbrechern, ferner Tuberkulösen, Rachitischen und sonstigen körperlich und geistig entarteten Menschen entstehen. Charakteristisch hierfür ist, daß man in dem so viel gelobten Bierland Bayern, das prozentual die meisten und schwersten Verbrecher unter der Wirkung seiner Trinksitten hervorbringt, gleichzeitig auch so viele Idioten und Fälle von Rachitis findet, wie ich sie sonst nirgends in Deutschland gesehen habe.

Sanitätsrat Dr. Georg Bonne.

Bedeutsame neuere behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXIV.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

1. Betr. Brauerei.

Aufhebung des Malzkontingents der Brauereien.

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. August wurden mit Wirkung vom 16. August die früheren Bestimmungen über die Malzkontingente und den Malzhandel außer Kraft gesetzt.

Die einzigen behördlichen Beschränkungen der Bierbrauerei, die — mit den Zeitungen zu reden — „als Ueberreste der Zwangswirtschaft" auf diesem Gebiete noch übrig geblieben sind, sind 1) die Einschränkung der Herstellung von Starkbier, 2) das „Braurecht", d. i. ein von der Regierung jährlich festzusetzender Hundertsatz der Friedenserzeugung, der die Höchstgrenze für die jeweilige Herstellung bildet.

Betr. die Wiederzulassung von Starkbier.

In Bayern darf seit 30. Aug. 1921 wieder Bier mit beliebiger Stammwürze hergestellt werden. Mit Rücksicht hierauf und andererseits auf den Umstand, daß „Starkbier auch im Frieden nur in verhältnismäßig sehr kleinen Mengen hergestellt worden ist und Braugerste infolge ihres hohen Preises für die Brotstreckung nicht in Betracht kommt" (!) (so Begründung in einer Mitteilung an die „Tageszeitung für Brauerei"), erlaubte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Verordnung vom 24. Nov. allgemein die Herstellung von Starkbier bis zur Höchstmenge von 3 v. H. des Braurechtsfußes für jedes Rechnungsjahr.

Die Erlaubnis zur Verwendung von Reis- und Maisgrieß zur Bierbereitung

wurde im Einverständnis mit dem Reichsrat bis zum 31. März 1922 **verlängert.** „Zu einer weiteren Verlängerung bedarf der Reichsfinanzminister der Zustimmung des Reichsrates." („Tageszt g. f. Brau." 1921, Nr. 212.)

Betr. die Ausfuhr von Malz und Bier

hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf eine vom Deutschen Brauerbund gegebene „Anregung" laut einer Mitteilung an diesen vom 17. August v. J. den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ersucht, dieselbe bei Nachweis jeweiliger vorheriger Einfuhr der entsprechenden Menge ausländischer Gerste bis auf weiteres zu genehmigen. „Die **Einfuhr von ausländischem Malz** bleibt grundsätzlich gesperrt. Ich behalte mir vor, in Ausnahmefällen die Einfuhr beschränkter Mengen zu gestatten."

2. Betr. Brennerei.

Durch die neue reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs mit Getreide neuer Ernte

ist (wie bisher) die Verarbeitung von Brotgetreide oder Hafer zu Branntwein bei Strafe verboten. (Zeitungsnachrichten von Ende Juni.)

Die verschiedenen bestehenden Verbote (oder Einschränkungen) betreffend Herstellung von Branntwein aus Nahrungsmitteln

brachte in Württemberg zu Anfang Oktober eine Bekanntmachung „von zuständiger Seite" wieder in Erinnerung: außer bezüglich Brotgetreide und Hafer betr. Obst und Obsterzeugnisse und betr. Kartoffeln (s. nachher). Die Oberämter, Polizeibehörden und Landjägermannschaften seien beauftragt, den bestehenden Brennverboten besondere Beachtung zu schenken und die Brennereien aufs schärfste zu überwachen. Wer unerlaubtes Branntweinbrennen zur Anzeige bringe, erhalte, wenn die Anzeige zur Bestrafung führt, eine Belohnung von mindestens 100 M.

Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von Anfang Oktober betr. Einschränkung der Kartoffelbrennerei.

Es ist nur das Verarbeiten von selbstgebauten Kartoffeln in landwirtschaftlichen Brennereien und lediglich in Höhe von 20 v. H. des Brennrechts gestattet*) Aufkaufen von Kartoffeln zur Verarbeitung in Brennereien ist verboten. Die Landesregierungen sind ermächtigt, zur Durchführung dieser Vorschriften nähere Bestimmungen zu treffen. Die halbamtliche Mitteilung fügt bei: „Diese im Interesse der Speisekartoffelversorgung notwendige Einschränkung des Brennrechts für Kartoffeln dürfte auch für die Landwirtschaft erträglich sein, da ihr die Möglichkeit gegeben ist, an Stelle von Kartoffeln Mais zu Spiritus zu verarbeiten, und bekanntlich die Maisschlempe als Futtermittel erheblich wertvoller ist als die Kartoffelschlempe."

Die deutschen Ernährungs- und Landwirtschaftsminister.

kamen in einer gegen Ende Oktober in Oldenburg abgehaltenen Besprechung über Maßnahmen zur Kartoffelversorgung u. a. zu dem Ergebnis: „Die Verarbeitung von Kartoffeln in Stärkefabriken, Trocknereien und Brennereien ist möglichst zu verhindern und auf Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind, zu beschränken."

Betr. Herstellung von Branntwein aus Obst

wurde in Württemberg gegen Ende Juli darauf hingewiesen, daß die Verfügung des Ernährungsministeriums über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst vom 8. September 1920 bis auf weiteres in Kraft bleibe, und den Obsteigentümern eingeschärft, daß sie gegebenenfalls an zuständiger Stelle die Genehmigung zur Branntweinherstellung vor erfolgtem Einschlagen des Obstes und der Obsterzeugnisse nachzusuchen hätten.

3. Sonstiges.

Keine ausländischen Weine und Spirituosen in den Bahnhofwirtschaften.

In einer Verfügung des Reichsverkehrsministeriums an die Eisenbahndirektionen wird angeordnet, daß den Bahnhofgastwirten fortan das Feilhalten ausländischer Waren jeder Art zu untersagen ist. Vom Verbot betroffen werden in der Hauptsache die verschiedenartigen Schokoladen, Weine, Kognaks (von denen vor einiger Zeit für

*) Dies wird in einer vorausgegangenen halbamtlichen Meldung des W. T. B. damit begründet, daß die landwirtschaftlichen Brennereien für die Viehhaltung auf die Herstellung von Schlempe angewiesen seien (?)

mehrere Milliarden in Deutschland eingeführt wurde!), Tabakwaren usw. Die Verordnung gilt auch für die von den Bahnhofwirten außerhalb der Wartesäle eingerichteten Kioske, sowie auch für die Händler, die in ihrem Auftrage mit Erfrischungen usw. auf Tragbrettern oder kleinen Handwagen auf den Bahnsteigen Handel treiben. (N. Zeit.-Nachr. v. 12. 7.)

Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. Oktober 1921 betr. Obsteinfuhr.

„Die Einfuhr von ausländischem Obst mit Ausnahme von Luxusobst ist seit einem Jahr freigegeben, besondere Einfuhrgenehmigungen sind daher nicht mehr erforderlich. Die Einfuhr von französischem Mostobst ist somit zulässig. Ich bemerke hierzu ergebenst, daß die Einfuhr von Obst und Mostobst seinerzeit mit Rücksicht auf die notwendige Versorgung der Bevölkerung und zwecks Herstellung des besonders in Süddeutschland verwandten Obstweines gestattet worden ist. Da die Obsternte in diesem Jahre nur einen bescheidenen Ertrag bringt, dürfte die Einfuhr von ausländischem Obst notwendig und gerechtfertigt sein."

Abänderung der preußischen Anordnung vom 10. August 1920 betr. die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften unterm 28. Juli 1921.

Die neue Verordnung der Minister des Innern, für Volkswohlfahrt und für Handel und Gewerbe brachte gegenüber der vorjährigen (s. 1920, H. 4, S. 214—16) in einem Punkt eine Milderung: in § 5 ist jetzt gröbliche Verletzung der guten Sitte oder des Anstandes durch eine Angestellte Voraussetzung der Möglichkeit polizeilichen Beschäftigungsverbots; dagegen in zweifacher Hinsicht eine Verschärfung: 1. Die bisherige Möglichkeit der Untersagung der Beschäftigung weiblicher Angestellter unter bedenklichen Voraussetzungen ist in ein Muß verwandelt. 2. Die entscheidenden Bestimmungen sind auch auf die Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie des Betriebsinhabers ausgedehnt mit Ausnahme der Anzeigepflicht betr. Eintritt und Austritt (§ 4, erster Satz) und der Bestimmung über Entlohnung, Gewinnbeteiligung und Dienstvertrag (§ 6).

Am 17. Februar d. J. wurde dann im Landtag auf Antrag des Ausschusses für Bevölkerungspolitik in Abänderung der vorstehenden Verordnung beschlossen, die Aufsicht in obiger Hinsicht weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten im Benehmen mit den Berufsverbänden der Gastwirtsgehilfen u. -gehilfinnen zu übertragen.

Unterstützung der Jugendaufklärung über die Alkoholfrage durch Schulbehörden.

Das **bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus** hat in letzter Zeit die Aufgabe der „Bekämpfung der Tuberkulose und des Alkoholmißbrauchs" an den höheren Schulen des Landes (einschl. der Lehrerbildungsanstalten) tatkräftig gefördert. In der zweiten Hinsicht empfahl und ermöglichte es Anschaffung und Verbreitung der Schrift „Student und Alkohol" von Prof. Gaupp, sonstiger Schriften, von Tafeln (insbes. des Ulbricht'schen Wandtafelwerks) und Veranstaltung von Vorträgen.

Das **Provinzialschulkollegium Coblenz** wies (im November) die Leiter und Leiterinnen der ihm unterstellten Lehranstalten empfehlend hin auf ein vom Rheinischen Verband g. d. A. herausgegebenes, auf dem Aufruf der vier ärztlichen Hochschullehrer Prof. Gaupp, Kräpelin, Abderhalden,

Strümpell aufbauendes Flugblatt und die Bereitwilligkeit des gen. Verbandes, den Schulen auf Wunsch geeignete Redner für Vorträge über die Alkoholfrage zu vermitteln. Es empfahl ferner „von regelmäßig erscheinenden Blättern, die dem Mißbrauch geistiger Getränke entgegenzuarbeiten bestimmt sind“, die Mäßigkeits-Blätter u. die „Alkoholfrage“.

Besteuerung des Nachtbummels.

In **Stuttgart** wurde kürzlich — zunächst „unter Befristung bis zum 31. März 1922“ — eine neue Steuer beschlossen: die Besteuerung des Verweilens in den Wirtschaften über die Polizeistunde um Mitternacht hinaus. Wer künftig länger als bis 12 Uhr in einem Lokal sitzen will, hat dafür zu entrichten; für die erste Stunde 5 M., für die zweite 8, und für die dritte 10 M. (Nach Zeitungsnachrichten von Ende Oktober.)

Die Steuer, deren Durchführung, wie berichtet wird, auf keine besonderen Schwierigkeiten stieß, erweist sich bis jetzt als sehr ertragreich.

Erhöhung der Schankerlaubnissteuer in Preußen.

Nach Zeitungsmitteilung vom 17. Februar haben die preußischen Minister des Innern und der Finanzen — den Geldbedürfnissen der Kreis- und Gemeindeverwaltungen entgegenkommend — in einem gemeinsamen Erlaß die Steuerhöchstsätze für neue Schankgenehmigungen (einmalige Abgabe) verdoppelt.

Konferenz der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke

am 23. August 1921, abends 8 Uhr, im Schulhause von Ouchy-Lausanne.

Nach einer siebenjährigen Pause versammelten sich die Vertreter von Regierungen, Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und einige geladene Gäste zu einer Aussprache über Fragen der Organisation und über die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben.

Vertreten waren die deutsche, holländische, norwegische und schweizerische Regierung, außerdem Vereine und Gesinnungsgruppen aus Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Norwegen, Oesterreich, Schweiz. Entschuldigt waren der 3. stellvertretende Vorsitzende, Baron Prazak, Wien, und der Schatzmeister, Geheimrat Zacher, Berlin. Insgesamt nahmen laut Anwesenheitsliste 40 Damen und Herren teil. Die Leitung der Konferenz hatte der 2. stellv. Vorsitzende, Generaldirektor Prof. Dr. Milliet, Bern.

Der Vorsitzende der Versammlung widmete den verstorbenen Vorstandsmitgliedern einen dankenden Nachruf, begrüßte zu Beginn die Anwesenden und sprach in längeren Darlegungen über die Aufgaben und Ziele der Vereinigung. Daran schloß sich eine längere Aussprache an, in der von einer Seite mehr das betont wurde, was uns von der organisierten Abstinenzbewegung trennt, von der Seite der anderen Teilnehmer mehr das, was uns mit ihr verbindet. An dieser Aussprache beteiligten sich vor allem die Herren Prof. Gonser, Dr. Riémain, Präsident Dr. Strecker und Prof. Dr. de Vaucleroy. Herr Riémain spricht den Wunsch aus, daß die Statuten keine Wendung enthalten, die den Anschein erwecken, als ob irgend ein Alkoholgegner ausgeschlossen werden sollte, welches auch sein Standpunkt sein möge. Er meint, daß die verschiedenen Mittel, den Alkoholismus zu bekämpfen, sich nicht ausschließen, vielmehr sich ergänzen.

Die Mehrzahl der Anwesenden stimmte dem Sekretär der Vereinigung, Prof. Gonser, bei, der folgenden Standpunkt vertrat: Wir unterscheiden uns von den reinen Enthaltsamkeitsvereinigungen dadurch, daß wir bei aller Wertschätzung des Abstinenzgedankens und der Abstinenzbewegung doch dem Mäßigkeitsgedanken und der Mäßigkeitsbewegung eine relative Berechtigung zuerkennen, also ernsthafte Mäßige und besonnene Enthaltsame in unseren Reihen willkommen heißen; im übrigen wollen und müssen wir in den Vordergrund der praktischen Arbeit das stellen, was uns verbindet und uns gemeinsam ist. Dies ist uns dadurch erleichtert, daß wir — in möglichster Fühlungnahme mit den Regierungen der einzelnen Länder — uns vor allem mit der wissenschaftlichen Forschung und mit den Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung beschäftigen.

Der Sekretär berichtete sodann über den Vorstand: Der Vorsitzende, Exzellenz von Strauß und Torney, Berlin, der 1. stellvertretende Vorsitzende, Dr. Ruysch, Haag, und der 4. stellv. Vorsitzende, Baron du Teil, Paris, sind gestorben. Aus dem Ausschuß sind uns durch den Tod entrissen die folgenden Herren: aus Deutschland: Geh. Kommerzienrat Dr. Möller, Prälat Dr. Werthmann — aus Finnland: Senator Dr. Hjelt — aus Holland: Staatsminister a. D. Dr. H. Goeman-Borgesius — aus Oesterreich: Dr. jur. Daum — aus Schweden: Bischof Dr. von Schéele, Prof. F. Schultheß — aus der Schweiz: Frau Pfarrer Adolf Hoffmann — aus den Vereinigten Staaten: Prof. Dr. Henderson.

Die Zahl der Mitglieder ist sich ziemlich gleich geblieben. Außer durch den Tod haben wir durch Austritt nur ein Mitglied verloren. Dafür sind 23 Mitglieder neu eingetreten; aus Bulgarien, Deutschland, Holland, Oesterreich, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn, außerdem drei neue Regierungen.

Das Büro in Berlin hat in den zurückliegenden Jahren sich bemüht, die Verbindung mit den Mitgliedern aufrechtzuerhalten, soweit es eben bei den Zeitverhältnissen möglich war. Im Archiv der Vereinigung wurde sorgfältig alles gesammelt, was an wissenschaftlichen Arbeiten in den verschiedenen Ländern erschienen ist, was an neuen Gesetzen ein- und durchgeführt wurde, was an Vereinserfahrungen festgestellt werden konnte. Mit diesem Archiv konnte vielen Mitgliedern, auch mehreren Regierungen, gedient werden. Einen großen Teil der Arbeiten bildeten die Auskünfte über verschiedene Fragen — Auskünfte, welche von vielen Seiten erbeten und immer gern erteilt wurden. Der Sekretär stand in fortlaufender Verbindung mit Dr. Hercod, Lausanne, und konnte in den Zwischenjahren zwischen den einzelnen Kongressen bei den Beratungen im engeren Arbeitsausschuß die Wünsche unserer Vereinigung für die Ausgestaltung des Programms vertreten. Er war auch beteiligt an den schriftlichen und mündlichen Beratungen über ein neues Reglement für die Internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus.

Die Zeitschrift der Vereinigung „Die Alkoholfrage" ist trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten fortgeführt worden. Die Zuschüsse, welche erforderlich wurden, waren erheblich. Die Bezieherzahl hat sich nicht sehr wesentlich verändert. Lücken, welche da und dort entstanden sind, konnten durch neue Bezieher ausgefüllt werden. In den letzten Jahren ist die Zeitschrift nur in deutscher Sprache erschienen. Dies soll nunmehr wieder anders werden. Im neuen Jahrgang werden wieder französische und englische Aufsätze erscheinen. Manuskripte liegen bereits vor. Im Jahre 1922 wird die Zeitschrift nicht mehr 4 mal, sondern 6 mal erscheinen.

Der Stand der Kasse ist nicht unbefriedigend. Rechnungsablage lag schriftlich vor. Die Einnahmen im Rechnungsjahr 1920/21 betragen 15 939 M., die Ausgaben 11 979 M., der Kassenbestand also 3 960 M. Die Prüfung der Bücher und der Kasse der Vereinigung für die Abrechnung 1919/20 wurde durch die Herren Geheimrat Dr. Zacher als Schatzmeister und Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann und Direktor D. th. A. W. Schreiber als Gegenprüfer am 15. 12. 1920 vorgenommen. Eine Beanstandung hat sich nicht ergeben. Der Kassenführer wurde entlastet.

Eine längere Aussprache knüpfte sich an die Frage der Neu- und Ergänzungswahlen in den Vorstand und in den Ausschuß.

Dr. Riémain erklärt sein Einverständnis damit, daß der provisorische Sitz der Geschäftsstelle der Vereinigung auch weiterhin in Berlin bleibt. Dagegen scheint ihm geboten, daß der neue Vorsitzende aus einem der Ententevölker gewählt wird.

Die endgültigen Beschlüsse über diese Frage, über die Besetzung der übrigen Vorstandsposten, über die Neuwahlen in den Ausschuß, über die Neuregelung der Beitragsverpflichtungen, über Satzungsänderungen, die für diese teilweise Neugestaltung erforderlich sind, sollen in einer Konferenz gefaßt werden, welche womöglich im Frühjahr 1922 (im Haag oder in Bern) stattfinden soll.

Für die volle Wiederaufnahme der Aufgaben und Arbeiten erscheint die Anstellung eines Sekretärs gegen Gehalt unbedingt notwendig. Beziehungen zu einem Herrn, der über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die französische und englische Sprache beherrscht (ein Schweizer) sind bereits angeknüpft.

Der Name der Vereinigung soll geändert werden: nicht mehr Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, sondern Internationale Vereinigung gegen den Alkoholismus. Mit dieser Namensänderung soll zugleich zum Ausdruck gebracht werden, daß jede einseitige Mäßigkeitspolitik abgelehnt wird. Auch dieser Beschluß bedarf noch der Bestätigung auf der in Aussicht genommenen Konferenz der Mitglieder der Vereinigung.

Unter den Zukunftsarbeiten soll — neben einer neu einsetzenden Werbearbeit — vor allem stehen die Sammlung und Verbreitung zuverlässiger Nachrichten über die Verbotsländer, insbesondere über Amerika. Austausch der Erfahrungen über Trinkerfürsorge und Trinkerheilung, Herausgabe einer Internationalen Zeitungs-Korrespondenz, Veranstaltung einer Konferenz unserer Vereinigung im Jahr 1922.

Wenn auch über einzelne Fragen bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine völlige Uebereinstimmung nicht erzielt werden konnte, so stellte sich doch eine weitgehende Uebereinstimmung heraus — jedenfalls in der gemeinsamen Ueberzeugung, daß unsere Vereinigung erhalten bleiben muß, daß sie aber in freundschaftlichster Fühlung mit dem Internationalen Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne stehen soll.

Der Schriftführer: I. Gonser.

Alexander der Große und der Alkohol.

Ueber die Todesursache Alexanders des Großen sind die Meinungen lange geteilt gewesen, und auch heute sind die Akten darüber wohl noch nicht endgültig abgeschlossen. Die Ueberlieferungen widersprechen einander zu sehr, und auch die medizinische Deutung der überlieferten sicheren Tatsachen ist zu verschieden, als daß bisher ein einheitliches Urteil zu fällen gewesen wäre. Wenn man das gesamte überlieferte Material genau prüft, so ergeben sich vor allem drei Möglichkeiten als Todesursache Alexanders: eine Krankheit aus innerlichen Ursachen, eine Vergiftung durch ein absichtlich beigebrachtes Gift, oder schließlich Erkrankung und Tod durch übermäßiges Trinken von Wein.

Bei den innerlichen Krankheitsursachen hört man häufig die Erzählung von dem Sprung des erhitzten Alexander ins Wasser und eine daraus entstehende Lungenentzündung. Vor allem gilt aber Malaria als eigentliche Todesursache, worauf in erster Linie die häufige Angabe von Fieber in seinen letzten Tagen hingewiesen hat. Gegen Gift sprechen die Symptome und der Verlauf der Krankheit, soweit man die überlieferte Schilderung wenigstens als wahr und zuverlässig anzunehmen geneigt ist.

Mit diesen Fragen befaßt sich der bekannte Berliner Pharmakologe und Toxikologe Lewin in seinem bei Springer, Berlin, erschienenen medizinisch-historisch wie allgemein kulturgeschichtlich gleich interessanten Buch „Die Gifte in der Weltgeschichte“. Er kommt zu dem Schluß, daß die Erkrankung und der rasche Tod Alexanders mit größter Wahrscheinlichkeit den Folgen einer heftigen, durch chronischen Mißbrauch vorbereiteten Alkoholvergiftung zuzuschreiben ist. Die folgende Darstellung folgt im allgemeinen den Gedankengängen Lewins.

In die Untersuchung der Krankheits- und Todesursache Alexanders drängt sich, so führt er aus, zwingend die Tatsache ein, daß er dem Weingenuß leidenschaftlich und unmäßig frönte. Die Trunksuchtsanlage hatte er von seinem Vater ererbt. Philipp von Macedonien trank Nächte hindurch in der Gesellschaft von Musikanten und lärmte, wenn er betrunken war. Schon die ältesten Berichte über Alexander sprechen sich über sein starkes Trinken aus. Er hatte auch, wie es scheint, Vergnügen daran, andere viel trinken zu sehen. So wird berichtet, daß er bei einer Leichenfeier einen Trinkwettstreit mit hohen Preisen angeordnet habe. Von den Teilnehmern starben „an andauernder Kälte“ 35, außerdem noch 6 in ihren Zelten, und der Sieger, der eine enorme Weinmenge getrunken hatte, überlebte seinen Sieg nur um vier Tage.

Alexander selbst trank so viel, daß er bisweilen in trunkenem Zustand zwei Tage und zwei Nächte durchschlief. Es kann deswegen nicht wundernehmen, daß, als sich an ein solches Ereignis seine letzte Krankheit anschloß, man beides in einen ursächlichen Zusammenhang brachte. Er soll bei dem letzten Gastmahl, das er mitmachte, jedem der zwanzig Gäste zugetrunken haben. Plutarch gibt an, daß er dort die Nacht und den ganzen folgenden Tag hindurch getrunken, daß er sich mit vielem ungemischtem Wein überladen und zuletzt noch des Herakles großen Humpen geleert habe. Dadurch sei er plötzlich wie

von einem heftigen Schlage getroffen worden, hätte laut geseufzt und geschrieen und sei dann in sein Bett gebracht worden. Die herbeigerufenen Aerzte hätten nicht helfen können. Solinus schreibt: „Der Allsieger wurde durch Wein und Jähzorn besiegt. So starb er durch die Krankheit des übermäßigen Weintrinkens mit weniger Glück, als ihm sonst im Leben zuteil ward.“

Alexander endete nach Lewins Urteil in der Tat auf diese Weise. Sein frühzeitiger Tod war durch die Völlerei im Trinken bedingt. Er war dadurch verbraucht, und es bedurfte nur eines besonderen schweren akuten Alkoholexzesses, um die bereits vorhandenen chronischen Körperstörungen eine akute schlimme Fortentwicklung nehmen zu lassen. Die Umdeutungen, die Aristobulos auch anderem in Alexanders Tun zuteil werden läßt, treten auch bei dem von ihm berichteten Symptom des Delirierens zutage. „Der König“, so sagt er, „sei in ein heftiges Fieber verfallen und habe, weil er großen Durst litt, Wein getrunken, dadurch sei er völlig wahnsinnig geworden.“ Hierunter sollen wohl Delirien zu verstehen sein. Man faßte sie als Fieber- bzw. Malariadelirien auf. Dagegen spricht das ganze seelische Verhalten Alexanders, soweit überhaupt davon berichtet wird. Falls die Angabe richtig sein sollte, woran kaum zu zweifeln ist, so würde das Delirium eher als ein plötzlich auftretendes Delirium tremens aufzufassen sein, das nicht selten auftritt, wenn ein Trinker genötigt wird, den Alkohol zu entbehren. So war es hier.

Ein in den Quellen angeführter Sprachverlust ist wohl auf eine Blutung im Gebiet der harten Hirnhaut (dura mater) zurückzuführen. Im Verlaufe eines schweren Rausches kommen solche Blutungen bekanntlich vor. Die fieberhafte Krankheit dagegen war nach Lewins Meinung ein durch den Alkoholismus bedingtes akut entzündliches Leberleiden, das nicht nur in den Tropen, sondern auch anderwärts vorkommt, und zwar besonders nach stärkeren Exzessen der Trinker. Diese Kranken bieten neben der akuten Leberschwellung eine eigenartige Störung, die an beginnendes Delirium tremens denken läßt.

Ein während des letzten Trinkexzesses plötzlich aufgetretener „Schmerz“ zwischen den Schultern, der bei Plutarch Erwähnung findet, fügt sich zwanglos in diese Auffassung ein. Man nahm früher sogar an, daß ein rechts- oder linksseitiger Schmerz in der Schulter charakteristisch für Lebererkrankung im allgemeinen und Leberentzündung im besonderen sei. Es ist eigentümlich, daß in einem Text des Pseudo-Callisthenes bei der Schilderung der angeblichen Vergiftung des Königs durch Jollas — hier würde es sich um einen Racheakt für erlittene Kränkung handeln — die Giftwirkung so dargestellt wird, wie die alten Geschichtschreiber die Wirkung seines übermäßigen Weintrinkens angeben: „Nachdem Alexander getrunken, schrie er auf, als wäre die Leber durch ein Geschoß durchbohrt worden.“

Das Fieber ist bei akutem Verlauf der Leberentzündung gewöhnlich hoch. Unregelmäßig oder in typischen Zwischenräumen eintretende Frostanfälle begleiten es. Sie stellen sich als leichtes Frösteln oder, wie es meistens der Fall ist, als richtige Schüttelfröste dar. Sie werden wiederum von einem Hitzestadium und Schweißausbruch gefolgt, ähnlich wie es bei der Malaria der Fall ist. Sind die Anfälle typisch, so können sie leicht den Eindruck erwecken, als handele es sich in der Tat um Malaria. Es wurde beispielsweise ein Fall von Leberentzündung beobachtet, bei dem zehn Tage lang täglich um die gleiche Stunde der Fieberanfall auftrat. Auch dem Typhus oder einer allgemeinen Blutvergiftung kann das Krankheitsbild in hohem Grade gleichen. Anderseits kann Gelbsucht, ein wichtiges Symptom vieler Leberkrankheiten, wiederum ganz fehlen. In diesen Verlaufsformen der Leberentzündung findet sich das wieder, was Alexander an Krankheitszeichen in seinen letzten Tagen aufwies.

Am meisten und am frühesten von allen Körperorganen erkrankt die Leber bei chronischen Trinkern. Die Entzündung des eigentlichen Lebergewebes der Leberabszeß, ist nur eine der auf zu reichen Genuß alkoholischer Getränke zurückgeführten Erkrankungsformen, die viel seltener darauf fußt, als die atrophische Leberzirrhose (Leberschrumpfung und -verhärtung), deren Hauptursache, wie allgemein anerkannt wird, die alkoholischen Getränke sind. Man sah sogar eine akute gelbe Leberatrophie — das ist eine besonders schwere, mit nervösen Störungen, namentlich Aufregungszuständen einhergehende Lebererkrankung — nach einem außerordentlich starken Exzeß im Trinken erscheinen.

Mit einer Wahrscheinlichkeit, die beträchtlich größer ist als alle anderen bisherigen Annahmen, glaubt daher Lewin für Alexanders Leiden und Tod eine durch Alkohol veranlaßte und durch einen oder mehrere aufeinanderfolgende akute Alkoholexzesse dem Ende schnell zugetriebene Leberentzündung verantwortlich machen zu müssen. Mit dieser Annahme ist sein ganzes Verhalten während seiner letzten Tage vereinbar.

Unsäglich viele gekrönte und ungekrönte Menschen, Männer und Frauen, haben in den Jahrhunderten nach Alexander dem Großen dem Alkohol Gesundheits- und Lebenstribut gezahlt. Schlimm trieb es z. B. Karl Eduard Stuart, der Kronprätendent von England, Sohn Jakobs, des Königs ohne Land, und Gatte der Gräfin Albany, einer Tochter der Fürstin Stolberg. Er war oft betrunken, nahm die Weinflasche auch mit in das Theater und ließ, als er im Jahre 1775, im Alter von 55 Jahren, bereits Wassersucht bekommen hatte, doch nicht das Trinken, das sein Ende rasch herbeiführte. Katharina von Kastilien, die Mutter Johannes II. von Spanien, starb an Alkoholismus. Der deutsche König Wenzel, Sohn Karls IV., trank sehr viel, weil er dauernd Durst hatte, und wurde in der Trunkenheit für seine ganze Umgebung gefährlich. Möglicherweise beruhte aber dieser Durst auf einer diabetischen Erkrankung. Der englische König Eduard IV. starb im Alter von nur 42 Jahren, wie die einen sagen, an einem Schlaganfall, nach anderen durch Wein, der vergiftet gewesen sein soll. Dies war er nicht. Er wirkte, wie aus einem alten Bericht erschlossen werden kann, durch die Menge giftig, die der König davon trank. Daß er inmitten seiner Grausamkeiten, von denen die Tötung seines Bruders Clarence in einem Fasse mit Malvasier nur ein Stücklein darstellte, Orgien feierte, ist bekannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der akute Alkoholismus ihn getötet hat. Man brauchte nur weiter in der Geschichte zu forschen, um noch manchen Mann und manche Frau zu finden, die in der Blüte ihrer Jahre akuter Alkoholvergiftung oder chronischem Alkoholismus zum Opfer gefallen sind.

Dr. W. Sch.

Chronik

für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921.*)

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Die langjährige Vorsitzende des Weltbundes abstinenter Frauen (W. W. C. T. U.), Rosalinde Gräfin Carlisle, ist am 20. August heimgegangen. In ihrem Hause lernte einst Ottilie Hoffmann die Alkoholfrage kennen.

Am 3. Dezember starb Eisenbahndirektor a. D. de Terra, der sich auch um die internationale Eisenbahnerarbeit gegen den Alkoholismus hohe Verdienste erworben hat. Auf dem deutschen Alkoholgegnertag zu Breslau war er noch mit auf dem Posten. Wir haben die Verdienste des trefflichen Mannes wiederholt gewürdigt. In der Geschichte der deutschen Antialkoholbestrebungen behält sein Name einen Ehrenplatz.

Oberlehrer Lars O. Jensen, seit 1920 Welttempler, Rektor in Bergen (Norwegen), feierte am 9. Dezember seinen 60. Geburtstag.

Eine internationale Vereinbarung zur völligen Regelung der Alkoholfrage, ein Alkoholverbot, wie es in Amerika sich bewährt habe, fordert aus ökonomischen und hygienischen Gründen angesichts der Beziehungen der sexuellen Krankheiten und Infektionen zum Alkohol Dr. Adolf Kickh „Sexuelle und Alkoholfrage“ (Abhandlungen aus dem Gebiete der Sexualforschungen. Band II. Jahrgang 1919-20. H. 5).

In Lausanne wurde von Vertretern von 12 Ländern der Weltbund der studierenden Jugend gegen den Alkoholismus gegründet; 20 Landesverbände wirken mit. Vorsitzender: Dr. Weeks (London), Sekretär van der Veen (Amsterdam), Schatzmeister Werner (Chikago). Ebenda wurde auch ein Internationaler Verband sozialistischer Abstinenten geschaffen; dieser richtete an die Sowjetregierung einen Antrag, sie möge das völlige Alkoholverbot in Rußland aufrecht erhalten („Bl. Kr.“). „Der abstinente Sozialist“ bringt dazu die durch den sozialistischen Abstinentenbund der Schweiz begründete „Internationale Korrespondenz“ in Erinnerung.

Auf der Internationalen Hygieneaustellung in Amsterdam Oktober 1921 war auch der Alkoholbekämpfung eine Abteilung freigegeben. Besonders trat dort der „Volksbund“ hervor. Betr. niederländische Verhältnisse ergab die ausgestellte Statistik: 1919 gab das Land rund 300 Millionen für Alkohol aus; auf die Sparkasse wurden 260 Millionen gebracht. Für Wohnausgaben wandte die Regierung 74 Millionen auf. An Alkoholsteuer nahm der Staat 45½ Millionen ein. An Trinkgelegenheiten gab es in Friesland 1 auf 63, in Zeeland 1 auf 24, in Limburg 1 auf 14 erwachsene Einwohner. („De Geh.-Onth.“ 1921, Nr. 15; „De Blauwe Vaan“, Nr. 34, gibt etwas andere Zahlen.)

Island bleibt fest gegenüber den spanischen Drohungen. Die dänische Nüchternheitsbewegung kommt der Insel zu Hilfe und ist in

*) Nebst einzelnen Nachträgen aus früheren Monaten.

einen Nationalboykott aller spanischen Waren (Apfelsinen, Feigen, Sardinen, Konserven) eingetreten; auf Veranlassung des internationalen Guttemplerordens soll dieser Boykott auch auf andere Länder ausgedehnt werden („Neuland"). Auch Finnland läßt sich nicht mürbe machen. Als eine Handelskommission sich ans Ministerium wandte, ob Aussicht auf Aufhebung des Alkoholverbots bestehe, erhielt sie ein glattes „Nein" zur Antwort; weder Regierung noch Reichstag wünschten eine Aenderung. („De Geh.-Onth.")

Von dem Interakademischen Enthaltsamkeitsbund und dem Römisch-Katholischen Interakademiale gemeinsam ist eine Flugschrift für die akademische Jugend (zunächst Hollands) unter dem Titel „Wij Studenten" herausgegeben (mit Abhandlungen von Prof. van Rees, Dr. Ariëns, Prof. Slotemaker de Bruine u. a.), die von „De Blauwe Vaan" gerühmt wird.

Der Papst hat sich durch Prof. Angelini über den 16. Internationalen Kongreß in Lausanne berichten lassen, dort ist ein internationaler Katholikenbund unter Leitung des holländischen Ministerpräsidenten Ruys de Beerenbrouck errichtet, der in eine Gruppe der Mäßigen und eine der Enthaltsamen zerfällt. („Volksbond.")

Ein internationaler Kongreß sollte im September 1914 in Wien die Berufskrankheiten erörtern, wurde aber nicht gehalten. Die dort zu haltenden Vorträge sind im Druck erschienen und bringen so doch eine Art von Kongreßbericht. Dr. Bachert aus Berlin verbreitet sich über die hygienischen Verhältnisse in den Brauereien; er legt dar, daß wegen der Arbeitsverhältnisse (z. T. in kohlensäureschwangerer Luft, Wechsel zwischen Hitze und Kälte), ganz abgesehen von der Gefahr des Alkoholismus, der Beruf des Brauereipersonals besonders ungesund und deshalb, — obwohl man besonders kräftige Leute heranziehe, — dort die Sterblichkeit besonders hoch, ja im gesamten Alkoholgewerbe am höchsten sei. („Sobrietas", H. 11.)

Für den Welttemperenzsonntag (30. Oktober 1921) wurden im „National Advocate" Jes. 28, 1—13 und Hab. 2, 15 als Text vorgeschlagen: Irrende Priester, Propheten, Volk.

In den letzten Monaten sind nicht weniger als 25 neue Antiprohibitionsgesellschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und 4 oder 5 in Großbritannien errichtet! („The International Record", 1920, Nr. 20.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die Kartoffelernte ist knapper ausgefallen als sonst. (Nach amtlicher Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums im Preußischen Landtag am 20. Oktober beträgt sie nur 80% des Durchschnitts der drei letzten Jahre. Die Brennrechte sind deshalb, wie gleichzeitig gesagt wurde, auf 20 v. H. beschränkt worden. — In der Konferenz der deutschen Ernährungsminister zu Oldenburg wurde betr. Kartoffelversorgung von der Mehrheit u. a. beschlossen: „Die Verarbeitung von Speisekartoffeln in Stärkefabriken, Brennereien usw. ist möglichst zu verhindern."

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten auf dessen Anregung, den Brennereien verbilligten Mais zu liefern und ihnen den Betrieb bei dem heutigen Branntweinübernahmepreis von 1000 M. für den hl. zu ermöglichen, z. Zt. ablehnend geantwortet, indem er auf das neue Branntweinmonopolgesetz vertröstete.

Der Reichswirtschaftsminister erwähnte am 7. November, daß allein die Emser Einfuhrstelle widerrechtlich innerhalb 4 Monate nach Deutschland für 990 Millionen Mark Wein, Champagner, Kognak, Likör eingeführt hat.

Nach der Statistik des Reichsmonopolamts für Branntwein betrug die Einlagerung von Branntwein Ende September 48 670 hl. gegen 31 833 Ende März.

Die neuen Steuerentwürfe der Regierung wurden dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt und dort (einschließlich Bier- und Mineralwassersteuer) am 29. Oktober einstimmig gut geheißen. Die Biersteuer wird damit auf das Vierfache des bisherigen Betrags erhöht. — Im Reichstagsausschuß für Steuerfragen führte Ministerialdirektor Dr. Popitz aus, die Luxusgaststättensteuer solle 500 Millionen, die Biersteuer 1 Milliarde, die Weinsteuer 500 Millionen, die Schaumweinsteuer 100 Millionen, die Mineralwassersteuer 60 Millionen, Essigsäure-Verbrauchsabgabe 47,5 Millionen, Zuckersteuer 1 Milliarde, die Tabaksteuer 3500 Millionen bringen; aus der Branntweinverwertung sollen 1748 Millionen herausgeholt werden.

Im Reichstagsausschuß für Verbrauchsteuern wurde am 24. November die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Zölle auf Tee, Kaffee, Kakao-Bohnen, -Butter, -masse und -pulver abgelehnt (hierbei bleiben also die niedrigen Zollsätze), dagegen die Erhöhung der Zollsätze für Schokoladen, -Ersatzmittel und Waren daraus bewilligt (für ein Doppelzentner Schokolade fortan 200 M. Zoll).

Ueber alle Einzelheiten der weiteren Behandlung zu berichten, dürfte zu weit führen. Es kommen für die Regierung wesentlich fiskalische Gesichtspunkte in Betracht: Der Staat muß Geld haben, um die Verpflichtungen aus dem verlorenen Kriege möglichst zu decken und deshalb möglichst die Steuerschraube anziehen. In der gemeinsamen Sitzung der beiden Steuerausschüsse des Reichstags, 10. Januar 1922, erklärte der Reichsfinanzminister: Die Zölle auf Kaffee, Tee und Kakao müssen mindestens auf die vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagene Höhe gebracht werden. Bei der Biersteuer wird die Steuervergünstigung für Bier mit einem Stammwürzegehalt bis zu 9 v. H. beseitigt werden, und im übrigen der Ertrag aus der vorgeschlagenen Biersteuer ganz dem Reiche zufließen müssen. Bezüglich der Luxusgaststätten-Steuer könne vielleicht ein Rahmengesetz geschaffen werden, innerhalb dessen die Gemeinden zur selbständigen Regelung für befugt erklärt werden.

Im Reichstag wurde auf die Anfrage Puchta (U. S.) am 18. November von der Regierung zugegeben, daß die Branntweinbestände der Monopolverwaltung stark angewachsen sind und 1½ Millionen hl. betragen; wegen der Schlempe könne die Spirituserzeugung nicht eingeengt werden.

In die Oeffentlichkeit sind gelangt ein Erlaß der Oberpostdirektion Düsseldorf vom 16. August, wonach die Postbeamten für den eigenen Haushalt Trinkbranntwein bis zu 3 Litern (29,80 M. bis 30,50 M. fürs l.) bekommen können, und eine Verfügung des Reichsschatzministers vom 23. Juli an das Reichsverpflegungsamt in Gumbinnen, wonach Wirtschaftsorganisationen auch außerhalb der Reichsschatzverwaltung für ihre Mitglieder Trinkbranntwein für den eigenen Haushalt erhalten dürfen. — Mit Recht fragt dazu die „Christliche Welt“: „Was tun wir gegen diese Verblendung? Wie schützen wir unser Volk vor dieser Sündflut?“

Deutsch-Nationale Abgeordnete beschweren sich im Januar 1922 in einer kleinen Anfrage darüber, daß der Entwurf eines Gesetzes gegen den Alkoholmißbrauch, der vor 6 Monaten dem Reichstag versprochen wurde, noch nicht vorgelegt sei. Die Regierungsantwort: Es schweben Verhandlungen mit den Ländern.

Der Abg. Kunert hat am 1. Dezember 1921 bei der Reichsregierung unter Berufung auf die wohltätigen Folgen des Alkoholverbots in den Vereinigten Staaten angefragt, ob die Regierung bereit sei,

sich das amerikanische Material zugänglich zu machen und dem Reichstag den Gesetzentwurf eines Alkoholverbots vorzulegen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist es, daß in Bayern ein Gesetz entworfen ist, welches gegen die Schlemmerei Gefängnisstrafen, sowie Geldstrafen bis zu 100 000 Mark, im Wiederholungsfalle Zuchthausstrafen bis zu 5 Jahren und Geldstrafen bis zu 200 000 M., sowie den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Ueberweisung an die Landespolizei und öffentliche Bekanntgabe der Namen der Schuldigen vorsieht. Auch in Deutschland sich aufhaltende Ausländer sollen gegebenenfalls von dem Gesetz betroffen werden. Nicht nur für die Schlemmer selbst, sondern auch für diejenigen, die der Schlemmerei Vorschub leisten, sieht der Gesetzentwurf schwere Strafen vor, so die Entziehung der Konzession, Schließung der Lokale und eventuell neben diesen Strafen auch Geldbußen. (Drahtung vom 13. November.) Das Reichsjustizministerium soll jedoch den bayrischen Antrag für technisch undurchführbar halten, weil der Begriff „Schlemmerei" sich schwer umgrenzen lasse, auch die Aergernisbestimmung sehr dehnbar sei.

In Berlin ist am 22. November von der deutsch-nationalen Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, den Magistrat zu ersuchen, „beschleunigt den Entwurf einer Verzehrsteuer für Luxuswirtschaften und Vergnügungslokale vorzulegen."

In Stuttgart hat man am 1. Dezember eine sog. Nachtsteuer (auch Hockersteuer genannt) eingeführt, durch welche Gäste sich Freiheit von der Polizeistunde erkaufen können. („Neuland").

In Berlin hat ein Streik der Angestellten des Gasthausgewerbes, bei dem es nicht ohne Gewalttätigkeiten abging, im Oktober und November die Bevölkerung erregt. Die Trinkgeldfrage spielte dabei eine Rolle; das Publikum, welches in den Geschäften ohne Trinkgeld kauft, muß darauf halten, auch in Gasthäusern ohne Trinkgelder zu kaufen.

Die „Deutsche Medizinische Wochenschrift", Nr. 46, teilt mit: Der Zugang an alkoholischen Geistesstörungen in Anstalten erreichte 1918 mit 1034 seinen Tiefstand; 1919 stieg die Zahl schon wieder auf 1366 und hob sich 1920 auf 1979; zweifellos hat sie 1921 weiter zugenommen.

Einen Vorgeschmack für das Gemeindebestimmungsrecht bietet die in Stuttgart vom Ortsverband gegen den Alkoholismus, dem deutschen Guttemplern, dem Deutsch-Evangelischen Frauenbund und der Hausfrauenorganisation in drei Stadtteilen vorgenommene Probeabstimmung über die Nichtverlängerung der Polizeistunde über 11 Uhr hinaus. Bei 80% Stimmenbeteiligung ergaben sich Mehrheiten von 78,4 und 98%.

Das Alkoholkapital macht weiter mobil. Im Künstlerhaus zu Berlin fand Ende Oktober eine Vertreterversammlung aller in der Gärungsindustrie beteiligten Wirtschaftskreise des Reiches statt. Vertreten waren die Spiritus- und Spirituosenverbände Deutschlands, die landwirtschaftlichen Brennereien, die Kornbrennereien und Preßhefefabriken, die Weinbrandbetriebe, die Brauindustrie, die deutschen Gastwirtsverbände, der Verband der Saal- und Konzerthausbesitzer, die Verbände des Weinbaues und des Weinhandels und Vertreter der Sektkellereien. Die Versammlung sollte der Bildung einer geschlossenen Abwehrfront gegen die Uebergriffe der Abstinenzbewegung auf allen öffentlichen Gebieten dienen. Verbandsdirektor Schwuchow schilderte kurz die Gesichtspunkte, nach denen eine große Einheitsfront der Gärungsindustrie und verwandter Gewerbe geschaffen werden muß. Auch der Vertreter des deutschen Brauerbundes erklärte unter gewissen Voraussetzungen den Anschluß seiner Industrie. Der Antrag zum Aufbau des deutschen Schutzverbandes der Gärungsindustrien und ver-

wandter Gewerbe auf der Grundlage des deutschen Abwehrbundes gegen die Ausschreitungen der Abstinenzbewegung fand einstimmige Annahme. („Berl. Lokalanz.“, 27. 10. 21.)

Wunderlich ist es, daß der Norddeutsche Hansabund E. V. sich mit für die Alkoholkapitalinteressen einspannen läßt, indem er einen längeren Aufsatz für Verlängerung der Polizeistunde „Polizeistunde und Beleuchtungsverbot“ in die Presse lanzierte, wo er doch wissen sollte, daß der solide Kaufmannsstand seinen Vorteil davon hat, wenn möglichst wenig Geld in die Wirtshäuser getragen wird.

Statistisches.

Aus dem Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat (16. und 17. Band, Berlin 1920 und 1921): 1907 starben an Säuferwahnsinn (Alkoholismus) 132 männliche und 16 weibliche, i. gz. 148 (17 unter 30 Jahren, 84 im Alter von 30 bis 60 Jahren, 33 im Alter von 60 bis 70 Jahren, 14 über 70 Jahre alt), 1918 93 männliche und 17 weibliche, i. gz. 110 Personen (15 unter 30, 74 30 bis 60, 16 60 bis 70, 5 über 70 Jahre alt). In den Irren- und Nervenheilanstalten war der Bestand am 1. Januar 1916 an Alkoholismus Erkrankter 1231 männlich, 170 weiblich, der Zugang 1238 männlich, 163 weiblich, — i. gz. 2802 Behandelte; der Abgang 1379 männlich, 189 weiblich, — i. gz. 1568, davon durch Tod 70 männlich, 12 weiblich, i. gz. 82. Bestand am 1. Januar 1918 Alkoholismuskranke 693 männlich, 121 weiblich; Zugang 610 männlich, 96 weiblich, — i. gz. 1520 Behandelte. Abgang 637 männlich, 117 weiblich — i. gz. 754, davon durch Tod 82 männlich, 10 weiblich, i. gz. 92. — 1917 bestanden 30 Aktiengesellschaften für Gast- und Schankwirtschaft, mit einem Gründungskapital von 36,69 Millionen Mark; gegenwärtiges Aktienkapital eingezahlt 48,08, echte Reserven 13,05, gesamtes Kapitalvermögen 61,13 Millionen M.; Schulden 124,91 Mill. M.; 14 verteilten einen Reingewinn, und zwar 930 000 M. — Zwei Gesellschaften schlossen ohne Gewinn und Verlust ab, 16 mit einem Reingewinn, 9 mit einem Reinverlust. — 1918 gab es 31 Gesellschaften mit 40,39 Mill. M. Gründungskapital, 49,01 eingezahltem Aktienkapital, 101 Mill. echte Reserven, gesamtes Kapitalvermögen 51,05 Mill., 128,19 Mill. M. Schulden; 13 verteilten i. gz. 1 600 000 M. Reingewinn; eine schloß ohne Gewinn und Verlust ab, 19 mit Reingewinn, 11 mit Reinverlust. — Für Brauerei und Mälzerei gab es 1917 263 Gesellschaften mit 217,15 Mill. M. Gründungskapital, 310,73 Mill. eingezahltes Kapital, 371,85 Mill. Kapitalvermögen, 208,96 Mill. M. Kapitalschulden; 217 Gesellschaften verteilten i. gz. 28,15 Mill. M. Reingewinn, Vier Gesellschaften schlossen ab ohne Gewinn oder Verlust, 233 mit Reingewinn, 26 mit Reinverlust. 1918 waren 249 Gesellschaften mit 201 930 000 M. Gründungskapital; 311 980 000 M. eingezahltes Aktienkapital; 61 440 000 M. echte Reserven; 194 980 000 M. Schulden; 195 verteilten Reingewinn; 6 schlossen ohne Gewinn ab. 216 hatten Reingewinn; 25 einen Reinverlust. Für Brennerei gab es 1917 17 (1918 16) Aktiengesellschaften, Gründungskapital 17 700 000 M. (1918: 16 Mill. M.), eingezahltes Aktienkapital 23 880 000 M. (1918: 27 230 000 M.), echte Reserven 11 780 000 M. (1918: 9 560 000 M.); Schulden 3 220 000 M. (1918: 3 040 000 M.); ohne Gewinn und Verlust schlossen ab 1917 1 (1918: 0), mit Reingewinn 14 (1918: 14), mit Reinverlust 1917 wie 1918: 2. — Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht gab es für Brauerei und Mälzerei 1917 227, 1918 226, 1919 210, für Branntweinbrennerei 260, bzw. 251 und 218, für Gast- und Schankwirtschaft 484, 485, 472. Ueber 1 Million Stammkapital hatten in den 3 Jahren je 2 Brauereien und Brennereien, 1917 4, 1918 u. 19 3 Gastwirtschaften.

Kirchliches.

Katholisch. Die Kreuzbündnisse Ostpreußens hielten am 30. Oktober zu Allenstein eine gemeinsame Tagung.

Auf Einladung des Kardinals Faulhaber hielt Pater Elpidius vom 23. November bis zum 17. Dezember in Bayern eine Abstinenzmission. Ueber 4000 Personen wurden fürs Kreuzbündnis gewonnen. In den Klerikalseminarien wurden über 100 Alumnen für den Priesterabstinentenbund gewonnen.

Evangelisch. „Die Christliche Welt" Nr. 44 bringt eine Abhandlung von Franz Tuczek (Marburg) „Zur Alkoholfrage".

Die Schleswig-Holsteinische Gesamt-Synode beschloß im Dezember eine Kundgebung gegen den Alkoholismus entsprechend dem Stuttgarter Kirchentag.

Vereinswesen.

Das bedeutsamste Ereignis im alkoholgegnerischen Vereinsleben war im Berichtsvierteljahr der Deutsche Alkoholgegnertag in Breslau vom 6.—11. Oktober 1921, die Feuerprobe der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus*) die Fortsetzung und Erweiterung der früheren Abstinententage. Anderweitig ist eingehend in dieser Zeitschrift über die Tagung berichtet worden. Wir wollen an diesem Orte nur feststellen, daß er die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllt hat.

Die Deutschen Guttempler hatten zwei Festtage: Ende 1921 feierte F. Goesch sein 25 jähriges Guttemplerjubiläum. Dem Orden dient er vor allem durch seine geschickte Schriftleitung des „Neuland". Schriftstellerisch ist er nicht nur durch Veröffentlichungen über den J. O. G. T., sondern gerade jetzt (Januar 1922) durch eine Abhandlung „Das Gemeindebestimmungsrecht. Ein Volksrecht zur Abwehr des Alkoholismus" (Hamburg 30, Neuland-Verlag) hervorgetreten. Auch außerhalb des Ordens hat er sich um die Enthaltsamkeitsbewegung (z. B. als Geschäftsführer des Zentralverbandes, als Mitarbeiter im „Beirat" und Hauptausschuß der Reichshauptstelle g. d. A., als Herausgeber des alkoholgegnerischen Jahrbuchs) verdient gemacht. — 24. Januar 1922 beging Hermann Blume seinen 60. Geburtstag, der in seiner Loge „Glückstern" festlich ausgestaltet war und von allen alkoholgegnerischen Kreisen gewürdigt wurde. Als Großtempler hatte Blume in der Nachfolge G. Asmussens hohen Ansprüchen gerecht zu werden, aber es ist ihm gelungen, nicht nur zu erhalten, sondern auch fortzuführen und in immer neuen Gebieten zu einem Bahnbrecher des J. O. G. T. auf deutschem Boden zu werden. Auch der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus und die Reichshauptstelle haben ihm viel zu danken. — Beiden wackeren Männern herzlichen Glückwunsch!

Das Wohlfahrtsamt zu Danzig hat aus den Beständen der früheren deutschen Heeresverwaltung zwei Kaffeewagen erworben, die es der Frauengruppe der dortigen Guttemplerloge zum Stadtbetrieb überlassen hat. („Danz. Ztg.").

Der „Allgemeine Deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus" berichtet über die Zeit vom Oktober 1918 bis Oktober 1921: Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus mit 75 165,75 M. 1918 gehörten dem Verbande 21, 1921 27 Vereinigungen an. Dankbar wird der Mühewaltung Dr. Burckhardts gedacht (des zweiten Vorsitzenden, der Oktober 1919 nach der Schweiz zog). Die Getränkekontrolle hat bescheideneren Umfang angenommen; der Kampf gegen Trunksuchtsmedikamente mußte wieder aufgenommen werden. Die Ausstellung des Verbandes ging in süddeutschen Besitz

*) Ein kurzer Bericht über die Tätigkeit der Reichshauptstelle während der ersten Monate ihres Bestehens, wird im nächsten Heft der „Alkoholfrage" veröffentlicht werden. Die Schriftleitung.

über. Eine Arbeit über den Alkohol im Weltkrieg hat Prof. Schmidt übernommen. Wichtige Eingaben über Fragen der Gesetzgebung sind gemacht. Vorbereitungen für ein Volksbegehren betr. Branntweinverbot wurden getroffen. In den Verhandlungen eines Beirats zum Branntweinmonopol war der Zentralverband angemessen vertreten; ebenso ist er an der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus organisch beteiligt. U. a. führt sein Vorsitzender Prof. Delbrück den Vorsitz im Hauptausschuß, und Dr. Kraut ist in die Schriftleitung der „Alkoholfrage" eingetreten.

Zum Schlusse des Jahres 1920 hatte die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt a. M. 21 Kaffeehäuschen, Volksküchen, Speisehallen oder Kantinen im Betrieb; im Laufe des Jahres wurden fünf Kantinen geschlossen, aber zwei Volksküchen wieder und zwei andere neu eröffnet.

Sonstiges.

Ende Oktober starb in Schleswig Frl. Lucy Griebel, als Schriftstellerin bekannt unter dem Pseudonym Eva Treu. Sie schrieb im Dienste der Enthaltsamkeitssache u. a. eine Erzählung in Briefen „Diaspora" und ein Theaterstück „Frei!".

Dr. Hermann Popert feierte am 12. November seinen 50. Geburtstag. Zwei seiner Werke waren epochemachend: „Hamburg und der Alkohol" und „Helmut Harringa". Indem wir unseren Glückwunsch aussprechen, erhoffen wir von ihm noch viel Gutes für die Zukunft.

Eine Reihe von Lehrgängen über die Bekämpfung des Alkoholismus wurde gehalten, im September vom Kirchlichen Blauen Kreuz in Kropp (Schleswig-Holstein), im November vom Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Berlin und vom Gesamtverband gegen den Alkoholismus in Frankfurt a. M., im Oktober von den alkoholgegnerischen Vereinen der Stadt Hannover.

Auf dem Wannsee (bei Berlin) stießen zwei Dampfer zusammen, von denen der kleinere „Storkow" in einer Minute sank. (Wohl zehn Personen sind ertrunken). Der andere Dampfer „Kaiser Wilhelm der Große" hatte eine Herrengesellschaft des Potsdamer Jachtklubs befördert; es war stark gezecht; die Schiffsbesatzung hatte sich an den Zechereien beteiligt; Steuermann und Kapitän, die das Unglück verschuldeten, waren beide betrunken und sehen ihrer Bestrafung entgegen. — Und die lustige Zechgesellschaft? („Berl. Lok.-Anz.").

Von Dr. Bonne erschien als sechster Band der „Bremer Beiträge zur Deutschen Erneuerung": „Unsere Volks-Entartung und ihre Verhütung", Bremen 1921, — worin der Alkoholismus nachdrücklich als Faktor der Entartung gewertet und ein Volksentscheid über die Schließung sämtlicher Alkoholindustrien gefordert wird.

Im 73. Jahresbericht der Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische zu Stetten im Remstal (Württemberg) 1921 heißt es: „Koffeinfreie, alkoholfreie und salzarme Kost werden nach wie vor in der Anstalt durchgeführt." „Im Kampf gegen Schwachsinn und Epilepsie muß immer wieder das öffentliche Gewissen angerufen werden . . . Als Warnung mögen die allgemein gültigen Leitsätze wiederholt sein: 1. Nicht heiraten, so lange ein Gift (Alkohol, Syphilis, Tuberkulose usw.) im Körper ist! 2. Niemand heiraten, der an diesen Giften siech ist oder aus einer siechen oder mit Geisteskrankheiten erblich belasteten Familie stammt." — In mehr als der Hälfte der Krankheitsfälle lag erbliche Belastung (Trunksucht usw. der Vorfahren) vor.

In der Ortsgruppe Berlin der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" sprach Dr. Marcuse über „Geschlechtskrankheiten und Gesetzgebung". Aus eigener Beobachtung berichtete er über die geheime Prostitution in München. Unter-

832 in München polizeilich Sistierten stammten 195 aus Alkoholikerfamilien, wenn bei 51 von erblicher Belastung durch geisteskranke oder epileptische oder nervenkranke Eltern, bei 61 von doppelter elterlicher Belastung gesprochen wird, so wird auch daran noch der Alkoholismus Anteil haben. („Mitteilungen der D. G. B. G. 1921, H. 6.)

Generaldirektor Leopold-Hamburg von der Reiterbräu A.-G. wendet sich lebhaft gegen das bisherige Brauverfahren als eine Verschwendung an Nährwerten und plädiert für eine neue Braumethode (unter Anwendung von Milchsäuregährung), welche die Stammwürze möglichst erhalten und nur geringen Alkoholgehalt bringen soll. („Rh.-Westf. Ztg.")

Gegen Genehmigung der Bier-, Wein- und Branntweinbuden auf dem Oktoberfest in Augsburg erhoben die Vertreterinnen von 21 Frauenverbänden (zugleich im Namen ihrer nichtorganisierten Schwestern) beim Stadtrat kräftigen Protest. („Kommunale Praxis").

Der Hamburger Polizei ist es gelungen, einen Riesenschmuggel von Sprit (150 000 l.), der aus dem Freihafen ging, aufzudecken. („Voss. Ztg.")

„Westermanns Monatshefte" veröffentlichen bisher unbekannte Briefe Theodor Storms. Unter den Kindern des Dichters war ein Sorgenkind; der älteste Sohn war dem Trunke verfallen. Der Dichter beklagt (17. März 1886) „den Unglücklichen, der allein die unheilvolle Erbschaft aus seines Großvaters Familie trägt, von der sein Großvater allein unter seinen Brüdern völlig frei war." Am 23. Mai 1887 erzählt er dann den Tod seines Hans.

Die „Tageszeitung für Brauerei" (23. 8. 21) berichtet, wie in Brennereien mit Vorteil aus Sojabohnen Pflanzenmilch bereitet werden kann.

Pastor Reetz als Vereinsanwalt des Deutschen Vereins für Gasthausreform hat eine Flugschrift: „Der 4 Millionenfonds und das Aergernis seiner Verwaltung und Verwendung" ausgehen lassen. Er protestiert, daß sein Verein nicht mit bedacht sei, und hofft, daß „sich diejenigen, die Mäßigkeit und nicht Prohibition wollen, zu (ihm) bekennen werden."

Das für jeden, der über den Fortgang der Antialkoholbewegung im Deutschen Reiche, den ehemals österreichischen Gebieten und in der Schweiz unterrichtet sein will, unentbehrlich gewordene „Jahrbuch der Alkoholgegner" ist im 18. Jahrgang (1922), Hamburg 30, Neuland-Verlag (6 M.) erschienen. Unter den wertvollen Anhängen befindet sich ein Bericht von Goesch über die Verteilung der für die Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Gelder aus den Erträgnissen des Branntweinmonopols.

Dr. Julie Schall-Kassowitz schrieb „Vom Wirtshaus zum Volkshaus. Ein Völkerbeispiel demokratischer Befreiungspolitik und seine Anwendung für Mitteleuropa." (Verlag des Deutschen Bundes abstinenter Frauen, Dresden. 52 S., 2 M.). Drei Hauptforderungen klingen durch: Gemeindebestimmungsrecht, Alkoholzehntel, alkoholfreie Gemeindehäuser.

C. Aus außerdeutschen Ländern.

Afrika. Im Basutoland (Mafeking, Südafrika) hat der Bund Crux enthaltsamer Katholiken einen Enthaltsamkeitsverein begründet, der 100 Schwarze umfaßt, unter Leitung von Pater Montel; außerdem haben unter jesuitischer Leitung 600 Schwarze in der Gesellschaft der Pioniere von Irland lebenslängliche Enthaltsamkeit gelobt. („L'Abstinence".) — Die Regierung von Tunis hat neue Verordnungen über Spirituosenausschank erlassen. Es ist verboten, Muhamedanern Wein oder gebrannte Getränke zu verabfolgen. Für die Franzosen, Italiener,

Malteser und Juden bestehen Herbergen, doch darf nicht mehr als 1 auf 300 kommen. („Sobrietas".) 1902 wurde in Tunis eine eigene Sektion der Ligue Nationale française contre l'alcoolisme begründet. Während des Krieges ruhte sie. 1919 wurde sie reorganisiert. Vorsitzender ist Dr. Cuénod. („L'Abst".) — De „Nederlandsche Nijverheid", das Organ der niederländischen Fabrikantenvereinigungen, beklagt, daß die Flaschenindustrie ein wichtiges Absatzgebiet verloren habe. Vor dem Kriege seien jährlich 40 Millionen Flaschen Genever nach der Westküste Afrikas ausgeführt; jetzt sei sie für die Einfuhr des holländischen Genevers geschlossen. („Sobrietas"). — Dr. Külz untersucht im „Hamburger Wirtschaftsdienst" (16. September 1921) die Verhältnisse in Westafrika und kommt zu dem Ergebnis, daß unter deutscher Verwaltung das Land besser gegen den Alkoholismus geschützt war als jetzt.

Belgien. Auf dem Bundestag der Belgischen Enthaltsamkeitsvereine zu Brüssel am 10. und 11. September wurde verhandelt über alkoholfreie Wirtschaften, Alkohol und Jugendschutz, Erfolg der Belgischen Verbotsgesetzgebung, Forderung eines Weltverbots. („De Blauwe Vaan".) — Boulenger erklärte: Der Alkoholgebrauch in Belgien sei von 5 l auf den Kopf 1913 auf 2½ l 1920 gesunken.

Chile. Weinbau und Weinhandel beschäftigen rund 300 000 Menschen (etwa 8 v. H. der Bevölkerung). Die Regierung hat eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, nach der Neupflanzungen von Reben untersagt und 60 v. H. aller Anpflanzungen innerhalb 30 Jahre ausgerodet werden sollen. Die Vorlage sieht eine Entschädigung der Besitzer vor, empfiehlt aber im übrigen den Anbau von Oliven und die Herstellung von Rosinen. („Tägl. Rundschau".)

Dänemark. Wie aus Dänemark nach Deutschland, wird auch aus Deutschland nach Dänemark gelegentlich Sprit geschmuggelt. Bei Skelekoer wurde eine Lustjacht (im Oktober 1921) abgefangen, in der sich drei Deutsche und ein Däne befanden; die Ladung bestand aus 2520 Kilo reinem Spiritus. („Gen.-Anz.".) — Im Schmugglerprozeß gegen den Dänen Nielsen in Rostock wurden an Strafen i. gz. 1 926 400 M. Geldstrafe, 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, 4 Jahr, 1 Monat, 10 Tage Gefängnis am 21. Dezember verhängt. („Rost. Anz.")

Der Evangelische Enthaltsamkeitsverband hielt seine Vertreterversammlung am 30. September in Kopenhagen. Die Verhandlungen bezogen sich zum guten Teil aufs Alkoholverbot. Bischof Bast wurde zum Vorsitzenden gewählt. („Folkevennen".)

Der Landesverband der „Afholdsforening" ist beim Ministerium des Innern wegen Einschränkung der Bier- und Spirituserzeugung vorstellig geworden. („Folkevennen".)

Die Bahnhofswirtschaften in Nordschleswig waren ein Kummer der deutschen Alkoholgegner in vergangenen Jahren. Durch Gemeindeabstimmung ist jetzt der Stationskrug von Mastrup abgeschafft, der von Jersdal steht auf der Wippe. Die öffentliche Meinung geht (nach „Folkevennen") dahin, daß noch eine ganze Reihe fallen muß.

Der Landesverband der dänischen Enthaltsamkeitsgesellschaften hat um die Bewilligung von 25 000 Kr. für die Abhaltung eines internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus (1923 in Kopenhagen) beim Ministerium des Innern angesucht. („Folkevennen".)

Die Einfuhr englischen Porters ist nicht freigegeben. („Politiken".)

In Island tritt das Regierungsmonopol für Tabak und für Einfuhr von Spirituosen zum ärztlichen Gebrauch am 1. Januar 1922 in Kraft. („Folkevennen".)

Deutsch-Oesterreich. Im Nationalrat wurde beschlossen, fürs nächste Jahr 50 Millionen Kronen für die Bekämpfung des Alkoholismus einzusetzen (die Einführung eines Alkoholzehntels wurde abgelehnt). Der Posten für Trinkerfürsorge wurde von 200 000 auf 50 Millionen Kronen erhöht. (Mitteilung von Eicher an Goesch.)

Die Lehrerschaft Kärntens nahm auf einem Kursus für das gesamte Volksbildungswesen einstimmig eine Entschließung an, in der das unbedingte Alkoholverbot für Jugend und Jugendliche, die Alkoholschenke, das Gemeindebestimmungsrecht und die Errichtung einer Landesstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus gefordert werden. („Wiener Stimmen".)

Der Minister für Volksernährung erlaubte am 11. Oktober die Verwendung von „Ueberschuß-Getreide" für Schnapserzeugung!! („Abst.-Ztg." v. 25. 10. 21.)

Finnland. Der Präsident hat einem Gesetzentwurf zugestimmt, welcher das Recht der Polizei zu Haussuchungen erweitert. Aerzten kann bei Gesetzesübertretungen die Erlaubnis zur ärztlichen Praxis zeitweise oder auf immer entzogen, den Apothekern ihr Privileg genommen werden. („Voss. Ztg.").

Frankreich. Wie Joffre und Clemenceau lebt auch Marschall Foch abstinent. („Kämpfer".)

Riemain (von der „Ligue Nationale") hielt am 12. Juni in der Sorbonne eine bedeutende Ansprache an den Minister der Hygiene, worin er u. a. sagte: „Wir geben den Rat, nicht nur nichts zu trinken, sondern auch dem Ausland keine Getränke zu verkaufen, die das Ausland nicht will. Wir geben den Rat, nicht die Weinstöcke auszurotten, sondern die Erzeugnisse, die man davon gewinnt, so zu verwerten, daß man sie noch ausführen kann, wenn das Ausland sie in der Form alkoholischer Getränke verbietet. Wir sagen nicht nur, daß Frankreich keinen Schnaps trinken soll, sondern auch, daß es viel zu viel Wein trinkt. Wir behaupten, daß es gefährlich ist, geistige Getränke für hygienisch zu erklären, und wir verweigern es durchaus, einen derartigen Sprachgebrauch mitzumachen." („L'Etoile Bleue", „Wereldstrijd".)

„L'Etoile Bleue" bringt eine Uebersicht über den Alkoholverbrauch in Frankreich 1913 bis 1920. Das Ergebnis ist, daß Frankreich 1920 nur die Hälfte der destillierten Getränke von 1913, weniger Bier und nicht mehr an Wein und Cider verbrauchte. Immerhin betrug die Ausgabe für alkoholische Getränke 1919 13½ Milliarden! (ebenso viel, sagt „Wereldstrijd", wie für Ernährung, Kleidung, Hausbauten und Erziehung zusammen).

Bischof Ruch in Straßburg begrüßt es, daß Tertiarier ins Kreuzbündnis und umgekehrt Kreuzbündler in den „dritten Orden" des hl. Franziskus eintreten. — Die Jungkreuzfahrer-Bewegung nimmt kräftigen Aufschwung; sie stellt sich als katholische abstinente Jugendbewegung für höhere Schulen und Universitäten dar.

Das elsässische Kreuzbündnis veranstaltete am 31. Juli eine Verbandswallfahrt nach Dusenbach bei Rappoltsweiler.

„La Ligue de prophylaxie et d' hygiène mentale" hat auf Grund eines Vortrages von Dr. Legrain beschlossen, eine Eingabe an die Regierung betr. Verbreitung alkoholfreier Traubenverwertung zu richten. („Les Ann. Ant.")

Großbritannien. Die Biersteuer hat in dem am 31. März 1921 abgeschlossenen Rechnungsjahr in den drei vereinigten Königreichen i. gz. für 123 394 000 Pfund Sterling betragen, und zwar für 21 942 340 Faß in England, 1 612 552 Faß in Schottland und 31 176 204 Faß in Irland. („Het Veil. Sp.").

1919 betrugen die Ausgaben in Großbritannien für alkoholische Getränke rund 386 Millionen Pfund Sterling, für Milch 125 Millionen, Fleisch 195 Millionen, Mehl 165 Millionen, Tee 45 Millionen. Die Zahl der Verurteilungen wegen Trunksucht war fünf mal so groß wie im letzten Kriegsjahr. („Blauwe Vaan".)

Der neunten Jahresversammlung des Bürgerstandes in England und Wales wurde eine Tabelle über die Todesfälle durch Vergiftung in den 15 Jahren 1902—16 vorgelegt. Es ergaben sich 29 227 Vergiftungen durch Alkohol, 203 durch Opium, Kokain und dergl., 121 durch Phosphor und Arsenik. („De Bl. V.")

Ueber die Londoner Teeräume und Volksspeisehäuser berichtet „Sobrietas", H. 9. Die Firma Lyons besitzt jetzt 200 solcher Räume. Die Speiseanstalt in der Coventry-Street hat vier Abteilungen für je 1000 Gäste. In ihren Lokalen werden täglich ungefähr 500 000 Gäste bedient. Eigene Bäckereien, Schokolade- und Bonbonfabriken, wie Teehandel werden betrieben. Das Personal beträgt 22 000, darunter 6000 Kellnerinnen. Tee wird an 70 000 Läden in England geliefert.

Italien. Der frühere Minister Luzatti sprach sich über den Alkoholismus im Lande aus. In Mailand (700 000 Einwohner) seien 1918 70 Millionen Liter Wein und etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Liter Bier getrunken (durchschnittlich 113 l dieser Getränke auf den Kopf) — zusammen genau 72 600 000 l; 1919 stieg der Verbrauch auf 94, 1920 auf 108 Millionen Liter Wein und Bier (Liköre und Schnäpse sind nicht mitgerechnet). Der Durchschnittsverbrauch ist also von 113 auf 154 l gestiegen, obgleich die Preise um mehr als 100% gestiegen sind. Allein in Mailand wurden jährlich über 400 Millionen Lire in Wein und Bier verpraßt. („Sobrietas" Nr. 10.)

Das „Prager Tageblatt" meldet: Im letzten Rechnungsjahr war für das Büfett der italienischen Kammer ein Kredit von 40 000 Lire bewilligt; dieser wurde um beinahe den gleichen Betrag überschritten. Für die Anschaffung von Büchern standen 27 000 Lire zur Verfügung; hiervon wurden aber nur 11 000 Lire ausgegeben!!

Niederlande. Die Nationale Christliche Enthaltsamkeitsvereinigung hat ihren Sitz nach Utrecht verlegt. Im letzten Jahre war die Hauptarbeit dem Gemeindebestimmungsrecht gewidmet. In Rotterdam wurde ein Studienkursus für die Studenten der Handelshochschule gehalten. Auf der 42. allgemeinen Versammlung zu Utrecht (16. August) wurde vom Distrikt Seeland vorgeschlagen, zur Erzielung eines Alkoholverbots nach amerikanischem Vorbild mit den Kirchenräten engere Fühlung zu suchen. („Wereldstrijd".)

Die Gesellschaft für eine Wanderausstellung hat 1920 an 13 Orten mit ihrer Ausstellung gedient; am wichtigsten war die Beteiligung an der nationalen Hygieneausstellung im Haag. („De Geh.-Onth.").

Die Hauptversammlung des „Volksbond tegen Drankmisbruik" (7. Sept. zu Deventer) hat es abgelehnt, den Vereinsnamen in „Volksbund gegen den Alkoholismus" umzuändern. Die Mehrzahl will nicht nur die vielseitige Arbeit im guten alten Geist, sondern auch unter dem alten Namen verrichten (obwohl von verschiedenen Seiten betont wurde, daß der nicht mehr zeitgemäß sei); Vereinssitz ist jetzt den Haag, Stephensonstr. („Volksbond".)

Ein Unterausschuß für Kauffahrtei, eingesetzt von der Nationalen Commissie t. Alcoholisme, hat Erhebungen über den Alkohol in der niederländischen Schiffahrt veranstaltet. Der ausführliche Bericht ist z. B. „Sobrietas", H. 9, veröffentlicht. Die Schlußsätze lauten: „Die Zustände sind im allgemeinen befriedigend zu nennen, zumal einzelne Gesellschaften für uns überhaupt nichts mehr zu wünschen lassen. Miß-

brauch alkoholischer Getränke kann an Bord so gut wie nicht vorkommen und kommt auch wenig oder nicht vor. Mißbrauch am Land soll nicht durch eine besondere Kommission für Kauffahrtei bekämpft werden; er wird von selbst verschwinden, indem man die Trockenlegung des Festlandes kräftig in die Hand nimmt."

Nach Methorst, Zentraldirektor des Büros für Statistik, wurden 1920 auf den Kopf der Bevölkerung 4,7 l (50%ige) destillierte Getränke, 1,2 l Wein, 26 l Bier getrunken; „Sobrietas" berechnet, daß es eine Spirituosenzeche von i. gz. 289 Millionen Gulden ausmacht.

Norwegen. In den Storthingwahlen (Ende Oktober) hat die alte alkoholgegnerische Mehrheit gesiegt, obgleich die Handelsnachteile, die das Alkoholverbot bei Frankreich, Spanien und Portugal bringe, gegen sie ins Feld geführt wurden. („Frankf. Ztg.")

Ein Arzt Dr. Schiöll in Christiania, der von Mai 1920 bis Januar 1921 täglich durchschnittlich 100 Rezepte für den Bezug von Branntwein und starken Naturwein ausgestellt hatte, wurde zu 90 und sein „Sekretär" Sesvold zu 60 Tagen Gefängnis verurteilt; die 44 000 Kronen, welche die beiden bei der Verhaftung bei sich trugen, wurden für die Staatskasse beschlagnahmt. („Magdebg. Ztg.").

Ostindien. Die ausgedehnte Antialkoholbewegung hat nicht nur einen volkshygienischen und religiösen Hintergrund (Islam und hinduistische Religionsgemeinschaften verbieten den Genuß von berauschenden Getränken), sondern auch einen nationalen; der Alkoholhandel in jeder Form ist Monopol des Staates. Indische Nationalisten, die den Alkohol bekämpfen, entziehen dadurch dem Staate beträchtliche Einnahmen. („Deutsch.-Allg. Ztg.")

„Pussyfoot" (Johnson) hat sich im Dienste der Alkoholverbotspropaganda nach Ostindien begeben. („De Blauwe Vaan").

Polen. Die deutschen neutralen Guttempler haben sich ein eigenes Blatt zugelegt: „Der Flamberg", welches außer der Enthaltsamkeit den Volkshochschulbestrebungen dienen soll. („Kämpfer".)

Schweden. „Tirfing" bringt Heft 6 und 7 (1921) als Jubiläumsnummer, worin u. a. über die 20 jährige Tätigkeit des Zentralverbands für Nüchternheitsunterricht (von Ljunggren) und über 20 jährige Aufklärungsarbeit, sowie über den 100. allgemeinen Aufklärungskursus berichtet wird. Am 29. Oktober 1886 wurde von der Regierung ein Ausschuß für die Herausgabe von Nüchternheitsschriften, insonderheit für Schulen eingesetzt; 1888 erschien das „Warnungswort gegen Branntweingebrauch und Trunkenheit" von Generaldirektor Dr. Huß; 4. Mai 1891 beantragte D. Erikson den Erlaß einer Vorschrift für die Lehrerbildungsstätten, daß im naturkundlichen Unterricht der Rauschgetränke, ihrer Natur und Wirkung gedacht werde. 4. November 1892 erfolgte die königliche Verordnung, die obligatorischen Nüchternheitsunterricht an den gedachten Anstalten vorschrieb.

Schweiz. Die Jahresberichte der Irrenanstalten Burghölzli, Münsterlingen und Königsfelden berichten eine starke Zunahme von Geisteskrankheiten infolge Alkoholismus. In K. waren von den neu aufgenommenen Patienten ein Drittel Alkoholiker. („Das Blaue Kreuz", 1921, Nr. 36.)

Der Zuger Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat das Patent der Gartenkultur Freiburg i. Br. zum Sterilisieren süßen Mostes in Holzfaß für die Schweiz erworben. („Bl. Kr.")

Der Schweizerische Verein des Blauen Kreuzes hatte am 1. September 1921 in der deutschen Schweiz 358 Ortsvereine, 18 853 Vereinsgenossen (7890 Männer, 10 963 Frauen). Unterschrieben haben zum Beispiel 10 149, zur Bewährung 4902, zur Besserung 3802; von ehemaligen Trinkern leben enthaltsam mehr als 10 Jahre 1116, 5—10 Jahre 651,

1—5 Jahre 801, weniger als 1 Jahr 1226. In der französischen Schweiz waren 195 Ortsvereine, 12 869 Vereinsgenossen (5281 Männer, 7588 Frauen), Unterschriften zum Beispiel 7588, zur Bewährung 3036, zur Besserung 2245, gewesene Trinker enthaltsam mehr als 10 Jahre 662, 5—10 Jahre 231, 1—5 Jahre 488, weniger als 1 Jahr 864. Verglichen mit 1920 ergibt sich: 2 Ortsvereine, 513 Vereinsgenossen mehr. — Die 30. Generalversammlung fand am 17. und 18. Oktober in Basel statt. Turnusgemäß ging die Oberleitung von A. de Meuron-Genf auf Pfarrer Ludwig-Biel über. Einig war sich die Versammlung in der Volksinitiative zu Gunsten des Schnapsverbots, geteilt in der Frage der Prohibition. Gepredigt wurde deutsch und französisch, berichtet auch in beiden Sprachen über die Heranbildung geistlicher Persönlichkeiten. Beschlossen wurde, künftig im September einen Bleukreuzvolkstag zu halten. („Bl. Kr.")

Auf dem Delegiertentag der Schweizer Katholischen Abstinentenliga zu Zürich wurde über alkoholfreie Obstverwertung und über Trinkerfürsorge verhandelt.

Aut der Methodistenkonferenz wurde beschlossen, für den Allianz-Abstinentenbund einen Agenten im Hauptamte anzustellen, einen Kinematographenapparat, Filme und neue Lichtbilderreihen anzuschaffen, sowie das Vereinsorgan auszubauen. Die Geldmittel sind von der amerikanischen methodistischen „Mäßigkeitsbehörde" gewährt. („Bl. Kr.").

„L'Abstinence" teilt am 18. Oktober mit, daß über 100 000 Unterschriften für die Branntweininitiative eingegangen seien. 7. Dezember waren es bereits 146 000.

Die Vorlage zur Revision des Alkoholmonopols wurde im Nationalrat am 8. Dezember angenommen. Wir heben Folgendes heraus: „Die Gesetzgebung über die Fabrikation, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser ist Sache des Bundes". (Fabrikationssteuer). „Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb der Kantonsgebiete gehört den Kantonen des Bezugs." Der Bund hat aus seinen alkoholischen Reineinnahmen den Kantonen am Ende jedes Rechnungsjahres die Hälfte zu überlassen. „Der Bund verwendet seinen Anteil zur Förderung der Sozialversicherung mit Ausnahme von 5% zur Unterstützung von Institutionen, welche den Kampf gegen den Alkoholismus interkantonal führen. Die Kantone haben von ihrem Anteil 15% zur Bekämpfung des Alkoholismus und zwar überwiegend zur Bekämpfung ihrer unmittelbaren Ursachen zu verwenden." Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Bewilligung des Wirtschaftswesens und des Kleinhandels mit ungebrannten geistigen Getränken den durch die Volkswohlfahrt gebotenen Beschränkungen unterwerfen, jedoch darf der Handel mit ungebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2 l oder mehr nicht mit besonderen Abgaben belegt werden. („Bas. Nat.-Ztg.").

„Het Veilig Spoor" (1921, Nr. 11) bringt einen Bericht über Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal der Schweizer Bundesbahnen 1920. 78% des gesamten Personals machte von den Wohlfahrtseinrichtungen Gebrauch. Es gab zwei alkoholfreie Speiseanstalten (11 400 abgegebene Mahlzeiten), 3, wo auch Alkohol zu haben ist (44 053 abgegebene Mahlzeiten); in den Milchküchen wurden 1 221 907 Gläser Milch, 278 215 Gläser Kaffee, 159 325 Tassen Tee, 7856 Gläser alkoholfreier Most, 97 281 Flaschen Mineralwasser, 398 407 Flaschen Limonade, 276 655 Teller Suppe, 1 191 852 Portionen Brot, 129 206 Portionen Käse, 271 183 Portionen Wurst abgegeben. 254 Ruhestätten und 9 Leseräume, sowie 60 Einrichtungen zum Kleidertrocknen waren außerdem vorhanden.

Südslavien. Der Minister für Gesundheit hat der Skupschina einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge der Ausschank alkoholischer Getränke Sonnabends und Sonntags verboten ist. Die Unternehmer, welche alkoholische Getränke ausschänken, zahlen das Doppelte der

Belastung, die für die Getränke festgesetzt ist, die Produzenten das Dreifache. Die Gesamteinnahme wird einem besonderen Fonds zugeführt, der ausschließlich der Bekämpfung des Alkoholismus dient. An den Büfetts der Bahnhöfe dürfen Getränke mit mehr als 4% Alkohol nicht geschänkt werden. („De Blauwe Vaan".)

Tschechoslowakei. In Prag ist eine Verzehrsteuer für Luxuswirtschaften und Vergnügungslokale eingeführt, die 20% bei allen Speisen und Getränken beträgt und in 180 Lokalen erhoben wird. („Kieler Ztg.").

Die Republikanische Liga für die Wiedergeburt des Volkes veranstaltete eine große Kundgebung in Prag, die (nach lebhafter, vielseitiger Debatte) mit einer Entschließung endete, welche den Kampf gegen den Alkohol als einen wichtigen Grundstein für den Fortschritt bezeichnet und die Nationalversammlung ersucht, das Alkoholverbot für Jugendliche sobald als möglich Gesetz werden zu lassen; die Regierung wird ersucht, ein Gesetz zur Bekämpfung des Alkohols überhaupt auszuarbeiten, und das Unterrichtsministerium, einen Antialkoholerlaß für sämtliche Schulen herauszugeben. Zum Schluß wird gegen gewisse Handlungen der Alkoholindustrie protestiert. („Prager Presse".)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Haushaltsplan sieht für das nächste Jahr 10 Millionen Dollar (gegen 2½ Millionen im Vorjahr) für die Anwendung des Gesetzes gegen den Verkauf alkoholischer Getränke vor. („Vorwärts".)

Ueber den Alkoholgenuß der Vertreter der Auslandskonferenz im November ist viel hin und her geredet. Das Ergebnis ist schließlich, daß auf der Konferenz selber und bei amerikanischen Veranstaltungen alkoholische Getränke nicht geboten werden, daß dagegen die Hotels, wo die Vertreter wohnen, für die Zeit des Kongresses (gleich den Wohnungen der fremden Botschafter) „Exterritorialität" genießen, d. h. also, sich um das Alkoholverbot nicht zu kümmern brauchen. („Matin", „Frankf. Ztg.").

Die amerikanische Vereinigung der Chemiker klagte, daß es für die Industrie infolge des Alkoholverbots an denaturiertem Spiritus fehle; im Verhältnis erhielten amerikanische Industrielle für ihre Unternehmungen nur 1 Gallone, während die deutschen Industrien 10 Gallonen zugewiesen erhalten. („Neue Freie Presse", 29. 10. 21.)

Gegenüber den Zeitungsenten, daß der Kongreß häusliche Bierbereitung gestatte, bringt Hercod („L'Abst." Nr. 14) authentische Feststellungen. Das ganze Gerede geht auf eine Entschließung vom 17. August zurück, welche die Billigung des Kongresses fand (der Senat vertagte seinen Beschluß). Sie lautet: „Der Privathaushalt kann keiner Durchsuchung unterzogen werden ohne besondere Erlaubnis, die dann zu geben ist, wenn man weiß, daß man dort unrechtmäßiger Weise berauschende Getränke herstellt oder verkauft. Andererseits können die Beamten ohne weiteres in öffentlichen Lokalen, in Automobilen und anderen Beförderungsmitteln Untersuchungen vornehmen."

Die Rechtsabteilung (judicial section) der amerikanischen Bar-Gesellschaft fordert vom amerikanischen Volk Ehrfurcht vor dem Gesetz und Durchführung des Gesetzes, weil sonst auf allen Gebieten der Willkür Tür und Tor geöffnet sei. („The Nat. Adv.").

In New-York beschlagnahmte die Polizei 13000 Kisten schottischen Whisky im Werte von einer Million Dollar, die unter falscher Zollangabe eingeschmuggelt werden sollten. („Chicagoer Trib.".)

Die englische Arbeiterpartei hat zwei Abgeordnete nach Nordamerika entsandt, um die Wirkung des Alkoholverbots zu studieren. Sie erklären, das Verschwinden des Saloons habe die öffentliche Ordnung und Wohlanständigkeit gehoben, aber Wein und Bier würden jetzt zu Hause hergestellt. Für sich allein hatten sie keine Spirituosen bekommen,

aber in Begleitung Bekannter alles Gewünschte, aber zu sehr hohen Preisen. Bedenklich sei die Sache der Angeberei und Schnüffelei. Die Gesamtwirkungen des Verbots werde man erst nach Jahren abschätzen können. („Köln. Ztg." 8. 10. 21.)

Pringle stellt „20. Century Quarterly", Herbst-Nr. 1921, eine große Zahl der Zeugnissen über die vortreffliche Wirkung des Alkoholverbots aus den Tageszeitungen zusammen. Ich führe das erste und das letzte an: „Die Polizeistation der 103 Straße in New-York hatte zum ersten Male seit seiner Eröffnung vor acht Jahren 24 Stunden lang keinen Verhafteten. 23. 2. 21." „The Bridewell" (Korrektionshaus in Chicago) „hatte 1918 10124 Verhaftungen, 1919 aber nur 5723, 1920 (dem ersten vollen Prohibitionsjahr) 4122.

Das Wohlfahrtsamt (Board of Charities) in New-York verbreitet sich in seinem 54. Jahresbericht über die Wirkung des Alkoholverbots 1920: Waisenhäuser und Erziehungsanstalten haben geringeren Zuspruch; Eltern kümmern sich mehr um ihre Kinder; bei jugendlichen Verbrechen ist der Prozentsatz trunkfälliger Eltern geringer; im typischen Berichte eines großen Hospitals heißt es: Die Zahl der Patienten ist kleiner; alkoholische Krankheiten, speziell Geisteskrankheiten, sind selten; das Verhalten der Angestellten hat sich gehoben. Die Heilungsergebnisse für Tuberkulose sind günstiger. Die Fälle der Armenunterstützungen sind z. T. um die Hälfte zurückgegangen; wo noch Armut ist, ist sie dezenter geworden. Die Gerichte haben nicht mehr mit Fällen der Mißhandlung von Frauen und Kindern durch betrunkene Männer zu tun. („L'Abst.").

Neal, San Francisco, erklärte, in seinen 65 Anstalten für Trinkerbehandlung seien in den letzten zwölf Jahren über 125000 Personen behandelt; jetzt seien beinahe alle diese Anstalten aus Mangel an Zuspruch geschlossen. („The Int. Record" 1920, Nr. 20).

Die Gesetzvorlage, welche den Aerzten verbietet, Bier als Arznei zu verschreiben — vom Abgeordnetenhaus angenommen —, ist vom Senat bestätigt und vom Präsidenten ratifiziert. („Bund".)

Von Dr. Flaig erschien in der Monatsschrift „Oeffentliche Gesundheitspflege" ein Aufsatz: „Von den gesundheitlichen Wirkungen des amerikanischen Alkoholverbots".

Als typische Tartarennachricht geben wir eine Drahtung New-York, 3. Januar 1922 wieder: Der Neujahrstag ist in New-York zum erstenmal gesetzlich alkoholfrei gefeiert worden. Trotzdem wird gemeldet, daß in der Silvesternacht in New-York nicht weniger als für 5 Millionen Dollar alkoholische Getränke verbraucht worden seien. Weiter wird berichtet, daß an dem Genuß von dem sogenannten Holzalkohol 15 Personen gestorben und eine große Anzahl schwer krank darniederliegt. — Wir glauben gerne, daß in der Neujahrsnacht Unfug vorgekommen ist, — aber woher weiß man die Höhe der Zeche?

Große Demonstrationszüge, die gegen das Alkoholverbot in Szene gesetzt wurden, nahmen einen ziemlich kläglichen Verlauf. „Die Bürger wollten nicht für die Rückeroberung ihres Trunkes kämpfen." („The Intern. Record", Okt. 21.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Aus dem Jahresbericht 1920 der Basler Trinkerfürsorgestelle:

Die gleiche Erscheinung wie in Deutschland, daß trotz Teuerung und allerlei Lebensschwierigkeiten die Trunksucht zunimmt, zeigt sich auch in der Schweiz. Die unter Leitung des bekannten Alkoholgegners, Stadtarzt Dr. Ed. Köchlin, stehende, über einen Berufsfürsorger verfügende Stelle bearbeitet im Berichtsjahr 47 neue Fälle mehr als das Vorjahr an Neuzugängen aufzuweisen hatte, insgesamt überhaupt 732 Fälle. Die größte Zahl der Anmeldungen erfolgte durch Angehörige (42), dann kommen die Meldungen durch Abstinenzvereine (18), durch die Polizei (15), durch Pfarrämter (12), Aerzte (7) usw. Selbst Hilfe suchten nur 2 Kranke. Bemerkenswert ist vielleicht auch noch, daß die Tuberkulosefürsorge 3 Fälle zur Kenntnis der Trinkerfürsorge brachte. Dieselben Klagen, wie in der Praxis anderer Stellen, finden sich auch in diesem Bericht: man wendet sich zumeist zu spät an die Hilfe der Fürsorgestelle, die Angehörigen bringen der Fürsorge nicht das nötige Maß Vertrauen entgegen, der Mangel an rasch verfügbaren Geldmitteln erschwert die erste Hilfe sehr, die vielfach auch in gewissen Erleichterungen der ökonomischen Lage der Trinkerfamilien bestehen müßte. Die Fürsorgestelle erhält einen Staatsbeitrag von 3000 Fr., einen Beitrag vom Alkoholzehntel von 1300 Fr., an Mitgliederbeiträgen nahm sie 2875 Fr. ein, und einmalige Geschenke, Beiträge usw. flossen ihr 1960 Fr. zu. Ihr gesamter Haushalt schließt in Einnahme und Ausgabe mit 18 047,19 Fr. ab. WB.

Aus dem Jahresbericht 1920 der „Beratungsstelle für Alkoholkranke" in Darmstadt

bringen wir nachfolgende Stelle wegen ihres besonderen Interesses für die organisierte Trinkerfürsorge überhaupt zur Kenntnis unseren Leser:

„Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Alkoholismus und Kriminalität nimmt die Beratungsstelle ein besonderes Interesse an der planmäßigen Fürsorge für straffällig gewordene Trinker. Für den Erfolg dieser Arbeit kommt es vor allem darauf an, daß die Beratungsstelle mit ihrer Tätigkeit an den Trinkern möglichst unter dem frischen Eindruck der Gerichtsverhandlung oder der Strafhaft einsetzen kann. Wir sind also in diesen Fällen darauf angewiesen, daß uns die straffällig gewordenen Trinker von den hiesigen Strafjustiz- und Strafvollstreckungsbehörden möglichst im Anschluß an die Beendigung des Strafverfahrens oder während der Strafverbüßung bekanntgegeben werden. Dieses Zusammenwirken zwischen uns und den genannten Behörden ist bis jetzt nicht in dem erforderlichen Maße erreicht. Jedenfalls wurde uns im Jahre 1920 von Strafjustiz- oder Strafvollstreckungsbehörden kein Trinker zur Fürsorge gemeldet. Auch zur Vermittelung der Schutzaufsicht auf Grund des Erlasses des Ministeriums

der Justiz vom 4. Sept. 1911, der sich mit der Handhabung des bedingten Strafaufschubs bei infolge Trunkenheit straffällig gewordenen Personen beschäftigt und die Mitwirkung der alkoholgegnerischen Vereine vorsieht, sind wir im Berichtsjahre nicht herangezogen worden. — Da nach den vielerorts gemachten Erfahrungen der Alkoholismus wieder im Zunehmen begriffen und anzunehmen ist, daß auch die Fälle, in denen unter dem Alkoholeinfluß Straftaten begangen werden, sich vermehren, wäre es erwünscht, wenn die Mitarbeit unserer Beratungsstelle in den geeigneten Fällen von den Strafjustizbehörden usw. mehr in Anspruch genommen würde."

Die Beratungsstelle sieht mit dem abgelaufenen Berichtsjahr auf eine zehnjährige Tätigkeit zurück. Sie verfügt über einen Kreis von Helfern und Helferinnen aus 5 verschiedenen alkoholgegnerischen Vereinen, kann also sehr wohl auch in der genannten Richtung ersprießliches Wirken entfalten. WB.

2. Aus Versicherungsanstalten.

Aus dem Geschäftsbericht der Landesversicherungsanstalt Schlesien:

Auf der Linie der Bekämpfung des Alkoholismus wendet die Anstalt besonders der Heilbehandlung alkoholkranker Versicherter und der späteren dauernden Ueberwachung der aus einer Trinkerheilstätte entlassenen Versicherten ihr Augenmerk zu. Da für die Einleitung der ersteren in der Regel, für die Ueberwachung aber ausnahmslos die Mitarbeit der alkoholgegnerischen Vereine und Trinkerfürsorgestellen sehr wichtig ist, werden diesen jährliche Beihilfen gewährt, wenn sie

a) einen Berufsfürsorger anstellen, den sie nicht aus eigenen Mitteln allein besolden können, oder
b) wenn sie Trinkerrettungsheime errichten, in denen trunksüchtige Versicherte Aufnahme finden können.

Nach diesen Grundsätzen erhielten im Berichtsjahre Unterstützungen: Das Blaue Kreuz in Altwasser 1000 M., dasselbe Ortsverein Breslau 1000 M., der Verband kirchlicher Gemeinschaften in Schlesien 2000 M., das katholische Kreuzbündnis in Liegnitz 300 M., die Breslauer Stadtmission für Blaukreuzarbeit 400 M., sämtliches als Zuschüsse zu Gehältern für Fürsorger, Diakonen usw. Dem evang.-kirchl. Blaukreuzverein zu Breslau wurde zu den Betriebskosten seines namentlich Trinkern als Zufluchtsstätte dienenden Arbeitsheims 2000 M. bewilligt; den Trinkerfürsorgestellen des D. V. g. d. A. in Beuthen O/S. und Neiße wurden je 300 M., der Fürsorgestelle in Liegnitz 200 M., dem D. V. g. d. A. zu den Kosten der 9. Konferenz für Trinkerfürsorge in Karlsruhe i/B. 500 M. und der Guttemplerloge Bergfreiheit zu Schmiedeberg zu den Betriebskosten ihrer Volkslesehalle 200 M. Zuschuß gewährt.

Die Ueberwachung von 809 seit dem Jahre 1907 in Trinkerheilstätten mit Erfolg behandelten Versicherten ergab das interessante Bild, daß von den 366 bisher rückfällig Gewordenen die weitaus größte Zahl (155) im ersten halben Jahr nach der Entlassung ihren Rückfall wieder erlitten haben — gewiß mit ein Zeichen dafür, daß es wünschenswert wäre, wo nur irgend angängig den Aufenthalt in der Heilstätte von 6 auf 12 Monate auszudehnen. WB.

3. Aus Vereinen.

Jahrestagung des Deutschen Guttemplerordens in Königsberg, 6.—8. August 1921.

Nicht am wenigsten, um das Deutschtum in der Ostmark stärken zu helfen, wurde die diesjährige Tagung nach Ostpreußen verlegt. Den Eingang der von nah und fern gut besuchten Veranstaltung bildete

eine Versammlung der Distriktsvorsteher der Agitation und Distriktstempler. Hier berichtete der Schriftleiter des „Neuland“ und Großschatzmeister des Ordens F. Goesch über den Stand der Frage des Kampfes gegen den Branntwein. Die bisherige Annahme, daß es möglich sein würde, die Unterschriften für ein durch den Volksentscheid zu schaffendes Gesetz in den Häusern sammeln zu lassen, sei durch das am 22. Juni geschaffene Gesetz über den Volksentscheid in Frage gestellt. Die Herbeischaffung der 3/4 Millionen Unterschriften würde dadurch ganz wesentlich erschwert. Im Mittelpunkt des künstlerisch umrahmten Begrüßungsabends in der Stadthalle stand ein Vortrag von Prof. H. Schmidt, Tübingen (jetzt Gießen), über einen Weg zur Ueberwindung der Klassengegensätze (die Antialkohol-, insbesondere die Ordensarbeit). Unter den darauf folgenden Ansprachen der gut vertretenen Behörden, in denen die Wertschätzung der Tätigkeit des Ordens als Mitarbeit am inneren Aufbau unseres Volkes zum Ausdruck kam, waren solche des Oberpräsidenten Dr. Siehr, des Vertreters des Landeshauptmanns, des Konsistorialpräsidenten; für das Provinzialwohlfahrtsamt sprach in entschiedenem Sinne der ehemalige Reichsernährungsminister v. Batocki. In der durch einen Festgottesdienst eingeleiteten eigentlichen Großlogentagung wurden 173 Mitglieder in den Großlogengrad eingeweiht, dann die Berichte des Großtemplers (H. Blume), Großsekretärs (Köhler), Großschatzmeisters, Leiters des Jugendwerks (Lehrer Bernhardt, Halle a. S.) und des Wehrlogenwerks erstattet mit anschließenden Aussprachen. Die Mitgliederzahl hat einen kleinen Aufstieg zu verzeichnen, zur Zeit 33 000 in 1100 Logen, dazu 6300 junge Wehrtempler und etwa 10 000 Kinder. Auf der Hauptgeschäftsstelle sind etwa 16 Angestellte tätig. Die eigenen Einnahmen betrugen etwa 674 000 M., wozu rund 223 000 M. aus den Erträgnissen des Branntweinmonopols kamen; das Geschäftsjahr schloß mit etwa 33 000 M. Fehlbetrag. Auch in diesem Jahr konnten durch die Beziehungen des Ordens wieder erholungsbedürftige Kinder im Ausland untergebracht werden. Im Anschluß an den Bericht über die Jugendlogenarbeit wurden 400 Jugendliche eingeführt, die sich zum ostpreußischen Jugendtag in Königsberg versammelt hatten. Betreffs des Wehrlogenwerks kam es u. a. zur Aussprache über die äußeren und inneren Schwierigkeiten, die zur Zeit bei demselben vorliegen. Zu der schon länger lebhaft erörterten Frage des lebenslänglichen Gelübdes, zu dem die Forderung erhoben war, es statt an den Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, wurde einstimmig beschlossen: „Der Deutsche Guttemplerorden hält grundsätzlich am lebenslänglichen Gelübde fest. Beim Eintritt in eine Grundloge wird zunächst ein auf die Dauer der Mitgliedschaft lautendes Versprechen abgefordert. Das Gelübde auf Lebenszeit muß von allen Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, spätestens nach zwei Jahren, bei der Verleihung des Distriktsgrades abgelegt werden. Eine frühere Ablegung des Gelübdes ist jederzeit gestattet. Wer sich zur Ablegung des Gelübdes nach diesem Zeitraum nicht entschließen kann, gibt damit seine Zugehörigkeit zum Guttemplerorden auf.“ Zu der anderen brennenden Frage, der Wiedervereinigung mit dem Neutralen Orden (bzw. umgekehrt), wurden die vom Rat der Großloge vorgeschlagenen, dem Neutralen Orden entgegenkommenden Grundsätze angenommen. Gegenüber gewissen lautgewordenen Widersprüchen gegen ein Zusammengehen der beiden deutschen Richtungen in der Deutschen Reichshauptstelle trat Herr Goesch mit näherer Begründung aus der geschichtlichen Entwicklung und den Gegenwartsverhältnissen nachdrücklich für die Zusammenarbeit ein. Einstimmig wurde eine kräftige Entschließung gegen die Verarbeitung wertvoller Nährstoffe zu geistigen Getränken, die nicht bloß entbehrlich, sondern für das Volkswohl in mannigfacher Hinsicht gefährlich sind,

und deren Genuß angenommen. In den Vorstand wurden wiedergewählt: als Großtempler H. Blume, der dieses Ehrenamt nun 20 Jahre verwaltet, als weitere Mitglieder Superintendent Lic. Rolffs, Osnabrück, Bernhardt (s. o.), Distriktstempler Schrader, Charlottenburg. Die nächste Jahrestagung soll in Lübeck stattfinden. — Die Wanderausstellung des Ordens „Mutter und Säugling“ begleitete die Tagung. Fl.

25 jährige Jubelfeier des Kreuzbündnisses, V. a. K.

Die katholischen Alkoholgegner Deutschlands versammelten sich vom 28. Juli bis 1. August zur Feier des 25 jährigen Bestehens ihres Verbandes an dessen Hauptsitz, im St. Kamillus-Haus zu Heidhausen a. d. R. Aus allen deutschen Gauen hatten sich Teilnehmer eingefunden, worunter zahlreiche Bezirksvertreter. Von einer Reihe von hohen kirchlichen Würdenträgern, dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und anderen behördlichen und vereinlichen Seiten lagen Glückwunschschreiben zum Jubelfest vor. Als besonders bemerkenswerte Züge der diesmaligen Jahrestagung, zugleich Gründe ihres gehobenen, begeisternden Verlaufs, hebt der Bericht im „Volksfreund“ (Nr. 9/10) hervor einerseits das neu aufgestellte Arbeitsprogramm: „Die Jubeltagung soll der Ausgangspunkt eines neuen Kreuzzugs zur sittlichen Erneuerung unseres deutschen Volkes werden“ (ein eigener Vortrag, von P. Wiesen über „Ziel und Aufgabe des Kreuzbündnisses“,war diesem Gedanken gewidmet), andererseits die starke Beteiligung der Jugend. Am Begrüßungsabend sprach Oberlehrer Dr. Ehlen über „Geist und Lebensart des Urchristentums“. In der Hauptversammlung gab der Hauptgeschäftsführer P. Syring in seinem Tätigkeitsbericht zunächst einen Rückblick auf die verflossenen 25 Verbandsjahre. Er wies besonders auf den langjährigen Kampf zwischen den Verfechtern des Mäßigkeitsgedankens und der Enthaltsamkeitsidee hin, der 1909 in Essen zugunsten der letzteren entschieden wurde. Mit diesem Zeitpunkt beginne die Entwicklung des Kreuzbündnisses. Aus dem Mäßigkeitsgedanken habe sich die Enthaltsamkeit, und aus dieser die heute das Programm bildende Lebenserneuerung entwickelt. Das Kreuzbündnis habe nach seiner Blütezeit von 1913 während des Krieges einen Rückschlag erfahren. Heute könne man schon wieder von einem Aufschwung sprechen. Die Zahl der Mitglieder wachse ständig (neuere genaue Mitgliederzahlen liegen nicht vor). Die Organisation der Diözesan- und Bezirksverbände sei überall durchgeführt bezw. in die Wege geleitet. Der Postverkehr wies 1920 11 190 Ein- und 16 009 Ausgänge auf. Es wurden ferner Bezirkstagskonferenzen mit 20 Lehrgängen abgehalten. Dieser Bericht wurde durch Mitteilungen von Vertretern aus dem Reiche ergänzt, wobei vor allem auch die abgetrennten und besetzten Gebiete zur Sprache kamen, mit denen nach Möglichkeit nähere Fühlung aufrechterhalten wird. Ueber die Arbeit in der „Diaspora“, insbesondere in der Reichshauptstadt, berichtete Pater Franke. Ein Nachmittag war der Beratung der Betätigung innerhalb der Gruppen gewidmet, wobei namentlich auch die Arbeitsgemeinschaften empfohlen wurden. Zwei Entschließungen fanden einhellige Annahme. Die erste wendet sich gegen den wieder steigenden Alkoholverbrauch mit seinen verhängnisvollen Folgen, insbesondere die Vergeudung „riesiger Mengen lebensnotwendiger Nahrungsmittel“ zur Vergärung, und ruft nachdrücklich die Volksvertretung zur Abhilfe auf. Die andere fordert zur Meidung ausländischer Tabakwaren und Einschränkung oder Unterlassung des Rauchens deutschen Tabaks auf und verlangt reichsgesetzliche Bekämpfung des Rauchens der Jugendlichen. Ein Verhandlungstag wurde fast ausschließlich der Jugend gewidmet, wobei eine Jungbornerin über die Führerfrage sprach und weiter die Leiter des „Jungborn“ (P. Schick) und des Schutzengelbundes (Kinder —, Pfarrvikar Ostermann) Vorträge hielten. Beide Bünde erstreben eine größere Selbständigkeit innerhalb des Gesamtverbandes. — „Mit gutem

Mut und froher Hoffnung geht das junge Kreuzbündnis in das zweite Vierteljahrhundert seiner schweren, aber segensreichen Arbeit hinein."

Fl.

Vom 3. Nordwestdeutschen Alkoholgegnertag.

Kurz vor dem Deutschen Alkoholgegnertag in Breslau fanden sich vom 25. Sept. bis 2. Okt. die Alkoholgegner Nordwestdeutschlands unter Leitung von Prof. Dr. Delbrück und Prof. Dr. Stövesandt, Bremen, (Geschäftsführung: Joh. Thiken) zu ihrer ersten gemeinsamen größeren Kundgebung nach dem Kriege in Bremen zusammen. Sie wurde am 25. Sept. mit einer großen öffentlichen Kundgebung der Jugend (Jugendverbände Bremens) eröffnet, die sich besonders gegen das Schundschrifttum richtete. Weiter folgten: eine „Trinkerfürsorgekonferenz" mit einem Vortrag von Landesrat Kraß, Münster, über die Stellung der Träger der sozialen Versicherung zur Alkoholfrage, worin der Redner eine viel nachdrücklichere wirtschaftliche Unterstützung der alkoholgegnerischen Arbeit durch dieselben forderte, ein Festabend im vollbesetzten größten Saale Bremens mit Vortrag von San.-Rat Dr. Bonne und künstlerischen Darbietungen, die 25 jährige Jubiläumstagung der Guttempler (betr. Einführung des Ordens in Bremen) mit Festumzug u. a. Dann noch insbesondere vom 26. Sept. bis 1. Okt. ein wissenschaftlich-praktischer Lehrgang mit mehreren öffentlichen Abendveranstaltungen, bei denen Vorträge über „Die Jugendbewegung und wir", die Zusammenhänge der Alkoholfrage mit den sozialen und volksgesundheitlichen Schäden der Gegenwart, desgl. diejenigen der alkoholgegnerischen Bewegung mit der Volkshochschularbeit geboten wurden. U. a. wurde die Bildung eines Zweckverbands der vier alkoholgegnerischen Verbände für Bremen, Unterwesergebiet, Oldenburg und Ostfriesland beschlossen. Mit der Tagung war eine Ausstellung guter Bücher und Bilder im neuen „Dürerhaus" verbunden.

F.

Aus der Arbeit des Schleswig-holsteinischen Provinzialverbandes g. d. M. g. G. (g. d. Alk.).

Der Verband (Vors.: Pastor Dr. Stubbe, Kiel) entfaltet, wie der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht 1921 zeigt, eine rührige, sowohl die Ortsgruppen, wie außenstehende Stellen mannigfach anregende Tätigkeit. Eine Bitte aus einer Strafanstalt um einen Sammelband antialkoholischer Schriften für die einzelnen Zellen veranlaßte ihn zu einem diesbezüglichen Antrag an das evangelische Konsistorium für die Strafgefängnisse der Provinz. Diesem wurde durch Gewährung einer großen Summe aus einem besonderen Geldstock entsprochen, so daß die ganzen genannten Anstalten versorgt werden konnten. Seinerseits stiftete der Pr.-V. Schriften für deutsche Büchereien in der Nordmark, ein Vorgang, dem sich der Kieler Bezirksverein mit Bücherspenden für denselben Zweck und andererseits mit der Stiftung von Gaupp, „Student und Alkohol", an die Verbindungen und Vereine der Kieler Universität anschloß. In dem Beirat, der für die Verteilung der Branntweinmonopolgelder in Schleswig-Holstein gebildet wurde, ist der Verband durch seinen Vorsitzenden und zwei weitere Persönlichkeiten vertreten. An einem von der Regierung veranstalteten Lehrgang wirkte er mit. An die Lungenfürsorgestellen Schleswig-Holsteins richtete er die Bitte um Anschluß, wie er andererseits die Unterstützung der Landesversicherungsanstalt und des Provinzialausschusses genießt. Auf der Alkoholgegnerwoche in Karlsruhe im Herbst 1920 und dem Alkoholgegnertag in Breslau, Oktober 1921, war er vertreten. Seine Jahresversammlung 1920 hielt er im November ebengen. J. in Husum mit einer Hauptversammlung und einer volkstümlichen Feier. Die nordschleswiger Mitglieder sollen, wenn möglich, zu einem eigenen, unmittelbar dem deutschen Gesamtverein

angegliederten Bezirksverein zusammengefaßt werden. Es wurde u. a. eine Entschließung gegen Umwandlung von Nährstoffen in geistige Getränke gefaßt, die dann den Reichsbehörden, dem Reichstag und den Reichs- und Landtagsabgeordneten der Porvinz unterbreitet wurde, den Abgeordneten mit der Bitte um ihre Unterstützung dafür und mit dem weiteren, von Ueberreichung des Jahresberichts begleiteten Ersuchen, bei den verschiedenen Vorlagen die Zusammenhänge mit der Alkoholfrage zu beachten. Dieses fand verschiedentlich günstigen Widerhall (Im August d. J. wurde erneut eine gleiche Vorstellung an den Reichsernährungsminister gerichtet.) Auch die Spielhöllenfrage wurde auf der Tagung beraten. Die diesjährige Jahresversammlung fand Ende Oktober in Glückstadt statt und nahm einen anregenden Verlauf. — Der „Jahresbericht 1921“, der in zweckmäßiger Weise weiter verbreitet und nutzbar gemacht wird, gibt zugleich einen wertvollen Ueberblick über den derzeitigen Stand der alkoholischen und antialkoholischen Dinge in Schleswig-Holstein überhaupt, einschl. bemerkenswerter einschlägiger Auszüge aus den kirchlichen Synodalberichten. F.

4. Verschiedenes.

Der 17. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus.

Im Sommer vorigen Jahres ist auf dem 16. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus zu Lausanne beschlossen worden, den nächsten internationalen Kongreß 1923 in Kopenhagen abzuhalten, vorausgesetzt, daß die dänische Regierung die 1913 ausgesprochene, aber durch den Weltkrieg gegenstandslos gewordene Einladung bis zum 1. Februar 1922 wiederholen werde. Das ist jetzt geschehen. Außerdem hat der Finanzausschuß der dänischen Regierung auf Antrag des Ministers des Innern 25 000 Kr. zur Deckung der Kongreßunkosten bewilligt.

Ueber die Wirkung des 1919 in Belgien eingeführten Verbots des Branntweinausschanks in Wirtschaften

entnehmen wir einem Schreiben des früheren belgischen Justizministers Vandervelde an zwei Mitglieder der belgischen ersten Kammer:

„Das Studienbüro gegen den Alkoholismus sammelt zur Zeit die Ergebnisse einer Untersuchung hierüber in den Irrenanstalten und Gefängnissen usw. Einige Angaben aus dieser Untersuchung sind bereits durch den Schriftführer des Büros, Dr. Boulenger, veröffentlicht. Daraus geht hervor, daß das Gesetz in hohem Maße die Zahl unglücklicher Trinker vermindert hat, die vor dem Krieg die Irren- und Strafanstalten bevölkerten. Eine Beseitigung dieses Gesetzes wäre ein Verbrechen gegenüber der Volksmasse. . . . .“

(Nach „De Geheel-Onthouder“, 1922 Nr. 27.)

Die deutsche Brauindustrie während und nach der Zwangswirtschaft.

Seit 15. August v. J. ist bekanntlich die Malzkontingentierung, die während der Kriegsjahre mit Rücksicht auf die Volksernährung und die Versorgung des Heeres mit Bier von der Reichsregierung verfügt war, aufgehoben. Damit schließt nach einem Aufsatz von E. H. R. im „Börsen-, Industrie- und Handels-Tag“ (Berlin) Nr. 359 vom 2. August v. J., dem wir im Nachstehenden im wesentlichen folgen, „eine Periode, die einen fortschreitenden Rückgang dieses Gewerbezweiges (Braugewerbe) gebracht hat“. Als Ueberrest der „Zwangswirtschaft“ bleibt nur noch bestehen das Braurecht, d. h. ein von der Regierung alljährlich festzusetzender Bruchteil der Friedenserzeugung, der die Höchstgrenze für die jeweilige Erzeugung bildet.

Der Malzverbrauch der Brauereien war durch die Malzkontingentierung von 60 v. H. des Friedensverbrauchs im Jahre 1915 allmählich bis auf 5 v. H. im Jahre 1917/18 herabgesetzt worden, und während die durchschnittliche Gerstenbelieferung 1912 und 1913 16,6 Mill. Dz. betrug, sank die tatsächlich zugewiesene Gerste 1918-19 auf 1,4 Mill. Dz. „Dementsprechend wurde die Qualität des Bieres immer schlechter, und ging der Absatz immer weiter zurück. Von 69,2 Mill. hl mit einem Alkoholgehalt von etwa 3½% im Jahre 1913 ging die Biererezugung auf 24,3 Mill. hl mit einem Gehalt von ½ % 1918 und auf 23,3 Mill. hl im Jahre 1920 zurück, der geringsten Produktion seit 1873. Auch der im Frieden etwa 0,7 Mill. hl betragende Export mußte beinahe gänzlich aufhören."

Mit der Lockerung der Zwangsbewirtschaftung des Getreides wurde dann das Malzkontingent vom Oktober 1920 an auf 30 % erhöht, konnte jedoch nicht in voller Höhe beliefert werden. Auch[1]) das Braurecht wurde erhöht, und zwar auf 60 % des Friedenssatzes; im laufenden Rechnungsjahr ist mit einer weiteren Erhöhung auf mindestens 70% zu rechnen. Mit aus dem Grunde, um das Ueberhandnehmen des Schnapskonsums (? D. Schriftl. d. „A.-Fr.") und das Eindringen ausländischen Bieres zu verhindern, wurde zur Verbesserung der Qualität seit dem Oktober v. J. wieder die Herstellung von Vollbier mit 8% Stammwürzegehalt, und seit 1. Juni d. J. mil noch stärkerem Gehalt gestattet. Infolgedessen macht sich seither wieder eine Absatzsteigerung geltend, die durch die augenblicklich herrschende heiße Jahreszeit[2]) noch gefördert wird.

Angesichts der geringen Rohstoffbelieferung und der sonstigen Schwierigkeiten während des Krieges ging die Zahl der gewerblichen Brauereien dauernd zurück. Zahlreiche mittlere und kleinere Betriebe konnten nicht mehr wirtschaftlich genug arbeiten, und übertrugen deshalb ihre Braukontingente auf größere und lebenskräftigere Betriebe. So sind von 23 229 im Jahre 1913 in Betrieb befindlichen Brauereien zurzeit nur noch etwa 7500 in Tätigkeit. Die Zahl der Aktienbrauereien sank während des Krieges von 473 mit 595,1 Mill. M. Aktienkapital auf 398 mit 540,9 Mill. M.

Die durchschnittliche Rentabilität der deutschen Aktienbrauereien konnte während der Kriegsjahre etwas gesteigert werden; sie betrug 1915 6,2% des Aktienkapitals, 1916 6,6; 1917 7,2; 1918 7,5 und 1919 7,6%. Diese Dividendensätze konnten jedoch, besonders in der letzten Zeit, nur durch Inangriffnahme der Reserven aufrechterhalten werden: im übrigen stammte der Gewinn zuletzt zum großen Teil aus Realisationen von Anlagewerten, Betriebsmitteln, dem Verkauf stillgelegter Betriebe usw., und nur zum geringen Teil aus dem eigentlichen Biergeschäft. Zum erstenmal wird dies in dem im August abschließenden Geschäftsjahr, für das man im allgemeinen dieselben Dividenden wie im Vorjahr erwartet, wieder anders sein.

Die schon oben angedeutete Konzentrationsbewegung in der Industrie — die sich im Gegensatz zu der Bewegung in den anderen Industrien in horizontaler Richtung vollzieht — hat während der letzten Zeit, am stärksten im Frühjahr 1921, immer größere Dimensionen angenommen. Einerseits zur Verbilligung der Produktion und des Absatzes, andererseits zur Gewinnung von Braukontingenten wurden nicht nur kleinere und mittlere, sondern auch große Betriebe aufgekauft und stillgelegt. Aber auch auf andere Gewerbezweige griff die Konzentration über. Als Beispiel ist hier die Engelhardt-Akt.-Ges. anzuführen, die im Frühajhr d. J. eine Interessengemeinschaft mit J. A. Gilka einging. Auch ein anderer großer Konzern — Ostwerke-Schultheiß-

[1]) Von hier ab wörtlich wiedergegeben. D. Schriftl.
[2]) Anfangs August geschrieben, s. oben.

Patzenhofer-Kahlbaum — umfaßt neben Brauereien Likör- und Spritfabriken.

Der Sitz dieser Konzentrationsbewegung, die immer noch nicht zum Stillstand gekommen ist, ist hauptsächlich Norddeutschland. So besteht in Berlin neben den beiden erwähnten Interessengemeinschaften noch der Kindl-Konzern, der neben der Kindl-Brauerei die Happold-Brauerei, Gabriel & Richter und die Brauerei Königstadt umfaßt. Durch die fortschreitenden Zusammenschlüsse hat die Zahl der selbständigen Berliner Aktienbrauereien außerordentlich abgenommen. In Süddeutschland macht sich die Konzentrationsbewegung nicht so stark geltend, weil die Schwierigkeiten des Braugewerbes dort geringer sind; denn einerseits ist der Absatz in Süddeutschland bedeutend größer — 1913 betrug die Erzeugung in Bayern je Kopf 270 l [3]), in Norddeutschland aber nur 77 l —, andererseits wurden die Kontingente in Bayern im Gegensatz zu Norddeutschland voll beliefert.

Bei der Zusammenschlußbewegung spielt auch die Sorge vor der Zukunft eine Rolle, der man möglichst gekräftigt gegenüberstehen will. Angesichts der geplanten Erhöhung der Biersteuer auf das Vierfache des bestehenden Satzes und der wahrscheinlichen Steigerung der Gerstenpreise — Verhandlungen für einen gemeinsamen Gersteneinkauf sind, wie bereits berichtet, gescheitert — sind die Aussichten der Brauindustrie nicht als übermäßig günstig zu bezeichnen. Eine Abwälzung dieser Kosten auf den Konsum wird kaum vorgenommen werden können. Denn nicht nur, daß für Einfachbier noch Höchstpreise bestehen und eine Preiserhöhung daher bis auf weiteres nur das Vollbier treffen könnte bei sinkender Kaufkraft wird in erster Linie neben der Luxusindustrie die Industrie der Genußmittel, zu der das Braugewerbe gehört, zu leiden haben.

Gegen Alkoholismus, Nikotinismus, Tanzvereine und Kinobesuch bei Jugendlichen.

Der Wohlfahrtsminister hat Ende 1920 die Jugendämter und Ausschüsse für Jugendpflege ersucht, sich darüber zu äußern, was gegen Alkoholmißbrauch, Rauchen, Tanzereien und Kinobesuch der Jugendlichen zu tun sei.

In Kiel wurde diese Frage eingehend in mehreren allgemeinen Konferenzen, dann in den Sonderausschüssen und in mehreren Sitzungen des Hauptausschusses des Ortsausschusses für Jugendpflege erörtert. Man einigte sich auf folgende Forderungen und Wünsche.

A. Forderungen.

1. In allen Orts- und Kreisausschüssen für Jugendpflege sind Sonderausschüsse für Lebensreform (Ausschüsse gegen die schädigenden Wirkungen von Alkohol, Tabak, Tanz und Kino) einzusetzen.

2. Ein Gesetz müßte die Verabfolgung von Alkohol und Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verbieten, ebenso die Teilnahme an öffentlichen Tanzvergnügungen. (In England ist dem Unterrichtsminister eine von 165 080 Lehrern unterzeichnete Petition unterbreitet, die Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren fordert.) Die Polizei müßte die ihr schon jetzt gegebenen Handhaben schärfer anwenden als bisher, gegebenenfalls auch durch Heranziehung von Privatpersonen.

3. Die Polizei müßte öffentliche Tanzvergnügungen nur alle 14 Tage erlauben (dann würden die Vereine für Jugendpflege

[3]) Bayern hat aber bekanntlich eine bedeutende Ausfuhr!

im Stande sein, den Jugendlichen an den dazwischenliegenden Sonntagen edle Tänze und Reigen zu bieten).

4. Durch den Staat müßten weitere Mittel flüssig gemacht werden. Ebenso wäre es wünschenswert, daß der Staat die Förderung der Jugendpflege durch Mittel der Gemeinden und der Privatleute anregte.

B. Wünsche.

1. Die Erwachsenen müssen in der Enthaltsamkeit von Alkohol und Tabak ein gutes Beispiel geben, besonders auch die Lehrer und Leiter bei Ausflügen und Wanderfahrten.

2. Es müssen größere Veranstaltungen mit Vorträgen durch den Ortsausschuß und dessen Sonderausschüsse über die schädigenden Wirkungen von Alkohol, Tanz, Tabak und Kino angesetzt werden. Im Anschluß an die Vorträge sollen Diskussionen und Lichtbildervorführungen stattfinden. — In Kursen für Jugendpfleger ist die Alkoholfrage zu berücksichtigen.

3. Die Sonderausschüsse sollen die Vertreter ihrer Vereine häufiger zu Beratungen zusammenrufen (Arbeitsgemeinschaft).

4. Oeffentliche Kundgebungen (alkoholfreie Waldfeste) durch den Ortsausschuß oder die Sonderausschüsse sind erwünscht.

5. Gute Kinovorführungen sollen gleichzeitig mit denen der Kinotheater geboten werden.

6. Ueberwachung der Kinotheater.

Die Kosten sind vom Jugendamt zu erbitten; die Verbindung mit dem betr. Unterausschuß des Jugendamtes ist zu pflegen.

7. Große Lokale und Säle ohne Verzehrzwang (wie das Kieler Werfterholungshaus mit Park) Volkshäuser und Jugendheime — sind zu beschaffen.

8. Büchereien und Lesezimmer sind für die Vereine einzurichten und dort einschlägige Schriften bereitzustellen.

9. Freiwillige Enthaltsamkeit der Jugendlichen (auch der Schüler höherer Schulen bis Prima einschließlich) — mit Verpflichtung durch Unterschrift — vielleicht am besten durch Schulvereine, ist zu erstreben.

10. Die Einübung edler Tänze und Reigen ist zu fördern.

11. Große Geldmittel durch Staat, Gemeinden und Privatleute müssen für alle diese Zwecke flüssig gemacht werden. Stubbe.

„Aus dem „Stastistischen Jahrbuch“ der Stadt Kiel,

(herausgegeben im Auftrage des Magistrats vom Statistischen Amt über die Jahre 1912—1918 [X + 223 S., Kiel 1920).

Die Kriegsverhältnisse haben es mit sich gebracht, dass erst jetzt (mit einem Vorwort von Juli 1920) zum zweiten Male ein statistisches Jahrbuch der Stadt Kiel erscheint. Da hierin die Zeit von 1912—1918 überblickt ist, haben wir ein Bild vom Einfluss des Weltkrieges auf die Stadt des Reichskriegshafens vor uns Wir greifen die Gebiete heraus, welche die Alkoholfrage berühren. Wir finden sie im Abschnitt X „Soziale Fürsorge“.

189. Der Verkehr in den Kaffeeschenken und Milchhäuschen.

Die Kaffeeschenke am Eisenbahndamm wird von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, die am Fischmarkt, am Bahnhofsdurchgang, in der Bahnhofstrasse, und die Milchhäuschen am Pfaffentor und auf dem Exerzierplatz werden vom Kieler Bezirksverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke unterhalten; der Umsatz vom Pfaffentor ist nicht berücksichtigt, weil das dortige Häuschen verpachtet ist.

	Es wurden im ganzen verkauft					
	Tassen Kaffee	Tassen Milch	Teller Suppe	Fl. Selters u. Brause	Stullen	Brötchen
1912	214 909	24 851	4 206	6 164	88 237	121 738
1913	198 957	20 986	3 002	5 930	84 304	116 045
1914	237 758	21 539	3 462	7 228	103 076	129 463
1915	199 641	22 170	10 506	4 882	154 539	117 563
1916	272 837	5 805	15 083	4 304	136 617	200 233
1917	220 874	—	27 495	7 303	61 597	52 723
1918	131 638	—	20 861	9 116	45 501	31 056

205. Fürsorge für Alkoholkranke.

Jahr (1. Mai bis 30. Apr.)	Zahl der Sprechstunden	Trunksuchtsfälle gemeldet		Familien, die infolge Trunks des Ernährers Armenunterstützung erhielten	Abstinenz-Vereinen schlossen sich an	In die Trinkerheilstätte gingen	Enthaltsam leben	Wesentlich gebessert	Erfolglos
		mündlich	schriftlich						
1912	100	144	1160	26	131	11	67	39	13
1913	100	101	1054	16	76	12	26	20	25
1914	99	39	1196	9	—	3	13	10	3
1915	101	28	625	3	13	1	8	11	3
1916	3	3	114	—	—	—	—	—	—
1917	—	4	21	2	—	—	9	—	2
1918	—	—	6	—	—	—	—	1	—

Also: je länger der Krieg dauert, um so geringer wird die Zahl der Objekte der Trinkerfürsorge. St.

Besprechungen.

Ueber den Rückgang der Alkoholistenaufnahmen bei der Zivilbevölkerung seit Ausbruch des Krieges an der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach. Doktordissertation, Bonn 1918. Von Willy Josten.

Die Arbeit bildet insofern eine wünschenswerte Ergänzung der bisher erschienenen Untersuchungen von Bonhoeffer, Fürst, Kremper, Oehmig, Peretti, Robert, Weichbrodt, Ziertmann usw.*), als die Insassen der Anstalt Andernach aus dem stark am Weinbau beteiligten Rheinbezirk Koblenz stammen. Bei etwa gleichbleibender Gesamtaufnahmeziffer ist die Zahl der männlichen Alkoholiker von 120 in 4½ Vorkriegsjahren (Anfang 1910 bis Mitte 1914) gesunken auf 28 in ebensoviel Kriegsjahren (Mitte 1914 bis Ende 1918). Von 1902 bis 1910 kamen jährlich durchschnittlich 10 Aufnahmen wegen Alkoholismus vor, in den letzten Jahren vor dem Krieg betrugen sie i. J. 1910: 23, 1911: 23, 1912: 13, 1913: 29, 1914 (bis 2. Juli) 32 (!). Also auch hier wie überall ein starkes Ansteigen der Zahlen vor dem Krieg, dem dann ein weit rascherer Abfall folgt. Deliranten kamen in den angegebenen Vergleichszeiträumen vor dem Krieg 83, während des Kriegs nur 7 zur Beobachtung, davon 4 noch i. J. 1914. Dipsomanie war ziemlich häufig, Korsakoff und Pathologischer Rausch äußerst selten. Der Rückgang der Alkoholtrinker betrifft alle Altersstufen gleichmäßig. Der größte Teil der Kriegsteilnehmer bestand aus alten Fällen, darunter vielen, die mit einer nicht primär alkoholischen Geisteskrankheit behaftet waren. In der Beteiligung der verschiedenen Berufe ist gegenüber dem Frieden keine Verschiebung eingetreten, nur sind die vorher stärker vertretenen Berufe (Winzer, Kaufleute, Wirte, Brauer, Küfer und — Juristen) im Krieg fast ausschließlich vertreten geblieben. — Todesfälle waren im Krieg verhältnismäßig häufiger.

Die Angaben des Verf. über „Belastung“ sind nicht ganz eindeutig, gemeint sind wohl nur Belastung mit Alkoholismus. Von 148 Kranken (Vor- und Nachkriegszeit zusammengerechnet) wurden nicht weniger als 80 vom Vater her, 5 von der Mutter, 9 von beiden Eltern her in diesem Sinn belastet gefunden. — Die 148 Kranken hatten ferner 198 mal Vorstrafen aufzuweisen, darunter 41 mal wegen Bettelns, 35 mal wegen Diebstahls und Unterschlagung, 120 von ihnen waren Ortsarme. Die Ersparnisse der Rheinprovinz an Anstaltsverpflegungskosten infolge des Rückgangs berechnet Verf. auf etwa 325 600 M., bei Berücksichtigung der Teuerung sogar auf 500 000 M. — Zurückgegangen ist vor allem der Bier- und Schnaps-, weniger der Weingenuß. — Weibliche Alkoholiker wurden von 1915 an überhaupt nicht mehr aufgenommen.

Die Arbeit enthält noch mancherlei interessante Einzelheiten. Es muß aber leider festgestellt werden, daß sie, wie überhaupt viele

*) Eine zusammenfassende Arbeit von mir ist in der „Oeffentl. Gesundheitspflege“ erschienen. D. Ber.

Dissertationen, in einem geradezu erbärmlichen Deutsch abgefaßt ist. Es wäre zu wünschen, daß von den betreffenden Referenten in dieser Hinsicht strengere Anforderungen gestellt würden, denn auch das gehört zu den Grundvoraussetzungen wissenschaftlicher Arbeit.

Dr. M. Vogel.

Ueber die Abnahme des Alkoholismus an der psychiatrischen und Nervenklinik zu Königsberg i. Pr. während des Krieges. Von C. Fürst. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, Band 60, H. 2/3, 1919.

Nachdem schon von anderen Nervenkliniken usf. über die Abnahme der Alkoholkranken in den letzten Jahren berichtet worden ist, bietet es ein besonderes Interesse zu erfahren, wie die Verhältnisse während des Krieges in einer Garnisonstadt mit zahlreichen Schankstätten, wie Königsberg es ist, sich gestaltet haben.

Die tabellarischen Zusammenstellungen über die verhältnismäßige und absolute Häufigkeit der Alkoholiker ergeben, daß in den Jahren 1914-17 eine starke Abnahme dieser Erkrankungen im Vergleich zu der Gesamtkrankenzahl festzustellen ist. Die sprungweise Verminderung der Alkoholikerpatienten im Jahre 1910, deren Zahl bei den Männern von 26,4 auf 16,1 v. H. und bei den Frauen von 5,7 auf 1,2 v. H. zurückging, erklärt der Verfasser durch die damals eingeführte Erhöhung der Alkoholsteuer.

Eine noch stärkere verhältnismäßige Abnahme der Alkoholiker ist während der Kriegsjahre zu verzeichnen. Die Prozentzahlen der Männer waren in den Jahren 1913—1916 folgende: 16,7, 12, 7,8, 3,9, bei den Frauen: 13,8, 10, 8,3, 7,2.

Allerdings war die Ziffer der Gesamtaufnahmen der Anstalt während des Krieges im Vergleich zur Friedenszeit beträchtlich gestiegen. Dies hängt damit zusammen, daß die psychopathischen Angehörigen aus den großen Truppenmassen, die damals in Ostpreußen lagen, in die Klinik von Königsberg verbracht wurden. Es handelte sich in der Hauptsache um Angehörige der vorzugsweise dem Trunk verfallenden Jahresklassen. Bei getrennter Berechnung zeigen sowohl Militär- als auch Zivilpfleglinge in den Jahren 1914—1916 eine starke Abnahme der Alkoholiker, erstere von 11,8 auf 3,3, letztere von 10,8 auf 6,4 v. H.

Auch die Aufführung der verschiedenen Formen von Alkoholismus bietet manches Bemerkenswerte. Wir erwähnen das seltene Vorkommen von Dipsomanie, nämlich nur 2 Fälle von 1200 Alkoholpatienten, ferner die verhältnismäßig zahlreichen Fälle von pathologischem Rauschzustand unter den Kriegsteilnehmern (1914 und 1915 je 22 Fälle im Jahr). Unter den zum Alkoholismus führenden Ursachen stehen obenan: Vererbung und psychopathische Veranlagung, welche zusammen etwa 36 v. H ausmachen. Die Unfälle, in der Hauptsache Kopfverletzungen, betragen etwa 10 v. H.

Der Verf. führt das Sinken der Alkoholikerzahl unter den Pfleglingen der Königsberger Klinik auf die einschränkenden Maßnahmen in Beziehung auf die Ausschankzeit, in der Hauptsache aber auf die Verteuerung der Getränke (welche z. B. beim Wein und Branntwein das 4—5fache betrug) zurück, und tritt deshalb mit Entschiedenheit für eine starke Besteuerung des Alkohols ein, damit dieser günstige Einfluß auch in Zukunft wirksam bleibe.

Von besonderem Werte ist die Zusammenstellung der wesentlichsten, bis dahin erschienenen Arbeiten aus dem Gebiete der Abnahme der Alkoholpsychosen in den Kriegsjahren. Wir nennen die angeführten und z. T. besprochenen Arbeiten auch an dieser Stelle:

Bonhöffer: Ueber die Abnahme des Alkoholismus während des Krieges. Monatsschr. für Psychiatrie und Neurologie, Bd. 41. —

Peretti: Ueber den Rückgang der Alkoholikeraufnahmen in den Anstalten seit Kriegsbeginn. Klin. Wochenschrift 1918, Nr. 9. — Oehmig: Weiteres über die Abnahme des Alkoholismus während des Krieges. Monatsschr. für Psychiatrie und Neurologie, Bd. 43. — Weichbrodt: Ueber die Abnahme des Alkoholismus während des Krieges. Ebenda. Bd. 42. — Robert: Dissertation, Kiel. Ueber die Abnahme des Alkoholismus an der Nervenklinik zu Kiel. Dr. Ed. Koechlin.

Der Rückgang des Alkoholismus im Kriege. D. W. Schweisheimer, München, Oeffentliche Gesundheitspflege, 1919, Heft 10.

Auch in dieser Publikation wird auf die zahlenmäßig nachweisbare Abnahme der Alkoholpsychose in den privaten und öffentlichen Anstalten hingewiesen. Von besonderem Interesse ist die folgende Zusammenstellung, welche sich auf den Bestand der wegen Alkoholismus in Behandlung gewesenen Kranken in den staatlichen und privaten Anstalten für Geisteskranke bezieht.

	Ungarn		Deutsches Reich	
	M.	F.	M.	F.
Am 1. Januar 1914	536	74	3149	382
Am 31. Dezember 1916	440	75	1896	295
	—96	+1	—1252	—87

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Verminderung der Herstellung geistiger Getränke, besonders aber die Herabsetzung des Alkoholgehaltes derselben die Hauptursachen dieser günstigen Entwicklung sind.

Wenn Sch. allerdings sagt, „Deutschland ist heute kein „feuchter“ Staat mehr, sondern steht in gewissem Grade den amerikanischen Verbotsstaaten kaum mehr nach“, so dürfte dies jetzt schon lange nicht mehr stimmen. Als eine, auch nach dem Kriegsschluß wertvolle hygienische Maßnahme empfiehlt Sch. den niedrigen Alkoholgehalt des Kriegsbieres beizubehalten, das schon fast zu den alkoholfreien Getränken zähle. Sein Wunsch hat sich bekanntlich nicht erfüllt. Dr. Ed. K.

Sterblichkeitsverhältnisse der Leipziger Bevölkerung 1912—1918. Von Priv.-Doz. Th. Bürgers, Hyg. Institut, Leipzig. „Oeffentliche Gesundheitspflege“ 1919, Heft 9.

Verf. kommt in seiner eingehenden Untersuchung zum Schluß, daß erst das Frühjahr 1917 — die Zeit der schlechtesten Ernährungsverhältnisse — einen deutlichen Einfluß des Krieges auf die Sterblichkeit gehabt habe, welcher sich besonders durch Vermehrung der Todesfälle an Altersschwäche und Tuberkulose geltend machte.

Die Zahlen für Todesfälle an Alkoholismus sind in Leipzig folgende: 1912 11, 1913 17, 1914 9, 1915 9, 1916—1918 0. Es zeigt sich hierin offenbar eine günstige Einwirkung der Kriegszeit, wenn auch den Zahlen nur ein bedingter Wert beizumessen sein dürfte.

Dr. Ed. K.

Ueber Epilepsie mit besonderer Berücksichtigung der psychischen Epilepsie in gerichtsärztlicher Beziehung. Von Dr. A. Kühn. Vierteljahrsschrift für ärztl. gerichtliche Medizin, 1919, Januar (Bd. 57, H. 1).

Der Verfasser weist darauf hin, daß Fallsüchtige schon gegen mäßige Gaben von Alkohol sehr empfindlich sind. Von Interesse ist ein angeführtes Beispiel von echter Dipsomanie. Eine Wirtsfrau, die zur Zeit der Menstruation jeweils an starkem Gemütsdruck litt, griff in diesem Zustand zum Alkohol und trank bis zur Besinnungslosigkeit. Nach einem tiefen Schlafe erwachte sie ohne jedes Verlangen nach

Alkohol und war wieder ordentlich und fleißig. — Der Verf. führt ein größeres Literaturverzeichnis über Dipsomanie an. Dr. Ed. K.

Beitrag zur Brombehandlung der Melancholie, des Alkoholismus, Morphinismus usw. Von Dr. med. J. H. Hirschfeld (Davos). Schweizerische Rundschau für Medizin 1919, Nr. 7.

Wer sich für die durch Dr. Ulrich, Direktor einer Anstalt für Fallsüchtige, neu eingeführte Brombehandlung interessiert, sei auf diesen Artikel, der Ergebnisse dieser Untersuchungen kurz und klar zusammenfaßt, hingewiesen.

Von besonderem Interesse ist der Umstand, daß es nun möglich ist, durch den Entzug des Kochsalzes in der Nahrung schon mit kleinen, unschädlichen Bromgaben höchste, beruhigende Wirkungen zu erzielen. Bei gewissen Arten von Alkohol- und Morphiumsüchtigen kann durch diese Brombehandlung das Bedürfnis nach dem Gegengift beseitigt werden. Es ist dies bei solchen Menschen der Fall, die durch krankhafte Verstimmungen zum Alkohol getrieben werden; bei ihnen läßt sich durch Beseitigung dieser Verstimmungen die Hauptursache der Sucht entfernen.

Wir möchten aber davor warnen, alle Alkoholsüchtigen kritiklos durch Bromdarreichung heilen zu wollen. Dies könnte zu Mißerfolgen führen. Die Brombehandlung setzt eine sorgfältige ärztliche Beobachtung des einzelnen Falles voraus, wodurch erst die Frage der Eignung dafür gelöst werden kann. Auch die Darreichung selbst, sowie die
tung des einzelnen Falles voraus, wodurch erst die Frage der Eignung
der Basler Trinkerfürsorgestelle läßt sich diese Behandlung nur bei wenig Fällen mit Erfolg durchführen. Immerhin bildet sie eine wertvolle Bereicherung unserer Hilfsmittel zur Heilung der Trunksucht.

Dr. Ed. K.

Sexuelle und Alkoholfrage. Von Dr. med. Adolf Kickh. Abhandlungen aus dem Gebiete der Sexualforschung. Bd. II, H. 5, 1920. A. Markus u. E. Webers Verlag, Bonn.

Die vorliegende Arbeit ist wohl die letzte, die aus der rastlosen Feder des erst unlängst verstorbenen österreichischen Kollegen hervorgegangen ist. Jedem Alkoholgegner, Gesellschaftsforscher und Rassenhygieniker ist sein Name bekannt durch das einzigartige Werk „Biologisches und Gesellschaftshygienisches von Dürrnberg in Salzburg“ (Das österreichische Sanitätswesen. Wien und Leipzig 1917, Hölder), in dem er die Beobachtungen zusammengefaßt hat, die er als Salinenarzt in einem kleinen Salzburger Gebirgsdorf im Verlauf vieler Jahre machen konnte. Man kann sich nur immer wieder wundern, wie dieser Mann als einfacher Landarzt es fertig gebracht hat, sich in allen wesentlichen Fragen seines ausgedehnten Interessenbereiches dauernd auf dem Laufenden zu erhalten und selbständig weiter zu arbeiten. Allein wenn man die stattliche Menge von Schriften ansieht, die er in der vorliegenden Arbeit verwertet hat, muß man Bewunderung und Hochachtung für diesen unermüdlichen Arzt und Forscher empfinden.

Der erste Abschnitt ist dem Bau und der Funktion der Geschlechtsdrüsen unter Einfluß des Alkohols gewidmet, der zweite dem Geschlechtstrieb und seiner Befriedigung in Beziehung zur Alkoholwirkung, als dritte wird kurz der Zusammenhang des Alkohols mit der sexuellen Volksgesundheit erörtert, und den Beschluß bildet eine ernste Betrachtung über die Lage nach dem Krieg. Es ist unmöglich, die zahlreichen Einzelerörterungen, die von dem eigentlichen Gegenstand oft auch auf benachbarte Gebiete übergreifen, in Kürze wiederzugeben, nur einige Gesichtspunkte lassen sich herausheben. Erfreulich — und leider heute noch selten — ist vor allem die genaue Kenntnis der modernen Rassenhygiene, dann aber auch die Fülle von eigenen Beobachtungen, vorwiegend soziologischer Art, die der Verfasser in seine Betrachtungen

einzuflechten vermag. Das Geschlechtsleben des Bauern, seine Ehe, die rassenhygienischen Bedeutung der katholischen Kirche und ihrer Moral, die Rolle des Militärdienstes im Volksleben, der Bevölkerungsverlust durch den Krieg, alle diese Fragen erfahren im Rahmen des Themas eine gründliche und sachliche Behandlung.

Ueberaus eindringlich wirkt der Schlußabschnitt, in dem die Folgerung aus dem Gesagten gezogen wird. Sie kann nicht anders lauten als: Schärfste Bekämpfung des Alkohols in jeder Form mit dem Ziel des Staatsverbots. Ueber das Ganze setzen auch wir gern den Satz Forels, mit dem der Verf. seine Betrachtungen einleitet: „Gäbe die Menschheit den Alkohol als Genußmittel auf, so wäre ein großer Teil der sexuellen Frage im günstigsten und gesunden Sinn gelöst."

Anhangsweise sei es gestattet, die wesentlichsten Arbeiten Kickhs, soweit sie im vorstehenden nicht schon genannt sind, kurz anzuführen und sie damit allgemeinerer Beachtung zu empfehlen: „Alkohol und Kindersterblichkeit." Int. Monatsschrift z. Bek. d. Alk. 1914. — Uebersetzt: „A village Picture of alkohols Relation to Child Mortality" in Scientific Temperance Journal, Boston-Mass. 1914. — „Alkohol als Todesursache" in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen", Bd. 29, 1917. „Beiträge zum Zahlenverhältnisse der Geschlechter" in den „Abhandlungen aus dem Gebiete der Sexualforschung", Bd. I, H. 4 (vgl. „A.-Fr." 1920, H. 1, S. 86). — „Was nun?". Heimatsschrift des Heimatsverlags Graz. Juli 1919, 26 S. — „Euphorie" in Ars medici 1916.

Dr. med. Martin Vogel.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse in Sowjet-Rußland berichtet in der englischen ärztlichen Zeitschrift „The Lancet" Dr. Guest, Sekretär und Arzt der englischen Kommission, die im Mai-Juni 1920 Rußland besucht hat. Dabei sagt er über die Alkoholfrage: Die Bolschewiki haben das Trinkverbot des Zaren übernommen. Ein Eisenbahnbeamter, der betrunken ist, wird erschossen, „zweifellos die einzige sichere Methode, um jemand für immer vom Schnaps abzubringen." Bevorzugte Personen können freilich noch Alkohol bekommen. Auch für ärztliche Zwecke wird solcher freigegeben. Guest konnte 6 Flaschen Champagner, eine Flasche alten Branntwein und 3 Flaschen kaukasischen Wein für die Kranken erhalten. (Nach der „Deutschen med. Wochenschr.")

(Inzwischen hat ja das russische Alkoholverbot erhebliche Abschwächungen erfahren.) Dr. med. Martin Vogel.

Literatur.

1.

Zusammenstellung wichtigeren neueren Schrifttums über die amerikanischen Alkoholverbotsverhältnisse.

Angesichts der lebhaften Beachtung und Erörterung, die die Frage des nordamerikanischen Alkoholverbots mehr und mehr findet (Aufsätze, Vorträge, Zeitungsartikel, öffentliche und private Besprechung), dürfte ein Nachweis der wichtigeren neueren Quellen (teils Auszug aus den bisherigen Anführungen in Abt. V 2 [Amerika] der fortlaufenden Literaturübersicht in dieser Zeitschrift, teils Ergänzung dazu) willkommen sein.*)

Allgemeines.

Cherrington, Anti-Saloon League Year-Book 1919 (470 S.).
„ Was aus den Brennereien, Brauereien und Wirtschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika geworden ist. (S.-A. aus Mäß.-Bl., 1921 Nr. 11/12) — auch (noch etwas ausführlicher) unter dem Titel „Die wirtschaftlichen Folgen des amerikanischen Alkoholverbots" von der „Weltvereinigung für Alkoholverbot, Geschäftsstelle für Deutschland", Bielefeld, herausgegeben.
Dates and data for a history of national prohibition. In: 20th Century Quarterly, 1920/21 Nr. 3, S. 9—40.
Don, De Revolutie in Amerika ten gefolge van het alcoholverbod. Utrecht 1920. (16 S.) — Das Wesentliche daraus verdeutscht vom Unterzeichn. in „Hochwacht" (Berlin), 1921 H. 4.
Flaig, Vom amerikanischen Alkoholverbot. 1921. (8 S.)
Hercod, Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten: Alkoholfrage 1920, H. 1 — von demselben 4 S. in dem Aufsatz „Der XV. Intern. Kongr. g. d. Alk. in Washington . . . September 1920": Alkoholfrage, 1920 H. 4.
Lohmann, W., Das amerikanische Alkoholverbot, seine Geschichte und seine Wirkungen. (8 S.)
Odermatt und Bauer, Der 18. Verfassungszusatz und das Volstead-Gesetz: Alkoholfrage, 1921 H. 3. — Auch als S.-A.
Results of prohibition (23 S.).

*) Soweit die Veröffentlichungen nicht käuflich erhältlich sind oder bezogen werden wollen (Verlag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus), werden sie für literarische, Vortrags- und Unterrichtungsabsichten Behörden, Mitgliedern des Deutschen Vereins g. d. A. und sonstigen tätigen Freunden der Nüchternheitsbestrebungen auf Wunsch für kurze Zeit (in entsprechender Auswahl) leihweise zur Verfügung gestellt. Ansuchen in dieser Hinsicht wollen an die Deutsche Reichshauptstelle oder die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (Berlin-Dahlem) gerichtet werden.

Rudolf, Aus der Vorgeschichte des Alkoholverbots in Amerika. Alkoholfrage, 1921 H. 3.
Stoddard, How prohibition came to the United States. Januar 1920. (26 S.)
Thunberg*), Das amerikanische Alkoholverbot: Jahrbuch des Alkoholgegners 1921, S. 32—58.
Ders., Un jugement impartial sur la prohibition américaine. In: L'Abstinence, 1921 Nr. 5—7.
Die **Wirkung der Prohibition** auf das Geschäfts- und Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten. Nach dem Bericht über die Umfrage d. kaufmänn. Untersuchungskomm. d. Verlagsges. Curtis. In: Freiheit, 1920 Nr. 19 f., Abstinenz, 1921 Nr. 2; auch als Sonderdruck von der obengen. „Weltvereinigungs"-Stelle herausgegeben.
Woods, Social effects of prohibition as seen in Boston and Massachusetts. Okt. 1920 (20 S.).
Mehr volkstümlich: **Saathoff**, Amerikas Freiheitskampf gegen den Alkohol: Nr. 10/11 1921 der Blätter zum Weitergeben.

Besondere Seiten.

Condit, Prohibition and health. 1920 (8 S.)
Flaig, Das amerikanische Alkoholverbot in gesundheitlicher Beleuchtung: Sozialhygienische Mitteilungen, 1922, Aprilheft. — Gesundheitliche Früchte des amerikanischen Alkoholverbots . . . : Ortskrankenkasse, 1921 Nr. 13.
Johnson, What prohibition has done for business. 1920. (14 S.)
Les ouvriers organisés des Etats-Unis et la prohibition. Nach einer amerikanischen Zeitschrift: L'Abstinence, 1920 Nr. 7.
Prohibition and prosperity. The Survey, Bd. 45 Nr. 6, Nov. 1920.
Herwig, Drug evil in Kansas declines as state goes „bone dry". (8 S.)
Pollock, Decline of alcohol and drugs as causes of mental disease. 1921. (7 S.)
Stoddard, Has prohibition increased drug addiction? 1920. (8 S.)
Scanlon, Ch., Prohibition up to date. (Die hauptsächlichsten Einwände gegen das Verbotsgesetz und Entkräftung derselben.) 1921 (8 S.)

Anhangsweise seien von **früheren** Quellen erwähnt:
M. Hartmann, Der neuere Stand der Antialkoholbewegung in der nordamerikanischen Union. 1909. (60 S.)
Laquer, Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten. 1905. (71 S.)
Rudolf, Das Alkoholverbot in Amerika, seine Erfolge und seine Grenzen. 1912. (112 S.) Fl.

2.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen des Jahres 1921, mit einzelnen Nachträgen aus 1919 und 1920 (Forts.).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alkoholische Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Elster, A.: Das Reiterbier und die Alkoholfrage. 16 S. 8°. Druck: O. Walter, Berlin S 14, 1921.

Landerer, J.: Die moderne Likörfabrikation. 48 S. 16°. A. Hartlebens Verlag. Wien-Leipzig, 1921.

3. Vertrieb (Handel).

Deutschlands Alkohol- und Tabakverbrauch 1913 und 1920, Bierverbrauch 1890—1920, Branntweinverbrauch 1913—18.

*) Schwedischer Professor und Augenzeuge.

In: Jahrb. f. Alk.-Gegner 1922, S. 91—93. Neuland-Verlag, Hamburg 30, 1921.

5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Bonne: Ueber gärungslose Früchteverwertung. 8 S. 8⁰. Verl. J. Grein, Karlsruhe, 1921.

Großfeld, J.: Moderne Betriebsweise zur Massenfabrikation alkoholfreier Getränke aus frischen Früchten. In: Ztschr. f. d. ges. Kohlensäureindustrie 1921, Nr. 12—14. Verl. f. Kohlensäureindustrie, Berlin-Schöneberg.

Großfeld, J.: Massenfabrikation alkoholfreier Getränke aus frischen Früchten. In: Die Umschau 1921, Nr. 46, S. 678—81. Verl. H. Bechhold, Frankfurt a. M.

8. Das Alkoholkapital, das Alkoholgewerbe und die Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Gösch, F.: Nationale und internationale Mobilmachung des Alkoholkapitals gegen die Abstinenz. In: Neuland 1921 Nr. 24, Sp. 474—80.

II. Wirkungen des Alkoholgenusses.

1. Allgemeines. Statistisches. Sammelwerke. — Mittelbare Beweise.

v. Bunge, G.: Die Alkoholfrage. Neudruck. Neuland-Verl., Hamburg 30, 1921.

Elster, A.: Alkoholismus. S.-Abdr. aus d. 1. Band des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 34 S. 4⁰. Verl. G. Fischer, Jena, 1921.

Hansen, H. Chr.: Eine unerkannte Ursache zu Deutschlands Zusammenbruch und die sicherste Grundlage für Deutschlands Erneuerung. 16 S. 8⁰. Buchdruckerei E. Thiede, Berlin N. 65, 1921.

Im übrigen s. auch Burt unter V. 2.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Schweiz. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus. Die Trinkgewohnheiten als Feind der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. 4 S. 8⁰. Verl. der gen. Stelle, Lausanne, 1921 (?).

3. Alkohol und Krankheit.

Bertholet, E.: La valeur thérapeutique de l'alcool. Résumé du rapport présenté au XVI congrès international contre l'alcoolisme. In: L'Abstinence 1921, Nr. 13, S. 1—3.

Elster, A.: Die Tatsachen des Alkohols und des Alkoholismus. 1. Die biologischen und pathologischen Grundlagen; 2. Die sozialen Erscheinungen. In: „Alkoholismus", s. unter II. 1.

Hindhede, M.: Alkohol och hälsa. In: Tirfing 1921. H. 6—7, S. 87—97.

7. Alkohol und Entartung.

Bonne, G.: Unsere Volksentartung und ihre Verhütung. 1. u. 2. Aufl. 60 S., kl. 8⁰. Verl. Friedrich u. Co., Bremen, 1921.

v. Bunge, G.: Die Quellen der Degeneration. Neudruck. Neuland-Verl., Hamburg 30, 1921.

Saleeby, C. W.: The eugenic prospect. Verl. Fisher-Unwin, London, 1921.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

Elster, A.: Die Tatsachen des Alkohols und des Alkoholismus. 3. Die wirtschaftlichen Erscheinungen. In: „Alkoholismus", s. unter II. 1.

Im übrigen s. auch Elster und Hansen unter II. 1, Schweiz. Zentralstelle unter II. 2, Deutsch unter V. 15.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

2. Staat und Gemeinde. Gesetzgebung und Verwaltung.

Colla und Weymann: Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919 und die Frage der Trinkerfürsorge. In: Die Alkoholfrage 1921 H. 3, S. 201—16. Auch als S.-A. i. Verl. des Deutsch. Ver. g. d. A.

Elster, A.: Bekämpfung des Alkoholismus, 2. Rechtliche und polizeiliche Maßnahmen; 3. Regelung des Schankgewerbes insbesondere. In: „Alkoholismus", s. unter II. 1.

Evert, M.: Das Reichsrecht und die Trunksucht. Inauguraldissertation, Würzburg, 1919. Maschinenschriftlich, 95 S. fol., in Bücherei des Deutschen Ver. g. d. A.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Geschäftsbericht der —. In: Das Branntweinmonopol 1921, Nr. 37—39 und 41. Gräfenthal i. Th. (Berlin).

Rotzler, H.: Le droit d'option locale en Suisse. 2. Aufl. 21 S. kl. 8⁰. Ligue de Femmes suisses contre l'alcoolisme, Genf, 1921.

Weymann, K.: Wert und Wirksamkeit der Polizeistunde. (Vortr. a. d. 16. Intern. Kongr. g. d. A. in Lausanne 1921.) In: Die Alkoholfrage 1921, H. 4, S. 281—90. — Auch als S.-A. im Verl. d. Dtsch. Ver. g. d. A.

3. Einzelne bestimmte Gruppen u. Gebiete.

Freymond, J.: (pour le Comité de l'Union romande de la Société suisse des employés des chemins de fer abstinents) A nos jeunes collègues. 1921.

5. Kulturelles.

Schröer, G.: Der Schulze von Wolfenhagen. Die Geschichte eines Dorfes. 330 S., 8⁰. 6.—13. Taus. Verl. Quelle u. Meyer, Leipzig, 1921.

Wehrmann, J.: Die Erben der Erde. Roman. 4. u. 5. Taus. 231 S. kl. 8⁰. Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26, 1921.

6. Trinkerfürsorge. Trinkerheilung.

Bihler: Die wichtigsten rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Trinkerfürsorge. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 4, S. 306—314. — Auch als S.-A. im Verl. d. Dtsch. Ver. g. d. A.

7. Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.

L'Almanach de la Tempérance pour 1915 à 1922. Verl. Ligue patriotique contre l'alcoolisme de Belgique, Brüssel, 1921.

Almanach de l'Etoile-Bleue 1922. Verl. Ligue nationale c. l'alc., Paris, 1921.

L Almanach du Tempérant 1922. Verl. La Croix Bleue, Paris, 1921.

Bericht über die nachkriegszeitliche Arbeit u. Entwicklung des 12. Distrikts des Deutschen Guttemplerordens, der Gauwehrloge (Jugend-Verband) Niedersachsen-Friesland des Guttemplerordens und der Bremer freien Volkshochschule. 21 S. 8⁰. Nordwestdeutsches Dürerhaus, G. m. b. H., Bremen, 1921.

Bunge: La question de l'alcool. Appendice: Un mot aux ouvriers. 13.—14. Taus. Agence de Publications de la Ligue Antialcoolique, Lausanne, 1921 (?)

Flaig, J.: Der erste gemeinsame deutsche Alkoholgegnertag in Breslau. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 4, S. 344—52.

Flaig, J.: Vom 16. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Lausanne. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 4, S. 315—343 (auch als S.-A. im Verl. d. Dtsch. Ver. g. d. A.) und Blätter f. Volksgesundheitspflege 1921, H. 3, S. 118—121.

Gläss, Th.: Der Jugendtag in Jena (Wehrlogentagung des I. O. G. T.). In: 4. Beiheft zur „Deutschen Jugend" 1921. 44 S., 8⁰. Neuland-Verl. G. m. b. H., Hamburg.

Gläss, Th.: Aus der Wehrlogenbewegung. In: Deutsche Jugend, 1. Beih., 1920 (2. Aufl.), 32 S., 8⁰. Neuland-Verl., Hamburg.

Gläss, Th.: Wehrlogen und Jugendbewegung. In: Deutsche Jugend, Beiheft 3, 1921. 28 S., 8⁰. Neuland-Verl., Hamburg.

Gonser, I.: Bericht über die Internationale Vereinigung g. d. M. g. G. in den Jahren 1919 und 1920. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 3, S. 221—24.

Gösch, F.: Deutscher Alkoholgegnertag in Breslau. In: Neuland 1921, Nr. 20/21, Sp. 385—400.

Guttempler-Jahrbuch 1919/1920. 48 S. 8⁰. Neuland-Verl. G. m. b. H., Hamburg 30.

Legrain: Le congrès de Lausanne. In: Les annales antialcooliques, 1921 Nr. 8, S. 117—31 u. Nr. 9, S. 141—44.

Leitsätze vom Lehrgang über die Bekämpfung des Alkoholismus vom 12. bis 17. Sept. 1921 in Köln. In: Bl. f. pr. Tr.-Fs. 1921, H. 9/10, S. 76—80.

Neuland-Kalender Jahrg. 1922. 80 S. 8⁰. Neul.-Verl., Hamburg, 1921.

Simon, M.: Kampfruf an die deutsche Jugend! Flugbl. 7 S. 8⁰. Mimir-Verl., Stuttgart, 1921.

Die Wanderausstellung „Mutter und Säugling" des Deutschen Guttemplerordens (I. O. G. T.). 56.—66. Taus. 72 S., 8⁰. Neul.-Verl., Hamburg 30, 1920.

Allgemeiner deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus E. V. Bericht über die organisatorischen und propagandistischen Arbeiten vom Okt. 1918 bis Okt. 1921. 14 S., 8⁰. In: Neuland 1921, Nr. 20/21, Sp. 400—407. Geschäftstselle des A. d. Z.-V., Hamburg 30, 1921.

Im übrigen s. auch Danmarks Afholdsforenings . . . unter V. 7, Sobriëtas-Almanak, Verslag, Volksbond unter V. 13, Flaig unter V. 19.

8. Ersatz für Alkohol.

Mallwitz: Alkohol und Sporttüchtigkeit. (Vortrag auf d. 16. Intern. Kongr. g. d. A. 1921 in Lausanne). In: Die Alkoholfrage 1921, H. 4. — Auch als S.-A. im Verl. d. Dtsch. Ver. g. d. A., Berlin-Dahlem.

Im übrigen s. auch Elster unter I. 2, Gemeindehaus unter V. 19.

9. Polemisches.

Bertholet, E.: Lettre ouverte au Dr. J. Scharffenberg; Réponse du Dr. Scharffenberg. In: L'Abstinence 1921, Nr. 16 u. 17.

10. Geschichtliches.

Blocher, H.: Gustav von Bunge. Eine Gedächnisrede. 29 S., 8⁰. Alkoholgegnerverlag, Lausanne, 1921.

Stubbe: Chronik von April bis Juni 1921 in: Die Alkoholfrage 1921, H. 3, S. 243—258; vom 1. Juli bis 30. Sept. 1921: ebend., H. 4, S. 353—64.

V. aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Burt, L.: „El Alcohol", Estudio de esta sustancia en sus efectos. 9 S., gr. 4⁰ Oficinas de „La Liga", Montevideo, 1920.

Cherrington, E. H.: What became of the distilleries breweries and saloons in the United States of America. 15 S., kl. 8⁰. Verl. World League against Alcoholism, Westerville, Ohio, 1921 — Verdeutscht 1.) in Mäß.-Blätter 1921, Nr. 11/12 auch als S.-A. Mäß.-Verl., Berlin-Dahlem; 2.) unter dem Titel: Ch., Die wirtschaftlichen Folgen des amerikanischen Alkoholverbots, 12 S. 8⁰, im Verlag der Weltvereinigung für Alkoholverbot, Gesch.-St. f. Deutschland, Bielefeld.

Flaig, J.: Pollock, Horatio M.: Die Abnahme der durch Mißbrauch von Alkohol und sonstigen Berauschungsmitteln verursachten Geistesstörungen im Staate Newyork. In: Zentralblatt f. d. gesamte Neurologie u. Psychiatrie 1921, H. 9, S. 588 f. Verl.: Jul. Springer, Berlin W. 9.

Flaig, J.: Wirkungen des amerikanischen Alkoholverbots. In: Die Hochwacht, 1921. H. 4, S. 335—342. Berlin.

Lohmann, W.: Das amerikanische Alkoholverbot, seine Geschichte und seine Wirkungen. S.-A. aus „Die Frau" (Sept. 1921). 8 S. gr. 4⁰. Verl. W. Möser, Berlin S. 14.

Odermatt, J., und Bauer (O.): Der 18. Verfassungszusatz und das Volstead-Gesetz. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 3 und 4. — Auch als S.-Abdr. im Verl. d. Dtsch. Ver. g. d. A., Berlin-Dahlem.

Rudolf, F.: Aus der Vorgeschichte des Alkoholverbotes in Amerika. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 3, S. 185—191.

Scanlon, Ch.: Prohibition up to date. 8 S. 16⁰. World prohibition federation, New-York, 1921.

Slotemaker de Bruine, J. R.: Wat Amerika ons leert. 27 S. 12⁰. Nat. Chr.-Geh.-Onth.-Vereen., Utrecht, 1921.

Vidigal, G.: Discursos e conferencias. Verl. Cruzeiro do Sul, Sao Paulo (Bras.), 1921.

5. Balkanländer.

Hercod, R.: Dans le proche Orient. In: L'Abstinence 1921, Nr. 14, 17, 18 ff.

Neytscheff, Ch.: Der Kampf gegen den Alkoholismus in Bulgarien. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 3, S. 237—40.

6. Belgien.

S. L'Almanach de la Tempérance unter III. 7.

7. Dänemark.

Danmarks Afholdsforenings Aarbog og Beretning om Virksomheden fra 1. April 1920 til 30. Marts 1921. 137 S., 8⁰. Verl. Danmarks Afholdsforenings Kontor, Aalborg, 1921.

8. Finnland.

Lönnberg, J.: Några studier av förbudet i Finland. (Einige Studien über das Verbot in Finnland.) In: Tirfing 1921, H. 6—7, S. 108—110, H. 9—10, S. 152—157.

9. Frankreich.

S. Almanach ... und L'Almanach ... unter III. 7.

13. Niederlande.

Sobriëtas-Almanak voor 1922. 120 S. kl. 8⁰. Sobriëtas, 's-Hertogenbosch, 1921.

Verslag van de 42 algemeene Vergadering der Nationale Chr.-Geh.-Onth.-Vereeniging te Utrecht, 16 Augustus 1921. In: De Wereldstrijd, 1921, Nr. 18—20.

Volksbond tegen Drankmisbruik 47 algemeene Vergadering van den ...' In: De Volksbond, 1921 Nr. 124, S. 1—9.

Im übrigen s. auch Slotemaker unter V. 2.

14. Norwegen.

Scharffenberg, J.: Vom Kampf gegen den Alkohol in Norwegen. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 3, S. 234—36.

15. Oesterreich-Ungarn.

Deutsch, H.: Ausgaben für alkoholische Getränke vor und nach dem Kriege in Oesterreich. In: Die Alkoholfrage 1921, H. 3, S. 229—33.

18. Schweden.

Gahn, H.: Aktuell norsk nykterhetspolitik. In: Tirfing 1921, H. 6—7, S. 104 bis 107, H. 9—10, S. 140—151.

Ljunggren, A.: Centralförbundet för nykterhetsundervisning tjuge år. En kort återblick. (... 20 Jahre — kurzer Rückblick). In: Tirfing 1921, H. 6—7 S. 81—86.

Upplysningsarbetet i alkoholfrågan. (Aufklärungsarbeit in der Alkoholfrage). En kort översikt med anledning av Centralförbundets 20— års jubileum och förbundets 100 de allm. upplysningskurs. In: Tirfing 1921, H. 6/7, S. 97—103.

19. Schweiz.

Flaig, J.: Vom Schweizer Antialkohol Sekretariat (und Internationalen Bureau gegen den Alkoholismus). In: Die Alkoholfrage 1921 H. 3, S. 265—67.

Betr. Gemeindehaus und Gemeindestuben: Sonder-Nr. der „Freiheit", 1921 Nr. 20.

Im übrigen s. auch Rotzler unter III. 2 Freymond unter III. 3.

Verantwortlicher Schriftleiter: Prof. I. Gonser, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Soeben erscheint:

Das Gemeinde - Bestimmungs - Recht

ein Volksrecht zur Abwehr des Alkoholismus

von F. Goesch.

Aus dem Inhalt: Die Notwendigkeit einer energischen Abwehr. Verringerung der Schankstätten und ihre Folgen. Name und Begriff des G. B. R. Die Grundgedanken des G. B. R. Die verschiedenen Formen des G. B. R. Probeabstimmungen. Einige Beispiele aus Deutschland. Das G. B. R. in anderen Ländern. Wie kann das G. B. R. in Deutschland durchgeführt werden?

Preis 16 Seiten stark mit Umschlag M. 1,80.

Neuland-Verlag, Hamburg 30, Eppendorfer Weg 211.

Unentbehrlich für die Veranstalter freiwilliger Abstimmungen über Schankerlaubnisanträge:

R. Kraut, Praktische Vorarbeit zum Gemeindebestimmungsrecht.

22 S. Preis 1,60 M.

Verlag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Blätter für praktische Trinkerfürsorge

herausgegeben im Auftrage des VORSTANDES des

Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (E.V.)

unter Mitwirkung der Geschäftsstelle dieses Vereins
von Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf.

Diese Blätter sind das Organ der ***Zentrale für Trinkerfürsorge*** (Berlin-Dahlem, Werderstr. 16) ***und des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes.*** Sie erscheinen seit dem Jahre 1913 in monatlichen Folgen, neuerdings wegen der Papiernot vorübergehend in größeren Zwischenräumen. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung der wissenschaftlich-praktischen Vierteljahrsschrift „Die Alkoholfrage" insofern, als sie ausschließlich, aber erschöpfend auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge Ratschläge und Fingerzeige geben, über die bestehenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen und ihre Handhabung unterrichten, aus der Arbeit für die Arbeit der Trinkerfürsorgestellen berichten und in gleicher Weise der Trinkerheilstättenarbeit dienen.

Sie bieten dementsprechend:

1. Kurze wissenschaftliche, gemeinverständliche Abhandlungen speziell über die Trinkerfürsorge (unter Ausschluß der Behandlung der Alkoholfrage im allgemeinen).
2. Erörterung praktischer Fragen der Trinkerfürsorge, Vorschläge für Neueinrichtungen, Statistik usw.
3. Berichte aus Fürsorgestellen über tatsächliche Leistungen.
4. Aus Rechtsprechung und Verwaltung.
5. Fragekasten, in dem Anfragen über Trinkerfürsorgetätigkeit beantwortet werden.
6. Bücherbesprechungen.
7. Zusammenstellung der wichtigsten Arbeiten aus dem Gebiete der Trinkerfürsorge.

Bezugspreis jährlich nur 5.— M.

(für das Ausland zurzeit noch außerordentliche Bezugsbedingungen).

Für Behörden, behördliche Stellen, Wohlfahrtsämter, soziale Vereine, Anstaltsleitungen (insbesondere Kranken- und Trinkerheilanstalten), Alkoholgegner aller Richtungen bieten diese Blätter ein billiges zuverlässiges Rüstzeug für die praktische Arbeit in der Trinkerfürsorge.

Probehefte versendet kostenlos

Zentrale für Trinkerfürsorge * **BERLIN-DAHLEM,** Werderstraße 16.

Druck: Wallmann's Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 11.